Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.04.2012 bis 30.06.2012

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 67 neue Petitionen erhalten und ein Selbstbefassungsverfahren abgeschlossen. In drei Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 113 Petitionen abschließend behandelt worden, davon drei Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 113 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 49 Petitionen (43,4%) im Sinne und 20 (17,7%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 39 Petitionen (34,5%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. Drei Petitionen (2,6%) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. Zwei Petitionen (1,8%) haben sich anderweitig erledigt.

Der Ausschuss hat eine Gesprächsrunde außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten.

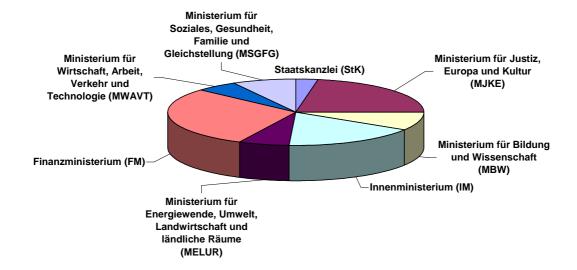
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Ulrich König

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen		
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	7	
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	1	
Weiterleitung an andere Landtage	0	
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0	
Unzulässige Petitionen / sonstiges	18	

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petiti- onen	Selbst- befassun- gen	im Sinne der Petiti- on	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rück- nahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	3	0	0	0	3	0	0
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI)	25	0	4	9	9	2	1
Ministerium für Bildung und Kultur (MBK)	11	0	4	2	5	0	0
Innenministerium (IM)	19	0	6	5	8	0	0
Ministerium für Land- wirtschaft. Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	7	0	1	2	4	0	0
Finanzministerium (FM)	33	1	30	1	0	1	1
Ministerium für Wis- senschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	6	0	4	0	2	0	0
Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesund- heit (MASG)	9	0	0	1	8	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	113	1	49	20	39	3	2



Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Staatskanzlei

1 L143-17/1631
Schleswig-Flensburg
Medienwesen;
Rundfunkgebühren / Programmgestaltung

Weil der Petent der Ansicht ist, dass das Fernsehprogramm unausgewogen sei, fordert er die Abschaffung der Rundfunkgebühren. Insbesondere kritisiert er, dass die Sportberichterstattung sich aktuell fast ausschließlich auf den Wintersport konzentriere, Kochshows fast täglich gezeigt, Filme mit Weltstars in das Spätabendprogramm verbannt und interessante Naturdokumentationen nicht am Nachmittag für Kinder gezeigt würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Eine Empfehlung im Sinne des Petenten lehnt der Petitionsausschuss ab.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten decken einen großen Anteil ihrer Kosten für die Produktion, Gestaltung und Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen über Rundfunkgebühren. Diese Finanzierungsform dient der Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Sicherstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Meinungsund Rundfunkfreiheit.

Soweit der Petent die Ausgewogenheit der Programmgestaltung kritisiert, betonen der Petitionsausschuss und die Staatskanzlei den Grundsatz der Staatsferne des öffentlichrechtlichen Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland, der eine staatliche Bewertung der Rundfunkgestaltung und eine Einflussnahme auf die Programmgestaltung verbietet. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder das Recht hat, sich mit Eingaben und Anregungen zur Programmgestaltung unter anderem an den jeweiligen Landesrundfunkrat oder die Direktoren oder den Direktor des jeweiligen Landesfunkhauses zu wenden.

Der Petitionsausschuss leitet die Petition daher in anonymisierter Form dem Landesfunkhausdirektor zur Kenntnisnahme zu. Es steht dem Petenten frei, sich selbst an das Landesfunkhaus Kiel, Postfach 3480, 24033 Kiel, zu wenden, um von dort eine Antwort zu erhalten.

2 L143-17/1672
Ostholstein
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Der Petent wendet sich gegen die Erhebung von Rundfunkbeiträgen ab dem Jahr 2013. Weil er weder Rundfunk noch Fernsehen empfange, wolle er die Beiträge nicht zahlen. Er wünsche sich Ausnahmeregelungen für diejenigen, die keine Empfangsgeräte besäßen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition, die ihm in einer zweiten Ausfertigung vom Deutschen Bundestag zugeleitet wurde, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Im Ergebnis spricht er keine Empfehlung im Sinne des Petenten aus.

Der Petitionsausschuss verweist auf das in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit. Der öffentliche Rundfunk hat den Auftrag, die Grund-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

versorgung der Bevölkerung mit ausgewogenen und die Meinungsvielfalt unterstützenden Rundfunkprogrammen sicherzustellen. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen am gesellschaftlichen Leben teilhaben und sich zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen eine eigene Meinung bilden können. Von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks profitiert somit die gesamte Gesellschaft, unabhängig von der Nutzung oder Wertschätzung des Angebots durch den Einzelnen.

Die für diesen Auftrag erforderliche Finanzierung wird durch die Verfassung garantiert und ist durch die Länder zu gewährleisten. Die Staatskanzlei führt hierzu aus, dass die Frage der Finanzierungsart vom Gesetzgeber entschieden werde und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich Sache seiner politischen Entscheidung sei. Wie bei der Festlegung der Rundfunkordnung selbst ende die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers erst dort, wo die Funktion des Rundfunks, der freiheitlichen individuellen und öffentlichen Meinungsbildung zu dienen, gefährdet werde.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass der Gesetzgeber mit dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag und der Einführung des geräteunabhängigen Rundfunkbeitrags von seiner ihm durch das Bundesverfassungsgericht eingeräumten Entscheidungsbefugnis Gebrauch gemacht hat.

3 L143-17/1681 Ostholstein Medienwesen; Rundfunkbeitrag Der Petent wendet sich gegen die Einführung des Rundfunkbeitrags zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und möchte eine Rückkehr zur bisherigen Berechnung der Rundfunkgebühren erreichen. Der Petent führt aus, dass er aus Prinzip und Überzeugung keine Fernsehübertragungen nutze, auch nicht per Computer. Er empfange ausschließlich Radioprogramme. Mit dem Rundfunkbeitrag werde er gezwungen, für eine Ware zu bezahlen, die er nicht nutze, was er für unseriös und unmoralisch halte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Im Ergebnis spricht sich der Ausschuss gegen eine Rückkehr zum geräteabhängigen Rundfunkgebührenmodell aus.

Der Petitionsausschuss verweist auf das in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit. Der öffentliche Rundfunk hat den Auftrag, die Grundversorgung der Bevölkerung mit ausgewogenen und die Meinungsvielfalt unterstützenden Rundfunkprogrammen sicherzustellen. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen am gesellschaftlichen Leben teilhaben und sich zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen eine eigene Meinung bilden können. Von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks profitiere somit die gesamte Gesellschaft, unabhängig von der Nutzung oder Wertschätzung des Angebots durch den Einzelnen.

Die für diesen Auftrag erforderliche Finanzierung wird durch die Verfassung garantiert und ist durch die Länder zu gewährleisten. Die Staatskanzlei führt hierzu aus, dass die Frage der

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Finanzierungsart vom Gesetzgeber entschieden werde und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich Sache seiner politischen Entscheidung sei. Wie bei der Festlegung der Rundfunkordnung selbst ende die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers erst dort, wo die Funktion des Rundfunks, der freiheitlichen individuellen und öffentlichen Meinungsbildung zu dienen, gefährdet werde. Der Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werde in einer staatsunabhängigen Kommission festgestellt. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass der Gesetzgeber mit dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit der Einführung des geräteunabhängigen Rundfunkbeitrags von seiner ihm durch das Bundesverfassungsgericht eingeräumten Entscheidungsbefugnis Gebrauch gemacht hat.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

1 L146-17/100

Neumünster

Strafvollzug;

ärztliche Versorgung, Akteneinsicht

Der Petent fordert zum wiederholten Mal Informationen hinsichtlich der seiner Ansicht nach unzureichenden ärztlichen Versorgung seines Vaters in der Justizvollzugsanstalt Neumünster.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beratung des abgeschlossenen Petitionsverfahrens wieder aufgenommen. Die vom Petenten erhobenen Vorwürfe waren bereits Gegenstand der Petitionsverfahren L142-16/931 und L142-16/1564 und wurden hier umfassend beraten und beschieden. Auch im laufenden Verfahren wurde eine weitere Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beigezogen.

Zu den erneuten Fragen und Vorwürfen des Petenten weist das Justizministerium darauf hin, dass sich in den vorangegangenen zwei Überprüfungen der bereits abgeschlossenen Petitionen keine Anhaltspunkte ergeben hätten, dass der Vater des Petenten wegen seiner Erkrankung von der sich jetzt im Ruhestand befindenden Anstaltsärztin nicht ordnungsgemäß behandelt worden sei. Der Petent beziehe sich nunmehr nicht auf den Inhalt der abgeschlossenen Petitionen, sondern auf die Wortwahl, auf personenbezogene Daten der Anstaltsärztin und zeitliche Abläufe der Petitions- beziehungsweise Beschwerdeverfahren. Nach erneuter Überprüfung sei festzustellen, dass die Vermerke und Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt ordnungsgemäß und die Bearbeitungszeiten der Eingaben des Petenten fristgerecht gewesen seien. Das Ministerium betont, die Wahl einzelner Wörter im Schriftverkehr mit dem Petenten habe keinen Einfluss auf den Sachverhalt des Petitionsverfahrens. Der Herausgabe personenbezogener Daten ständen datenschutzrechtliche Bedenken entgegen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich bestimmte Sachverhalte aufgrund der gegenüberstehenden und sich widersprechenden Aussagen im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht haben aufklären lassen. Er unterstreicht, dass er die vorangegangenen und die vorliegende Petition gemäß seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zur Kenntnis genommen und sachlich geprüft hat.

Der Petitionsausschuss kann darüber hinaus dieser Petition nicht abhelfen.

2 L142-17/277 Nordfriesland Ausländerangelegenheit; Niederlassungserlaubnis Der Petent ist Rektor einer Gemeinschaftsschule und setzt sich zusammen mit zwei Schulklassen für eine Rückkehrmöglichkeit einer Familie mit vier minderjährigen Kindern ein, die nach erfolglosem Asylverfahren im April 2010 mit Hilfe der Polizei in ihr Heimatland abgeschoben worden war. Insbesondere die beiden schon schulpflichtigen Kinder hätten sich sehr gut integriert und seien im Klassenverband und bei der Lehrerschaft sehr beliebt gewesen. Die Klassen hätten sehr bestürzt auf die plötzliche Abschiebung der beiden Mädchen reagiert. Die Petition wird vom Bürgermeister der Gemeinde, der die Familie zur Unterbringung zugewiesen wor-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

den war, unterstützt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich eingehend mit der Petition und den beigefügten unterstützenden Schreiben befasst. Die Petition ist mehrfach beraten worden. Im Rahmen seiner Ermittlungen hat der Petitionsausschuss insgesamt drei Stellungnahmen des schleswigholsteinischen Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration als oberste Fachaufsichtsbehörde eingeholt.

Im Ergebnis kann der Ausschuss weder die im April 2010 durchgeführte Rückführung der Familie rechtlich beanstanden noch kurzfristige Möglichkeiten für eine Rückkehr nach Deutschland aufzeigen. Der Ausschuss bedauert dieses Ergebnis insbesondere auch im Hinblick auf die offensichtlich gut integrierten Kinder der Familie, die als Minderjährige das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern teilen mussten. Zwar hat der Bundesgesetzgeber die Rechtslage inzwischen zugunsten gut integrierter ausländischer Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres geändert. Diese Kinder müssen nicht mehr zwingend mit ihren ausreisepflichtigen Eltern das Land verlassen. Dieser neue § 25 a des Aufenthaltsgesetzes ist jedoch erst zum 1. Juli 2011 und damit mehr als ein Jahr nach Durchführung der Maßnahme in Kraft getreten und konnte damit keine Wirkung mehr zugunsten der von der Petition begünstigten Kinder entfalten.

Leider hat sich die Familie auch nicht an die beim Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration eingerichtete Härtefallkommission gewandt, die die drohende Abschiebung nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes unabhängig hätte überprüfen und möglicherweise wegen der Kinder ein Härtefallersuchen an den Minister hätte richten können.

Der Ausschuss ist sich – gerade auch im Hinblick auf das sehr begrüßenswerte Engagement der Klassenkameradinnen und Klassenkameraden der beiden älteren Töchter, durch das die gelungene Integration eindrucksvoll belegt worden ist – darüber bewusst, dass dieses Ergebnis der parlamentarischen Prüfung niemanden befriedigen kann. Obwohl die Vorgehensweise rechtlich nicht zu beanstanden ist, gibt dieser Fall nach Auffassung des Ausschusses aus humanen Gesichtspunkten Anlass, nicht nur die aufenthaltsrechtliche Lage ausreisepflichtiger Familien mit hier gut integrierten Kindern zu überprüfen, sondern auch die Art und Weise unvermeidbarer aufenthaltsbeendender Maßnahmen in solchen Fällen.

Insbesondere ist es nur schwer hinnehmbar, wenn die von einer Rückführung betroffenen ausländischen Kinder keine Gelegenheit haben, sich von ihren Klassenkameradinnen und Klassenkameraden zu verabschieden. Dies kann nicht nur eine traumatische Erfahrung für die betroffenen Kinder bedeuten, sondern, wie der vorliegende Fall gezeigt hat, auch zu einer tiefen Verunsicherung der gesamten Klassengemeinschaft führen.

Der Ausschuss kann ferner sehr gut nachvollziehen, dass Menschen in der ehemaligen Wohnortgemeinde der Familie betroffen darüber waren, dass die Habe der Familie, die sie nicht auf ihren Flug mitnehmen konnte, noch tagelang als Sperrmüll an der Straße gestanden hat. Zur Vermeidung solcher Folgen einer Abschiebung bedarf es nach Auffassung

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

des Ausschusses keiner rechtlichen Änderungen, sondern schlicht einer besseren Abstimmung zwischen der zuständigen Ausländerbehörde und der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde in der Gemeinde.

Nach Auffassung des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration als zuständige oberste Aufsichtsbehörde ist die Abschiebung rechtmäßig sowie in der beanstandeten Art und Weise auch erforderlich gewesen. Nähere Einzelheiten aus den umfänglichen Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration kann der Petitionsausschuss dem Petenten nicht mitteilen, da er weder Beteiligter des Verfahrens noch Bevollmächtigter der Familie ist. Die Ausführungen des Ministeriums kann der Petitionsausschuss letztlich nur zur Kenntnis nehmen, da die Maßnahme mehrfach, zuletzt am Morgen der Abschiebung, Gegenstand gerichtlicher Überprüfungen gewesen ist. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aufgrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung einer Überprüfung oder Abänderung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss.

Die aktuelle Situation in dem Heimatland der Familie liegt ebenfalls nicht in der parlamentarischen Prüfungskompetenz des Schleswig-Holsteinischen Landtages, da die Lage im Zielstaat vor einer Rückführung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und somit von einer Bundesbehörde zu prüfen ist. Deren Entscheidungen unterfallen der parlamentarischen Kontrolle des Deutschen Bundestages und seines Petitionsausschusses.

Zur Frage der Einhaltung der UN-Kinderrechtskonvention weist der Ausschuss darauf hin, dass die Kinderrechtskonvention als Norm des Völkerrechts keine unmittelbaren Rechtswirkungen zugunsten der Betroffenen entfaltet, sondern die Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtssubjekt bindet. Die Bundesrepublik Deutschland hat dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Normen in innerstaatliches Recht umgesetzt und von den Behörden und Gerichten des Staates entsprechend berücksichtigt werden (sogenanntes "Berücksichtigungsgebot"). Dies ist nach Auffassung mehrerer Oberverwaltungsgerichte hinreichend geschehen. Der Ausschuss muss davon ausgehen, dass dies auch im vorliegenden Einzelfall geschehen ist, weil die mehrfachen gerichtlichen Überprüfungen diesbezüglich keine Beanstandungen ergeben haben.

Bezüglich der mit der Petition aufgeworfenen Frage einer Rückkehrmöglichkeit der Familie weist der Ausschuss darauf hin, dass eine rechtmäßige Wiedereinreise nur mittels eines Visums möglich ist, das bei der deutschen Auslandsvertretung in Armenien zu beantragen wäre. Die Auslandsvertretung dürfte zunächst allerdings kein Visum erteilen, da die Familie abgeschoben werden musste und nach § 11 des Aufenthaltsgesetzes für abgeschobene Ausländer ein der-)Einreiseverbot gilt. Dieses (Wieder-)Einreiseverbot kann allerdings von der zuständigen Ausländerbehörde in Schleswig-Holstein befristet werden. Die Befristung müsste – sofern noch nicht geschehen - beantragt werden. Erst nach Ablauf des (Wieder-)Einreiseverbots würde ein Visumsantrag Sinn machen. Danach könnte insbesondere zum Zweck der Aus-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

bildung, der Erwerbstätigkeit oder aus humanitären Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt werden. Dafür müssten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt sein, das heißt insbesondere, dass der Lebensunterhalt gesichert und die Identität geklärt sein müssten.

Der Ausschuss begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die Frage von Aufenthaltsrechten hier gut integrierter Kinder und Jugendlicher stark in den Fokus der politischen Diskussion gerückt ist. Ende vergangenen Jahres hat Schleswig-Holstein eine Bundesratsinitiative gestartet, um das Aufenthaltsrecht zu reformieren und gut integrierten Einzelpersonen nach acht Jahren sowie gut integrierten Familien nach sechs Jahren auf Antrag ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu gewähren. Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn sich aus dieser Initiative auch neue Wege ergeben, die im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage eine Rückkehr der betroffenen Kinder erleichtern würden.

Der Ausschuss stellt dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde eine Durchschrift dieses Beschlusses zur Verfügung.

3 L141-17/1046 Neumünster Beihilfewesen; Heilfürsorge Der Petent ist Justizvollzugsbeamter des Landes Schleswig-Holstein. Mit seiner Petition hat er beanstandet, dass Justizvollzugsbeamte gegenüber Polizeivollzugsbeamten finanziell benachteiligt seien. Insbesondere erhielten Polizeivollzugsbeamte eine höhere Stellenzulage und hätten Anspruch auf Heilfürsorgeleistungen. Mit einer Gegenvorstellung wendet er sich gegen den Beschluss des Petitionsausschusses und vertritt die Auffassung, dass die Gefährdungslagen von Polizeiund Justizvollzugsbeamten vergleichbar seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Gegenvorstellung des Petenten und den dazu ergangenen Bericht des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration unter Wiederaufnahme der Beratungen zur Kenntnis genommen.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Tätigkeit der Justizvollzugsbeamten im allgemeinen Vollzugsdienst mit Gefahrensituationen, die sich aus dem Umgang mit Strafgefangenen und der räumlichen Geschlossenheit der Justizvollzugsanstalten ergeben, verbunden sein kann. Er stellt dieses nicht in Abrede.

Gleichwohl haben die vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte im Ergebnis jedoch nicht dazu geführt, dass der Petitionsausschuss sich abweichend von seinem Beschluss vom 18. August 2011 für eine Änderung des Landesbeamtengesetzes im Sinne der Petition ausspricht.

4 L142-17/1236
Österreich
Staatsanwaltschaft;
Ermittlungsverfahren

Der Petent erhebt Vorwürfe der Rechtsbeugung und des Amtsmissbrauchs gegen die Staatsanwaltschaft Lübeck und beanstandet, dass auf seine Strafanzeigen keine Anklage erhoben worden sei. Er wirft einer Firma vor, ohne eine USamerikanische Re-Export-Genehmigung verbotenerweise Software in den Iran geliefert und hierdurch gegen § 34 Außenwirtschaftsgesetz sowie gegen die §§ 106, 108, 108 a

Lfc	. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nı	. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Urheberrechtsgesetz verstoßen zu haben. Zudem hätten die Verantwortlichen der Firma die deutschen Behörden jahrelang vorsätzlich getäuscht und belogen und falschen Verdacht auf ihn gelenkt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beratung der Petition nach einer Gegenvorstellung des Petenten gegen den abschließenden Beschluss vom 17. Januar 2012 wieder aufgenommen und weitere Ermittlungen angestellt. Hierzu wurde eine ergänzende Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beigezogen. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, von seinem bisherigen Beratungsergebnis abzuweichen. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 17. Januar 2012 verwiesen.

Soweit der Petent im Rahmen seiner Gegenvorstellung nunmehr auch den Vorwurf der falschen Verdächtigung gemäß § 164 StGB gegen Mitarbeiter des von ihm beschuldigten Unternehmens erhoben hat, hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass das Ermittlungsverfahren nach der Strafanzeige des Petenten vom 10. Februar 2012 mit Bescheid vom 15. März 2012 eingestellt worden ist, da die Verjährung eingetreten ist. Auch insoweit ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hat im Zuge seiner Überprüfungen die Überzeugung gewonnen, dass die Staatsanwaltschaft den von dem Petenten erhobenen Vorwürfen in ausreichendem Maße nachgegangen ist. Auch die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene strafrechtliche Würdigung ist durch den Ausschuss nicht zu beanstanden. Insbesondere können strafrechtliche Ermittlungen nicht dem Zweck dienen, die Beweisführung in einem Zivilprozess zu erleichtern. Auch wenn der Petitionsausschuss Verständnis für die Situation des Petenten hat, muss er bei seiner Entscheidung die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Staatsanwaltschaft zugrunde legen. Aus diesem Grund kann er sich nicht für eine Wiederaufnahme der Ermittlungen aussprechen.

5 L146-17/1434

Kiel

Staatsanwaltschaft;

Ermittlungsverfahren

Der Petent möchte erreichen, dass das eingestellte Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung seiner Mutter beziehungsweise wegen unterlassener Hilfeleistungen in der Universitätsklinik Schleswig-Holstein wieder aufgenommen wird. Insbesondere strebt er eine Klärung der genauen Todesursache an, da seine 87-jährige demente Mutter erst sechs Stunden nach ihrer Aufnahme in der falschen Notaufnahme zur Untersuchung und Behandlung ihres offensichtlichen Herzinfarktes in die Kardiologie gebracht worden sei. Weitere Maßnahmen seien als nicht lohnend und nicht wirtschaftlich gesehen worden. Eine derartige Behandlung älterer dementer Patienten dürfe zukünftig nicht mehr erfolgen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie der dieser beigefügten weiteren Stellungnahmen intensiv

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

geprüft und beraten.

Das Justizministerium bestätigt, dass ein auf Strafanzeige des Petenten eingeleitetes Ermittlungsverfahren gegen die behandelnden Ärzte von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt worden sei. Hiernach stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, wenn die erfolgten Ermittlungen nicht genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten, wenn es also unwahrscheinlich ist, dass die Beschuldigten in einem Strafprozess verurteilt werden. Diese Voraussetzung war im vorliegenden Fall nicht gegeben. Auch die gegen die Einstellung gerichtete Beschwerde sei mit Bescheid des Generalstaatsanwalts zurückgewiesen worden. Begründet worden sei die Einstellung mit dem Ergebnis eines im Auftrag der Staatsanwaltschaft erstellten fachärztlichen Gutachtens, nach dem das Vorgehen der Ärzte aus fachärztlicher Sicht nicht zu kritisieren sei. Ein schuldhaftes Verhalten der beschwerten Ärzte, das zu dem Tod der Mutter des Petenten geführt hätte, sei nicht zu erken-

Auch der Petitionsausschuss kommt anhand der ihm vorliegenden Unterlagen zu keiner abweichenden Beurteilung. Er hat keine Anhaltspunkte festgestellt, sich für eine Wiederaufnahme der Ermittlungen auszusprechen. Zur näheren Information stellt er dem Petenten die Stellungnahme des Justizministeriums inklusive der dieser beigefügten Stellungnahmen zur Verfügung.

Ebenso wie das Justizministerium bedauert der Petitionsausschuss die Umstände, die mit dem Tod der Mutter des Petenten verbunden waren. Er betont, dass für ihn nicht nur der Gesichtspunkt des fachärztlich korrekten Handelns der Ärzte von Bedeutung ist. Der Ausschuss schließt sich ausdrücklich dem Vorwurf des Oberstaatsanwalts an, dass das Klinikpersonal versäumt hat, den Petenten in verständlicher Weise über das ärztliche Vorgehen aufzuklären. Auch er hält dieses Versäumnis für nur sehr schwer entschuldbar. Der Ausschuss ist bestürzt darüber, dass bei dem Petenten der Eindruck erweckt wurde, seine Mutter habe sterben müssen, weil sich eine Behandlung wegen ihres Alters und ihrer Demenz auch aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus nicht mehr gelohnt habe. Wie dem der Stellungnahme des Justizministeriums beigefügten fachärztlichen Gutachten, das von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben wurde, zu entnehmen ist, wäre es möglich und sinnvoll gewesen, den Petenten von Anfang an über die Gründe für die getroffenen Entscheidungen hinsichtlich der diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen zu informieren. Der Petitionsausschuss beanstandet insbesondere, dass man dem Petenten nicht erklärt hat, warum weitere invasive Maßnahmen bei seiner Mutter nicht sinnvoll waren. Der Ausschuss geht davon aus, dass bei dem Petenten der oben geschilderte Eindruck nicht entstanden wäre, wenn ihm bewusst gemacht worden wäre, dass die möglichen aufwendigen invasiven Maßnahmen für seine Mutter auch aufgrund ihrer krankheitsbedingten mangelnden Einsichtsfähigkeit außerordentlich belastend gewesen wären und ihr Überleben nicht hätte garantiert werden können.

Der Petitionsausschuss hält es für selbstverständlich, dass ein Klinikum nicht nur dafür Sorge trägt, dass fachärztlich not-

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

wendige Maßnahmen ergriffen werden, sondern dass die Angehörigen über die zu treffenden Entscheidungen und die daraus folgenden Konsequenzen der Situation angemessen informiert werden. Er gibt dem vom Justizministerium beteiligten Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr seinen Beschluss mit der Bitte zur Kenntnis, im Rahmen seiner Kompetenzen darauf hinzuwirken, dass die Universitätsklinik Schleswig-Holstein zukünftig einen angemesseneren Umgang mit den Angehörigen anstrebt.

6 L146-17/1437

Berlin

Ausländerangelegenheit;

Abschiebung

Der Petent wendet sich als Rechtsanwalt für einen von Abschiebung bedrohten türkischen Staatsangehörigen an den Petitionsausschuss. Er setzt sich dafür ein, dass sein in Haft befindlicher Mandant die begonnene Ausbildung zu Ende führen kann.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration befasst.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Auswahl des Zeitpunktes der Abschiebung nicht von der Entscheidung der mit der Durchführung beauftragten Ausländerbehörde abhängt. Das Justizministerium erläutert, dass ausschließlich die zuständigen Staatsanwaltschaften als Strafvollstreckungsbehörden über die begehrte Verlängerung der Strafvollstreckung bis zum Abschluss der Ausbildung entscheiden. Diese liegen im vorliegenden Fall außerhalb Schleswig-Holsteins. Der Petent ist mehrfach auf die geltende Rechtslage hingewiesen worden.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Petent nunmehr eine Petition beim Petitionsausschuss des zuständigen Bundeslandes eingereicht hat.

7 L146-17/1453 Neumünster Strafvollzug; Verlegung Der Petent befindet sich im offenen Strafvollzug des Bundeslandes Rheinland-Pfalz. Er bittet um Unterstützung des Petitionsausschusses bei seinem Bemühen, in die Justizvollzugsanstalt Neumünster verlegt zu werden. Diesen Wunsch begründet er damit, dass der für ihn zuständige Anstaltspsychologe ihm geraten habe, in der Nähe seiner Lebenspartnerin eine stufenweise Rückkehr in ein geregeltes Leben zu beginnen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beraten. Er nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass sich die Petition im Sinne des Petenten erledigt hat und er seinem Wunsch gemäß in die Justizvollzugsanstalt Neumünster verlegt worden ist.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

8 L146-17/1542 Lübeck Strafvollzug; Haftbedingungen Die Petentin ist Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Seit der Zuführung einer gesondert verfolgten Tatgenossin wird Tatgenossentrennung vollzogen. Gegen die hiermit verbundenen Maßnahmen richtet sie sich in ihrer Petition.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beraten

Das Justizministerium erläutert, dass die Tatgenossentrennung aufgrund einer Anordnung im richterlichen Aufnahmeersuchen erfolgt sei. Sie diene der Unterbindung intensiverer Kontaktaufnahme zu anderen Inhaftierten im Hinblick auf eine mögliche Weitergabe von Mitteilungen an die Tatgenossin. Es ist verständlich, dass eine ständige Überwachung der Petentin nicht leistbar ist und sie somit bestimmte Einschränkungen in Kauf nehmen muss.

Der Ausschuss kann auch nachvollziehen, dass die Folgen einer Tatgenossentrennung als besonders belastend empfunden werden. Daher begrüßt er, dass sich die Haftbedingungen nach Aussage der Petentin verbessert haben.

9 L146-17/1543 Lübeck Strafvollzug; Haftbedingungen Die Petentin ist Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Sie beanstandet, hier nicht angemessen ärztlich versorgt zu werden und weder Vollzugslockerungen noch Ausgang oder Urlaub zu erhalten. Ihre krebskranke Tochter dürfe sie nicht ohne Begleitung besuchen. Der Rest ihrer Freiheitsstrafe sei nicht nach Verbüßung von 2/3 der Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden. Sie benötige eine stationäre Therapie im Umland von Kiel, um ihre Sucht behandeln lassen zu können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beraten. Im Ergebnis hat er keine Rechtsverstöße festgestellt.

Der Ausschuss ist darüber informiert, dass die Petentin wegen ihrer vielfältigen gesundheitlichen Beschwerden seit Februar 2011 sowohl in unterschiedlicher fachärztlicher Behandlung (ca. 25 Facharztvorstellungen) als auch regelmäßig in der anstaltsärztlichen Sprechstunde (35 Arztkontakte) gewesen sei. Eine Behandlung im Zentralkrankenhaus in Hamburg beziehungsweise Gespräche mit der Anstaltspsychologin wünsche sie ausdrücklich nicht. Eine mangelnde ärztliche Versorgung ist nach Einschätzung des Justizministeriums bei diesem Sachverhalt nicht gegeben.

Anhand des in der Stellungnahme ausführlich geschilderten Verhaltens der Petentin beispielsweise in den Bewährungszeiträumen, aber auch innerhalb der Haftverbüßung ist es für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, dass Missbrauchsbefürchtungen gemäß § 11 Absatz 2 Strafvollzugsgesetz bestehen und daher die von der Petentin gewünschten Lockerungen nicht gewährt werden können. Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Petentin zu besonders begründeten Anlässen

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

Ausgang in Begleitung erhalten kann, wenn sie Nachweise für ein berechtigtes Interesse vorlegt.

Dem Petitionsausschuss liegt der Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lübeck vor, den Rest der Freiheitsstrafe der Petentin nicht nach Verbüßung von 2/3 der Strafe zur Bewährung auszusetzen. Diesem ist zu entnehmen, dass ihre Sozialprognose schlecht sei. Das Gericht gelangte zu der Ansicht, dass bei dem nach wie vor gegebenen Suchtverhalten der Petentin und ihrer Unbeeindruckbarkeit durch Verhandlungen, Verurteilungen, Strafhaft und Therapie die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Begehung weiterer Delikte hoch sei. Ihr sei die Befriedigung ihrer Bedürfnisse wichtiger gewesen als sich an Recht und Gesetz zu halten, und ihr Bemühen um eine Therapie sei lediglich taktischer Natur mit dem Ziel der Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung.

Das Justizministerium teilt mit, dass die Beschwerde gegen diesen Beschluss vom Oberlandesgericht Schleswig verworfen worden sei. Dieses habe für den Fall einer ambulanten oder stationären Therapie keine Entlassung in Aussicht gestellt. Es beziehe sich auf ein Verfahrensgutachten, in dem Zweifel geäußert würden, ob Verhaltensweisen der Petentin durch eine Psychotherapie durchgreifend erfolgversprechend geändert werden könnten.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, Empfehlungen im Sinne der Petentin auszusprechen.

10 L146-17/1546 Lübeck Strafvollzug; Haftbedingungen Die Petentin ist Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Nach eigenen Angaben sei sie drogensüchtig und werde seit neun Jahren substituiert. Sie beanstandet, nicht in ausreichendem Maße ärztlich versorgt zu werden. Möglichkeiten zur geistigen und körperlichen Bewegung seien nicht gegeben. Aufgrund des einseitigen Essens litten die Strafgefangenen unter Mangelerscheinungen. Darüber hinaus beschwert sie sich unter anderem über die hygienischen Zustände im Haftraum.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beraten. Im Rahmen der Prüfung wurde mit Einverständnis der Petentin auch eine anstaltsärztliche Stellungnahme eingeholt. Der Ausschuss ist darüber informiert, dass die bei der Petentin bei Haftantritt durchgeführte Kontrolle für vier Substanzen positiv ausgefallen und sie bereits am gleichen Tag hinsichtlich einer drogenbedingten Erkrankung chirurgisch behandelt worden sei. Über die Art der notwendigen Behandlung aufgrund des massiven Beikonsums und fehlender Entzugserscheinungen sei die Petentin aufgeklärt worden. Die von ihr beschriebenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen seien behandelt worden. Im Rahmen der Substitution erscheine sie täglich in der Krankenabteilung und könne darüber hinaus ebenfalls täglich beim Arzt vorstellig werden. Der Petitionsausschuss kann vor diesem Hintergrund keine mangelnde ärztliche Versorgung erkennen.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Strafgefangenen verschiedene Freizeitangebote wahrnehmen können, um ihre geistige und körperliche Beweglichkeit zu erhalten. Neben der Nutzung der Bücherei und des in jedem Haftraum zur Verfügung stehenden Fernsehers steht es ihnen offen, Spiele zu spielen, zu töpfern, zu basteln, zu nähen sowie sich bei unterschiedlichen Sportangeboten körperlich zu betätigen. Die mögliche Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme in der Schneiderei habe die Petentin im Hinblick auf die Gruppenzusammensetzung nicht genutzt.

Gegen den Vorwurf der bei den inhaftierten Frauen auftretenden Mangelerscheinungen durch einseitige Ernährung verwahrt sich das Ministerium. Das Anstaltsessen sei ausgewogen unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften wie der Kostordnung. Der Wochenspeiseplan werde von der Anstaltsärztin überprüft und müsse von ihr akzeptiert werden.

Allein der Vorwurf der Petentin hinsichtlich der von ihr beanstandeten Matratze wird bestätigt. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Vollzugsanstalt die Petition zum Anlass genommen hat, hier umgehend Abhilfe zu schaffen. Er empfiehlt der Petentin, zukünftig bei auftretenden Mängeln zu deren zeitnaher Beseitigung das direkte Gespräch mit den Bediensteten zu suchen.

Die darüber hinaus vorgebrachten Beschwerden kann der Petitionsausschuss anhand der ihm vorliegenden Unterlagen nicht bestätigen. Zur diesbezüglichen Information und zur Vermeidung von Wiederholungen stellt der Petitionsausschuss der Petentin die Stellungnahme des Justizministeriums zur Verfügung.

11 L146-17/1573
Schleswig-Flensburg
Strafvollzug;
Dienstbekleidung

Der Petent ist Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes. Er wendet sich gegen einen Erlass des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration. Dieser erlaube das Tragen des neu in das Sortiment der Dienstbekleidung aufgenommenen "Outer-Jackets" nur innerhalb der Justizvollzugsanstalten und bei Vorführungen, da diese Jacke den Aufdruck "Justiz" trage.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Hierzu hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration eingeholt.

Der Ausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass der von dem Petenten monierte Erlass zwischenzeitlich im Sinne des Petenten geändert worden ist. Zukünftig ist es zulässig, das sogenannte "Outer-Jacket" bei allen dienstlichen Handlungen und auf dem Weg zum und vom Dienst zu tragen.

12 L146-17/1574
Lübeck
Strafvollzug;
Gnadengesuch, Sonderurlaub

Die Petentin ist Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Sie hegt die Befürchtung, zu einem bevorstehenden wichtigen familiären Anlass keine Ausführung zu erhalten. Gleichzeitig bittet sie den Petitionsausschuss darum, ihr bei ihrem Bemühen um vorzeitige Entlassung behilflich zu sein.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die von der Petentin eingereichten Gnadengesuche unter Berücksichtigung und Abwägung der von der Petentin angeführten Gründe und aller relevanten Umstände abgelehnt worden sind.

Der Ausschuss ist darüber informiert, dass die von der Petentin begehrte Ausführung anlässlich des wichtigen familiären Anlasses gewährt wurde und stattfand. Somit hat sich dieser Teil der Petition im Sinne der Petentin erledigt.

Bezüglich des Wunsches der Petentin nach Gewährung von Ausgang hat das Justizministerium nachvollziehbar die Gründe dafür dargelegt, dass die Voraussetzungen für eine Gewährung nicht vorliegen. Angesichts der Länge der zu verbüßenden Haftstrafe, die von der Petentin – die sich nicht selbst zum Strafantritt gestellt hat – erst im Oktober 2011 angetreten worden ist, und der auch während laufender Bewährungszeit immer wieder einschlägig erfolgten Rückfälle kann der Petitionsausschuss diesbezüglich keine Empfehlung im Sinne der Petentin aussprechen.

13 L142-17/1577
Nordrhein-Westfalen
Ausländerangelegenheit;
Gleichstellung von Migrantengruppen

Der Petent vertritt die Föderation der kurdischen Vereine in Deutschland e.V. und fordert unter anderem die Anerkennung von Kurdinnen und Kurden als eigenständige Migrantengruppe in der Bundesrepublik Deutschland. Die Petition ist Teil einer groß angelegten Kampagne. Der Petent betont, dass die Kurdinnen und Kurden die zweitstärkste Migrantengruppe in Deutschland seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten, soweit ein landespolitischer Bezug gegeben ist

Im Ergebnis hat sich aus Sicht des Ausschusses für das Land Schleswig-Holstein kein Handlungsbedarf ergeben. Anhaltspunkte für eine Diskriminierung von Migrantinnen und Migranten kurdischer Volkszugehörigkeit sind nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss verweist diesbezüglich auf die Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration vom 12. März 2012, die er dem Petenten zur Kenntnisnahme zur Verfügung stellt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt davon Abstand, sich zu bundespolitischen Fragestellungen zu äußern. Er verweist insoweit auf die Öffentliche Petition des Petenten, die beim Deutschen Bundestag anhängig ist.

14 L142-17/1578

Berlin

Ausländerangelegenheit;

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, die Abschiebung eines 58-jährigen Algeriers zu verhindern. Der Petitionsbegünstigte habe vier Kinder zwischen 21 und 30 Jahren und lebe selbst seit 33 Jahren in Deutschland. Sein gesundheitli-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Abschiebung

cher Zustand sei schlecht. Er befinde sich in Berlin in Abschiebungshaft. Die Petition wird von weiteren fünf Unterzeichnern unterstützt. Ferner liegt eine Unterschriftensammlung vor, die durch einen Sohn des Petenten durchgeführt worden und von 30 Personen unterzeichnet worden ist.

Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen in der Angelegenheit insgesamt sechs Petitionen sowie weitere Unterstützerschreiben vor. Der Ausschuss hat sich in gemeinsamer Beratung der Petitionen eingehend mit den vorgetragenen Gesichtspunkten befasst. Zur Vorbereitung der Beratungen wurden insgesamt drei Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration als oberster Fachaufsichtsbehörde eingeholt. Ferner hat sich auch der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit der Angelegenheit befasst.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich die Petition insoweit im Sinne des Petitionsbegünstigten erledigt hat, als dessen Abschiebung ausgesetzt worden und dieser am 22. Februar 2012 aus der Abschiebungshaft entlassen worden ist. Ursächlich hierfür war, dass die zuständige Botschaft in Berlin die Ausstellung eines für die Abschiebung erforderlichen Dokuments abgelehnt hat. Seitdem wird der Aufenthalt des Petitionsbegünstigten durch die zuständige Ausländerbehörde geduldet.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts liegen hingegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Wie sich die aufenthaltsrechtliche Situation weiter entwickeln wird, ist derzeit nicht absehbar. Der Petentin können zu den Gründen keine näheren Einzelheiten mitgeteilt werden, um den Schutz von Persönlichkeitsrechten des Petitionsbegünstigten sowie seiner Familie zu gewährleisten. Da der Petitionsbegünstigte aber auch selbst eine Petition eingereicht hat, wird er im Rahmen dieses Verfahrens über die Gründe im Einzelnen informiert.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petitionsbegünstigte auch nach seiner Entlassung aus der Abschiebungshaft weiter vollziehbar ausreisepflichtig bleibt und die Ausländerbehörde weiterhin verpflichtet ist, die Ausreise aus dem Bundesgebiet zu betreiben. Das Ministerium teilt mit, erst wenn diese Bemühungen erfolglos blieben und unabsehbar werde, ob und wann eine Aufenthaltsbeendigung möglich sei, könne die Erteilung eines Aufenthaltsrechts geprüft werden. Nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes könne einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sei. Nach 18 Monaten dieses Zustandes solle eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Allerdings dürfe die Aufenthaltserlaubnis nur dann erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert sei.

Der Petitionsausschuss stellt hierzu fest, dass den Petitionsbegünstigten kein Verschulden daran trifft, dass das für die Ausreise notwendige Dokument nicht ausgestellt worden ist und er deshalb nicht ausreisen konnte.

Der Ausschuss bittet die Ausländerbehörde, zu gegebener

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Zeit zu prüfen, ob dem Petitionsbegünstigten ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz erteilt werden kann. Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration wird gebeten, der zuständigen Ausländerbehörde eine Durchschrift dieses Beschlusses zukommen zu lassen.

15 L146-17/1589
Schleswig-Flensburg
Besoldung, Versorgung;
Amtszulage

Der Petent wird als Leitender Wachtmeister einer Abteilung von acht Personen nach A6 besoldet und erhält eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage. Vor dem Hintergrund, dass im Bereich einzelner Gerichte Stellenhebungen durchgeführt worden seien, bittet er den Petitionsausschuss um Unterstützung bei seinem Bemühen, die Zulage in eine ruhegehaltfähige umzuwandeln.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, der Petition nicht abhelfen zu können. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass innerhalb der letzten vier Jahre sämtliche Justizwachtmeisterstellen in die Besoldungsgruppe A6 gehoben worden seien und somit alle sich in dieser Laufbahn befindenden Beamtinnen und Beamten abhängig von der erbrachten Leistung nach unterschiedlichen Zeitabläufen die Besoldungsgruppe A6 Bundesbesoldungsordnung erreichten. Die 2009 eingeführte Stellenzulage für die Leiterinnen und Leiter von Justizwachtmeistereien sei als Anreiz zur Leitungsübernahme bestimmt. Vor dem Hintergrund der Haushaltssituation seien diese Maßnahmen als großer Erfolg zu werten.

Das Justizministerium erläutert, dass Stellenzulagen nur ruhegehaltfähig seien, wenn dies gesetzlich bestimmt sei. Im Falle des Petenten sei dies nicht der Fall. Die von ihm gewünschte Umwandlung liege nicht in der Kompetenz des Ministeriums. Es sei nicht beabsichtigt, eine entsprechende Gesetzesänderung zu initiieren. Die von dem Petenten angeführten Stellenhebungen im Bereich der Präsidentenstellen einzelner Gerichte seien im Besoldungsgesetz begründet. Die jeweilige Besoldungsgruppe für eine Präsidentin oder einen Präsidenten eines Gerichts richte sich nach der Anzahl der hier tätigen Richterinnen und Richter.

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt und nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand.

16 L142-17/1604
Nordrhein-Westfalen
Ausländerangelegenheit;
Abschiebung

Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss, um die Abschiebung eines Algeriers in sein Heimatland zu verhindern. Mit Erstaunen und Verwunderung habe er aus der Presse zur Kenntnis genommen, dass ein seit 27 Jahren in Deutschland lebender ausländischer Mitbürger in sein Herkunftsland abgeschoben werden solle. Der Petent betont, dass dem Petitionsbegünstigten keinerlei strafrechtliche Verfehlungen angelastet werden könnten. Er habe in Deutschland vier Kinder großgezogen, hier gearbeitet und sich integriert.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen in der Angelegenheit insgesamt sechs Petitionen sowie weitere Unterstützerschreiben vor. Der Ausschuss hat sich in gemeinsamer Beratung der Petitionen eingehend mit den vorgetragenen Gesichtspunkten befasst. Zur Vorbereitung der Beratungen wurden insgesamt drei Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration als oberster Fachaufsichtsbehörde eingeholt. Ferner hat sich auch der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit der Angelegenheit befasst.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich die Petition insoweit im Sinne des Petitionsbegünstigten erledigt hat, als dessen Abschiebung ausgesetzt worden und dieser am 22. Februar 2012 aus der Abschiebungshaft entlassen worden ist. Ursächlich hierfür war, dass die zuständige Botschaft in Berlin die Ausstellung eines für die Abschiebung erforderlichen Dokuments abgelehnt hat. Seitdem wird der Aufenthalt des Petitionsbegünstigten durch die zuständige Ausländerbehörde geduldet.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts liegen hingegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Wie sich die aufenthaltsrechtliche Situation weiter entwickeln wird, ist derzeit nicht absehbar. Dem Petenten können zu den Gründen keine näheren Einzelheiten mitgeteilt werden, um den Schutz von Persönlichkeitsrechten des Petitionsbegünstigten sowie seiner Familie zu gewährleisten. Da der Petitionsbegünstigte aber auch selbst eine Petition eingereicht hat, wird er im Rahmen dieses Verfahrens über die Gründe im Einzelnen informiert.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petitionsbegünstigte auch nach seiner Entlassung aus der Abschiebungshaft weiter vollziehbar ausreisepflichtig bleibt und die Ausländerbehörde weiterhin verpflichtet ist, die Ausreise aus dem Bundesgebiet zu betreiben. Das Ministerium teilt mit, erst wenn diese Bemühungen erfolglos blieben und unabsehbar werde, ob und wann eine Aufenthaltsbeendigung möglich sei, könne die Erteilung eines Aufenthaltsrechts geprüft werden. Nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes könne einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sei. Nach 18 Monaten dieses Zustandes solle eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Allerdings dürfe die Aufenthaltserlaubnis nur dann erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert sei.

Der Petitionsausschuss stellt hierzu fest, dass den Petitionsbegünstigten kein Verschulden daran trifft, dass das für die Ausreise notwendige Dokument nicht ausgestellt worden ist und er deshalb nicht ausreisen konnte.

Der Ausschuss bittet die Ausländerbehörde, zu gegebener Zeit zu prüfen, ob dem Petitionsbegünstigten ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz erteilt werden kann. Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration wird gebeten, der Ausländerbehörde eine Durchschrift dieses Beschlusses zukommen zu lassen.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

17 L142-17/1605 Rendsburg-Eckernförde Ausländerangelegenheit

Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss, um die Abschiebung eines Algeriers in sein Heimatland zu verhindern. Mit Erstaunen und Verwunderung habe er aus der Presse zur Kenntnis genommen, dass ein seit 27 Jahren in Deutschland lebender ausländischer Mitbürger in sein Herkunftsland abgeschoben werden solle. Der Petent betont, dass dem Petitionsbegünstigten keinerlei strafrechtliche Verfehlungen angelastet werden könnten. Er habe in Deutschland vier Kinder großgezogen, hier gearbeitet und sich integriert.

Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen in der Angelegenheit insgesamt sechs Petitionen sowie weitere Unterstützerschreiben vor. Der Ausschuss hat sich in gemeinsamer Beratung der Petitionen eingehend mit den vorgetragenen Gesichtspunkten befasst. Zur Vorbereitung der Beratungen wurden insgesamt drei Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration als oberster Fachaufsichtsbehörde eingeholt. Ferner hat sich auch der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit der Angelegenheit befasst.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich die Petition insoweit im Sinne des Petitionsbegünstigten erledigt hat, als dessen Abschiebung ausgesetzt worden und dieser am 22. Februar 2012 aus der Abschiebungshaft entlassen worden ist. Ursächlich hierfür war, dass die zuständige Botschaft in Berlin die Ausstellung eines für die Abschiebung erforderlichen Dokuments abgelehnt hat. Seitdem wird der Aufenthalt des Petitionsbegünstigten durch die zuständige Ausländerbehörde geduldet.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts liegen hingegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Wie sich die aufenthaltsrechtliche Situation weiter entwickeln wird, ist derzeit nicht absehbar. Dem Petenten können zu den Gründen keine näheren Einzelheiten mitgeteilt werden, um den Schutz von Persönlichkeitsrechten des Petitionsbegünstigten sowie seiner Familie zu gewährleisten. Da der Petitionsbegünstigte aber auch selbst eine Petition eingereicht hat, wird er im Rahmen dieses Verfahrens über die Gründe im Einzelnen informiert.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petitionsbegünstigte auch nach seiner Entlassung aus der Abschiebungshaft weiter vollziehbar ausreisepflichtig bleibt und die Ausländerbehörde weiterhin verpflichtet ist, die Ausreise aus dem Bundesgebiet zu betreiben. Das Ministerium teilt mit, erst wenn diese Bemühungen erfolglos blieben und unabsehbar werde, ob und wann eine Aufenthaltsbeendigung möglich sei, könne die Erteilung eines Aufenthaltsrechts geprüft werden. Nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes könne einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sei. Nach 18 Monaten dieses Zustandes solle eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Allerdings dürfe die Aufenthaltserlaubnis nur dann erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert sei.

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

Der Petitionsausschuss stellt hierzu fest, dass den Petitionsbegünstigten kein Verschulden daran trifft, dass das für die Ausreise notwendige Dokument nicht ausgestellt worden ist und er deshalb nicht ausreisen konnte.

Der Ausschuss bittet die Ausländerbehörde, zu gegebener Zeit zu prüfen, ob dem Petitionsbegünstigten ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz erteilt werden kann. Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration wird gebeten, der Ausländerbehörde eine Durchschrift dieses Beschlusses zukommen zu lassen.

18 L146-17/1609 Steinburg Betreuungswesen Die Petenten haben sich in Sorge um eine ehemalige Mitarbeiterin, die unter Betreuung stehe, mit der Bitte um ein Gespräch an das Amtsgericht Meldorf gewandt. Sie bringen ihre Betroffenheit darüber zum Ausdruck, dass ihrer Besorgnis mit einem Antwortschreiben begegnet worden sei, das menschliche Kälte und Formalismus ausstrahle und keinen Aufschluss über die Gründe gebe, warum kein Gespräch stattfinden solle.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten und hierzu eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beigezogen.

Im Rahmen der Ermittlungen hat der Petitionsausschuss davon Kenntnis erlangt, dass sich die zuständige Richterin nach Erhalt des Schreibens mit der Betreuerin in Verbindung gesetzt habe. Diese habe ihr mitgeteilt, dass der Wunsch nach Umzug in ein Altenheim auch ihr gegenüber geäußert worden sei, sodass sie sich bereits um einen entsprechenden Platz bemüht habe. Die Betreuerin habe darüber hinaus mitgeteilt, die Petenten nicht zu kennen, und auch der Leiterin der Wohngemeinschaft seien diese nicht bekannt. Daraufhin sei es zu dem monierten Schreiben gekommen. Aus Datenschutzgründen seien den Petenten keine Einzelheiten mitgeteilt worden.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass das Schreiben der Richterin auf die Petenten einen kalten, formalistischen Eindruck gemacht hat. Er hält dieses Schreiben angesichts des begrüßenswerten Engagements der Petenten um das Wohlergehen der Betreuten für offensichtlich unangemessen. Auch unter Wahrung des Datenschutzes wäre es ohne weiteres möglich gewesen, den Petenten mitzuteilen, dass das Anliegen bereits in ihrem Sinne aufgegriffen worden war.

Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium, im Rahmen seiner Zuständigkeit darauf hinzuwirken, dass zukünftig entsprechende Antwortschreiben angemessen beantwortet werden.

19 L142-17/1617
Dithmarschen
Ausländerangelegenheit;
Abschiebung

Der Petent bittet den Petitionsausschuss sich dafür einzusetzen, dass er ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik erhält und nicht in sein Heimatland abgeschoben wird. Dort habe er keine Familienbindungen, sein letzter Aufenthalt liege 26 Jahre zurück. Seine vier Kinder seien in

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Deutschland aufgewachsen, seine Vaterrolle habe er intensiv wahrgenommen. Dass ihm trotz gelungener Integration die Abschiebung drohe, empfindet er als staatliche Willkür. Ferner sieht er auch seine Kinder von einer Abschiebung bedroht.

Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen in der Angelegenheit insgesamt sechs Petitionen sowie weitere Unterstützerschreiben vor. Der Ausschuss hat sich in gemeinsamer Beratung der Petitionen eingehend mit den vorgetragenen Gesichtspunkten befasst. Zur Vorbereitung der Beratungen wurden insgesamt drei Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration als oberster Fachaufsichtsbehörde eingeholt. Ferner hat sich auch der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit der Angelegenheit befasst.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die geplante Abschiebung des Petenten ausgesetzt worden und dieser am 22. Februar 2012 aus der Abschiebungshaft entlassen worden ist. Ursächlich hierfür war, dass die zuständige Botschaft in Berlin die Ausstellung eines für die Abschiebung erforderlichen Dokuments abgelehnt hat. Seitdem wird der Aufenthalt des Petenten durch die Ausländerbehörde des zuständigen Kreises geduldet. Die Dauer der Befristung der jeweiligen Duldung richtet sich nach der weiteren Entwicklung des Sachverhalts. Sollten längerfristige Abschiebungshindernisse vorliegen, ist auch eine Duldungserteilung über einen Monat hinaus möglich. Hierüber entscheidet die Ausländerbehörde unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage eigenverantwortlich.

Für die Erteilung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts liegen die rechtlichen Voraussetzungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht vor. Wie sich die aufenthaltsrechtliche Situation weiter entwickeln wird, ist derzeit nicht absehbar. Der Ausschuss hat sich in den Petitionsverfahren L14-17/1019 und L14-17/1164 bereits abschließend mit der Angelegenheit befasst und konnte mit Beschluss vom 12. April 2011 keine Empfehlung für ein Bleiberecht des damals Petitionsbegünstigten und heutigen Petenten abgeben. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass ein Widerspruch des Petenten gegen den Bescheid vom 3. November 2010, mit dem die Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt hat, am 28. April 2010 als unbegründet zurückgewiesen worden ist. Gegen diese Entscheidung wurde kein Rechtsmittel eingelegt, sodass sie bestandskräftig geworden ist. Ein Antrag vor dem Verwaltungsgericht auf Eilrechtsschutz gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen blieb erfolglos. Ferner wurden in der Angelegenheit zu Beginn dieses Jahres zwei Ersuchen an die Härtefallkommission des Landes Schleswig-Holstein gerichtet, die beide abschlägig beschieden worden sind.

Der Petitionsausschuss kann nicht erkennen, dass wesentliche Gesichtspunkte in den oben genannten Entscheidungen unberücksichtigt geblieben sind. Der Vorwurf eines willkürlichen Vorgehens der Ausländerbehörde ließ sich im Rahmen der Ermittlungen nicht bestätigen.

Insbesondere entspricht es auch nicht den Tatsachen, dass

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

zwei Söhne des Petenten zwischenzeitlich ebenfalls von einer Abschiebung bedroht sind.

Aufenthaltsrechtlich berücksichtigungsfähige familiäre Unterstützungsleistungen sind nicht erkennbar. Der Ausschuss ist darüber informiert, dass familiäre Beziehungen des Petenten zu seinen in Deutschland lebenden Kindern in der Form bestehen, wie sie zwischen Eltern und erwachsenen Kindern üblich sind. Diese haben einen anderen Stellenwert als die deutlich engeren Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern in einer familiären Lebensgemeinschaft.

Vonseiten seiner Kinder, die zum Teil die Staatsbürgerschaft eines anderen europäischen Staates besitzen, ist keine zumindest anteilige Sicherung seines Lebensunterhaltes zu erwarten. Dementsprechend käme der Nachzug des Petenten als Verwandter in aufsteigender Linie nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern nicht in Frage.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petitionsbegünstigte auch nach seiner Entlassung aus der Abschiebungshaft weiter vollziehbar ausreisepflichtig geblieben ist und die Ausländerbehörde weiterhin verpflichtet ist, die Ausreise aus dem Bundesgebiet zu betreiben. Das Ministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, erst wenn diese Bemühungen erfolglos blieben und unabsehbar werde, ob und wann eine Aufenthaltsbeendigung möglich sei, könne die Erteilung eines Aufenthaltsrechts geprüft werden. Nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes könne einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sei. Nach 18 Monaten dieses Zustandes solle eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Allerdings dürfe die Aufenthaltserlaubnis nur dann erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert sei.

Der Petitionsausschuss stellt hierzu fest, dass den Petitionsbegünstigten kein Verschulden daran trifft, dass das für die Ausreise notwendige Dokument nicht ausgestellt worden ist und er deshalb nicht ausreisen konnte. Er bittet die Ausländerbehörde, zu gegebener Zeit zu prüfen, ob dem Petitionsbegünstigten ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz erteilt werden kann. Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration wird gebeten, der Ausländerbehörde eine Durchschrift dieses Beschlusses zukommen zu lassen.

20 L142-17/1633
Segeberg
Ausländerangelegenheit;
Ausweisung

Der Petent begehrt die Ausweisung eines ausländischen Staatsangehörigen, der aufgrund eines anhängigen Klagverfahrens vorläufige Duldung genieße. Dem Sachvortrag ist zu entnehmen, dass der Algerier die Schwiegermutter des Petenten geehelicht habe und im Oktober 2011 illegal in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Der Petent führt aus, er habe ihn von der illegalen Einreise nach Deutschland via Skype abbringen wollen. Im Laufe dieses Gesprächs habe der Mann seiner Schwiegermutter ihn und seine Familie bedroht. Nunmehr befürchtet der Petent, dass dieser seine Drohungen in die Tat umsetze.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der im Verfahren beigezogenen Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beraten.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Vorgehensweise der zuständigen Ausländerbehörde im vorliegenden Fall ordnungsgemäß und rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass sich der Petent und seine Familie bedroht fühlen. Gleichwohl hat sich im Petitionsverfahren kein Spielraum ergeben, der Ausländerbehörde die Durchführung einer Abschiebung zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss nimmt aus datenschutzrechtlichen Gründen von weiteren Ausführungen Abstand.

21 L146-17/1643 Lübeck Strafvollzug; Vollzugslockerungen Die Petentin ist Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Sie bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei ihrem Bemühen, eine vorzeitige Haftentlassung zum Zweidrittelzeitpunkt oder zumindest die Verlegung in den offenen Vollzug zu erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann dem Anliegen der Petentin nicht förderlich sein. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration. Das Justizministerium weist darauf hin, dass die Frage der Strafvollstreckung nicht von der Justizvollzugsanstalt entschieden werde. Sie habe nur die Möglichkeit, zu gegebener Zeit durch die Abgabe einer Stellungnahme Einfluss zu nehmen. Grundsätzlich sei es nicht ausgeschlossen, eine Strafe, deren Aussetzung zur Bewährung wie im vorliegenden Fall widerrufen werden musste, nach Verbüßung von Zweidritteln der Gesamtfreiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen. Hierfür müssten die Voraussetzungen des § 57 Absatz 1 Strafgesetzbuch gegeben sein.

Bei der Petentin komme eine Verlegung in den offenen Vollzug nicht in Betracht. Sie habe sich nicht selbst zum Strafantritt gestellt und sei immer wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten. Die zum Teil zur Bewährung ausgesetzten Vorstrafen hätten sie nicht von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten. Es könne nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die Petentin die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zur Begehung weiterer Straftaten missbrauche könnte.

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung der momentanen Situation der Petentin festgestellt.

22 L142-17/1644

Berlin

Ausländerangelegenheit;

Die Petition ist zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses Berlin an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages weitergeleitet worden. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für das Bleibe-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Abschiebung

recht eines Algeriers einzusetzen, der seit circa 33 Jahren in der Bundesrepublik lebe und hier vier Kinder großgezogen habe. Der Petent betont, der Petitionsbegünstigte habe gearbeitet und sich nie etwas zuschulden kommen lassen. Er bittet den Petitionsausschuss, die ablehnende Entscheidung der Härtefallkommission zu überprüfen.

Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen in der Angelegenheit insgesamt sechs Petitionen sowie weitere Unterstützerschreiben vor. Der Ausschuss hat sich in gemeinsamer Beratung der Petitionen eingehend mit den vorgetragenen Gesichtspunkten befasst. Zur Vorbereitung der Beratungen wurden insgesamt drei Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration als oberster Fachaufsichtsbehörde eingeholt. Ferner hat sich auch der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit der Angelegenheit befasst.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich die Petition insoweit im Sinne des Petitionsbegünstigten erledigt hat, als dessen Abschiebung ausgesetzt worden und dieser am 22. Februar 2012 aus der Abschiebungshaft entlassen worden ist. Ursächlich hierfür war, dass die zuständige Botschaft in Berlin die Ausstellung eines für die Abschiebung erforderlichen Dokuments abgelehnt hat. Seitdem wird der Aufenthalt des Petitionsbegünstigten durch die Ausländerbehörde des zuständigen Kreises geduldet.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts liegen hingegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Wie sich die aufenthaltsrechtliche Situation weiter entwickeln wird, ist derzeit nicht absehbar. Dem Petenten können zu den Gründen keine näheren Einzelheiten mitgeteilt werden, um den Schutz von Persönlichkeitsrechten des Petitionsbegünstigten sowie seiner Familie zu gewährleisten. Da der Petitionsbegünstigte aber auch selbst eine Petition eingereicht hat, wird er im Rahmen dieses Verfahrens über die Gründe im Einzelnen informiert.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petitionsbegünstigte auch nach seiner Entlassung aus der Abschiebungshaft weiter vollziehbar ausreisepflichtig bleibt und die Ausländerbehörde weiterhin verpflichtet ist, die Ausreise aus dem Bundesgebiet zu betreiben. Das Ministerium teilt mit, erst wenn diese Bemühungen erfolglos blieben und unabsehbar werde, ob und wann eine Aufenthaltsbeendigung möglich sei, könne die Erteilung eines Aufenthaltsrechts geprüft werden. Nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes könne einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sei. Nach 18 Monaten dieses Zustandes solle eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Allerdings dürfe die Aufenthaltserlaubnis nur dann erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert sei.

Der Petitionsausschuss stellt hierzu fest, dass den Petitionsbegünstigten kein Verschulden daran trifft, dass das für die Ausreise notwendige Dokument nicht ausgestellt worden ist und er deshalb nicht ausreisen konnte.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Ausschuss bittet die Ausländerbehörde, zu gegebener Zeit zu prüfen, ob dem Petitionsbegünstigten ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz erteilt werden kann. Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration wird gebeten, der Ausländerbehörde eine Durchschrift dieses Beschlusses zukommen zu lassen.

23 L146-17/1646
Lübeck
Strafvollzug;
Vollzugslockerung / Entlassungsvorbereitung

Die Petentin ist Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Mit ihrer Petition möchte sie erreichen, rechtzeitig vor ihrer Entlassung Freigang zu erhalten, um sich eine Arbeit suchen zu können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin ihre Petition mit Schreiben vom 28. März 2012 zurückgenommen hat.

24 L142-17/1652 Rendsburg-Eckernförde Ausländerangelegenheit; Visum Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass seine Lebenspartnerin aus Thailand ein Visum erhält, mit dem sie 180 Tage zusammenhängend in Deutschland bleiben kann. Bisher hätten die Behörden einen längeren Deutschlandaufenthalt als 90 Tage abgelehnt. Seine Lebenspartnerin dürfe zweimal im Jahr für je 90 Tage nach Deutschland kommen. Die deutsche Botschaft in Bangkok habe ihm mitgeteilt, dass sie auch ein 180-Tage-Visum ausstellen würde, wenn die zuständige Ausländerbehörde damit einverstanden wäre.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgezogen hat, da sich sein Anliegen erledigt habe. Ihm sei durch die zuständige Standesbeamtin mitgeteilt worden, dass eine Heirat mit seiner Lebensgefährtin trotz der fehlenden Papiere möglich sei.

Der Petitionsausschuss macht in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Einreise von thailändischen Staatsangehörigen nach Deutschland zum Zwecke der Eheschließung mit einem Touristenvisum (Schengen) nicht zulässig ist und hierfür ein gesondertes Visum beantragt werden muss.

25 L142-17/1659
Hamburg
Ausländerangelegenheit;
Abschiebung

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sich für die Aussetzung der Abschiebung eines Algeriers sowie die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung einzusetzen. Er lebe und arbeite seit 33 Jahren in Deutschland, davon 26 Jahre ununterbrochen, und habe hier vier Kinder großgezogen. Die am 14. Februar 2012 beabsichtigte Abschiebung sei zunächst infolge eines Antrages eines Gefängnisseelsorgers an die Härtefallkommission vorerst ausgesetzt worden. Dem Petitionsbegünstigten gehe es gesundheitlich sehr schlecht. Er leide unter Panikattacken und sei unterernährt.

Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen in der Angelegenheit insgesamt sechs Petitionen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

sowie weitere Unterstützerschreiben vor. Der Ausschuss hat sich in gemeinsamer Beratung der Petitionen eingehend mit den vorgetragenen Gesichtspunkten befasst. Zur Vorbereitung der Beratungen wurden insgesamt drei Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration als oberster Fachaufsichtsbehörde eingeholt. Ferner hat sich auch der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit der Angelegenheit befasst.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich die Petition insoweit im Sinne des Petitionsbegünstigten erledigt hat, als dessen Abschiebung ausgesetzt worden und dieser am 22. Februar 2012 aus der Abschiebungshaft entlassen worden ist. Ursächlich hierfür war, dass die zuständige Botschaft in Berlin die Ausstellung eines für die Abschiebung erforderlichen Dokuments abgelehnt hat. Seitdem wird der Aufenthalt des Petitionsbegünstigten durch die zuständige Ausländerbehörde geduldet.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts liegen hingegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Wie sich die aufenthaltsrechtliche Situation weiter entwickeln wird, ist derzeit nicht absehbar. Der Petentin können zu den Gründen keine näheren Einzelheiten mitgeteilt werden, um den Schutz von Persönlichkeitsrechten des Petitionsbegünstigten sowie seiner Familie zu gewährleisten. Da der Petitionsbegünstigte aber auch selbst eine Petition eingereicht hat, wird er im Rahmen dieses Verfahrens über die Gründe im Einzelnen informiert.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petitionsbegünstigte auch nach seiner Entlassung aus der Abschiebungshaft weiter vollziehbar ausreisepflichtig bleibt und die Ausländerbehörde weiterhin verpflichtet ist, die Ausreise aus dem Bundesgebiet zu betreiben. Das Ministerium teilt mit, erst wenn diese Bemühungen erfolglos blieben und unabsehbar werde, ob und wann eine Aufenthaltsbeendigung möglich sei, könne die Erteilung eines Aufenthaltsrechts geprüft werden. Nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes könne einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sei. Nach 18 Monaten dieses Zustandes solle eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Allerdings dürfe die Aufenthaltserlaubnis nur dann erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert sei.

Der Petitionsausschuss stellt hierzu fest, dass den Petitionsbegünstigten kein Verschulden daran trifft, dass das für die Ausreise notwendige Dokument nicht ausgestellt worden ist und er deshalb nicht ausreisen konnte.

Der Ausschuss bittet die Ausländerbehörde, zu gegebener Zeit zu prüfen, ob dem Petitionsbegünstigten ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz erteilt werden kann. Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration wird gebeten, der Ausländerbehörde eine Durchschrift dieses Beschlusses zukommen zu lassen.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ministerium für Bildung und Kultur

1 L141-16/1969 Kiel Denkmalschutz Ziel der Petition ist die Erteilung einer Genehmigung für den Abbruch eines denkmalgeschützten Gebäudes sowie für den Neubau einer Rekonstruktion der ursprünglichen Fassung von 1830. Die Petentin führt aus, dass die Reparatur des im Krieg stark beschädigten Gebäudes in den fünfziger Jahren ungeachtet historischer Baupläne vorgenommen worden sei und der heutige Zustand eine wirtschaftliche Nutzung nicht ermögliche. Ein Gutachten bestätige den desolaten Zustand. Die ablehnende Entscheidung der oberen Denkmalbehörde sei nicht nachvollziehbar. Im Verlauf des Verfahrens tritt die Immobilienfirma, die Eigentümerin des petitionsgegenständlichen Grundstückes und Adressatin der Verwaltungsentscheidungen ist, der Petition bei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, der Petition nicht abhelfen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach mehrfacher Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme sowie einer ergänzenden Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur sowie weiterer Ermittlungen und Gespräche des Berichterstatters.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Stadt Kiel im Laufe des Petitionsverfahrens eine befürwortende Haltung eingenommen hat und an das Ministerium für Bildung und Kultur herangetreten ist. Dieses und auch fördernde Gespräche des Berichterstatters in der Sache haben jedoch nicht zu einer Lösung im Sinne der Petentin geführt.

Im Ergebnis hat die Landeshauptstadt Kiel den Widerspruch gegen die Versagung der denkmalrechtlichen Genehmigung zum Abbruch des petitionsgegenständlichen Gebäudes vom 30. Juni 2009 mit Widerspruchsbescheid vom 15. Februar 2010 zurückgewiesen. Der Widerspruchsbescheid hat Bestandskraft erlangt, da von einer Klage Abstand genommen wurde. Der Petitionsausschuss kann sich nicht für eine Aufhebung des Bescheides aussprechen, da sich hierfür kein Spielraum ergeben hat.

Nach den Angaben der Stadt Kiel hat die Grundstückseigentümerin ein Gutachten zum baulichen Zustand und Fragen der Wirtschaftlichkeit der Erhaltung in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten liegt bisher noch nicht vor. Eine abschließende Stellungnahme des Baudezernats erfolgt laut Auskunft der Stadt Kiel nach dessen Eingang.

In der Sache liegen gegenwärtig keine konkreten Anträge der Grundstückseigentümerin vor. Aktuell ist kein Verwaltungsverfahren anhängig, das Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung sein könnte. Der Petitionsausschuss kann daher letztlich nur auf die Bestandskraft der Versagung der denkmalrechtlichen Genehmigung zum Abbruch des Gebäudes verweisen.

Die Petentin ist Leiterin einer Tanzformation, die sich mit ihren Auftritten für Kinder und Jugendliche in Not einsetzt.

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

Schulwesen; Lehrplan Vor dem Hintergrund, dass nur jedes siebte Kind die Kinderrechte kenne, bittet sie darum, diese als Unterrichtsthema verbindlich im Sachkundeunterricht für die Grundschulen und im Politikunterricht für die weiterführenden Schulen zu verankern.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beratung der Petition nach einer Gegenvorstellung der Petentin wieder aufgenommen und erneut eine Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur eingeholt. Das Bildungsministerium stellt fest, dass die Forderung der Petentin in Schleswig-Holstein bereits eingelöst sei und sogar

Petentin in Schleswig-Holstein bereits eingelöst sei und sogar hinter der geübten Praxis zurückbleibe. Es betont erneut, dass durch die Verankerung der sogenannten Kernprobleme "Grundwerte" und "Partizipation" in den Lehrplänen aller Fächer die Voraussetzung geschaffen sei, dass die Auseinandersetzung mit den Kinderrechten fester Bestandteil des Unterrichts in den Schulen Schleswig-Holsteins sei.

Der Stellungnahme sind eine aktualisierte Synopse zu einschlägigen Fundstellen in den Lehrplänen sowie die Lehrplangrundlagenteile Grundschule und Sekundarstufe 1 beigefügt. Diese werden der Petentin zur näheren Information zur Verfügung gestellt.

3 L146-17/1288

Nordfriesland

Schulwesen;

Schülerbeförderungskosten

Die Petentin wendet sich gegen die gesetzlich vorgesehene Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten. Sie sieht hierin eine Benachteiligung und Ungleichbehandlung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Der Fall der Petentin ist bereits in einem anderen Petitionsverfahren an den Petitionsausschuss herangetragen und abschließend beraten worden. Auf die zu diesem Verfahren abgegebene Stellungnahme bezieht sich das Ministerium für Bildung und Kultur im vorliegenden Petitionsverfahren. Zur näheren Information und zur Vermeidung von Wiederholungen stellt der Ausschuss der Petentin einen Auszug aus dieser Stellungnahme zur Verfügung.

Der Petitionsausschuss ist sich bewusst, dass die Diskussion um die Übernahme von Schülerbeförderungskosten weiterhin kontrovers geführt wird. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Bildungsministerium eine Ausweitung der diesbezüglich bestehenden Regelungen angesichts der schwierigen Haushaltslage des Landes und der Kommunen weiterhin für ausgeschlossen hält. Er bedauert, derzeit dem Anliegen der Petentin nicht förderlich sein zu können.

4 L146-17/1333
Steinburg
Schulwesen;
Schülerbeförderungskosten

Die Petenten sehen in der schulgesetzlichen Regelung einer verpflichtenden Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten nicht nur eine Benachteiligung für Familien im ländlichen Raum. Diese stelle auch einen Verstoß gegen Artikel 3 Grundgesetz und Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention dar, nach der ein Schulbesuch unent-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	•

geltlich zu machen sei. Die Petenten berufen sich auf Besitzstandswahrung, da die Regelung zur Eigenbeteiligung zwar seit 2007 Bestandteil des Schulgesetzes gewesen, aber jahrelang nicht umgesetzt worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur beraten.

Das Bildungsministerium bestätigt, dass bereits mit dem Schulgesetz vom 24. Januar 2007 eine Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten verbindlich vorgesehen worden sei. Rückwirkend zum 7. Februar 2007 sei die Regelung jedoch mit Gesetz zu einer Kann-Bestimmung modifiziert worden. Bis zur Wiedereinführung einer verpflichtenden Eigenbeteiligung zum 1. August 2011 sei es den Kreisen entgegen der Annahme der Petenten nicht vorgeschrieben, sondern freigestellt gewesen, ob sie eine Eigenbeteiligung vorsehen wollten. Fast alle Kreise hätten die Eigenbeteiligung nicht in ihre Schülerbeförderungssatzungen aufgenommen.

Das Bildungsministerium sieht den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetz durch die Eigenbeteiligung beziehungsweise durch die unterschiedliche Ausgestaltung in den Kreisen nicht verletzt. Er verbiete eine Ungleichbehandlung nicht grundsätzlich, sondern mache es erforderlich, dass für eine solche immer ein sachlicher Grund vorliegen müsse. Dies hält das Bildungsministerium für gegeben. Zur diesbezüglichen näheren Information stellt der Petitionsausschuss den Petenten die Stellungnahme des Bildungsministeriums zur Verfügung. Dieses weist darüber hinaus noch darauf hin, dass zu berücksichtigen sei, dass die schulgesetzlichen Bestimmungen gerade der Unterstützung von Familien im ländlichen Raum dienten. Diese falle durch die Eigenbeteiligung lediglich etwas geringer aus.

Auch liege kein Verstoß gegen Artikel 28 der Kinderrechtskonvention vor. Die Vertragsstaaten hätten sich mit dieser Regelung unter anderem verpflichtet, den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich zu machen. Die kostenlose Schülerbeförderung sei hier nicht eingeschlossen. Vielmehr solle sichergestellt werden, dass für die Benutzung der Schule und insbesondere für den Unterricht keine Gebühren zu entrichten seien. Die schleswig-holsteinischen Regelungen legten zusätzlich fest, dass über den Unterricht hinaus andere Schulveranstaltungen und Schulprüfungen unentgeltlich seien.

Abschließend führt das Bildungsministerium aus, dass die Entscheidung für eine verbindliche Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten ausschließlich der schwierigen Haushaltslage des Landes sowie der Kreise und Gemeinden geschuldet gewesen sei. Das finanzschwache Schleswig-Holstein erhalte Konsolidierungshilfe vom Bund und den Ländern. Da selbst Länder, die Schleswig-Holstein finanziell unterstützten, sich nicht mehr an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligten, sei das Land gefordert gewesen, sich diesem Vorgehen anzuschließen.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Anliegen des Petenten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht weiter förderlich sein zu

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

können.

5 L146-17/1397
Herzogtum Lauenburg
Schulwesen;
Schülerbeförderungskosten

Die Petentin moniert die Satzungsregelungen des Kreises Herzogtum Lauenburg, in denen keine "Geschwisterregelungen" oder Höchstgrenzen im Bereich der Schülerbeförderungskosten enthalten seien. Die für ihre fünf Kinder aufzubringende Eigenbeteiligung in Höhe von fast 850 € jährlich erachte sie für nicht angemessen im Sinne der Vorgabe des § 114 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur beraten.

Das Bildungsministerium führt hierin aus, dass von den schulgesetzlichen Regelungen zur Schülerbeförderung nur die in § 114 genannten Schülerinnen und Schüler erfasst seien. Auch der Umfang der Schülerbeförderungsleistungen sei begrenzt. Durch Satzung bestimmten die Kreise, welche Kosten als notwendig anerkannt würden. Seit dem 1. August 2011 habe die Satzung darüber hinaus eine angemessene Beteiligung der Eltern an den Kosten der Schülerbeförderung vorzusehen. Der Gesetzgeber habe mit dieser Regelung dem im Grundgesetz verankerten kommunalen Selbstverwaltungsrecht und der Satzungsautonomie der Gemeinden und Gemeindeverbände Rechnung getragen. Den Kreisen seien weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt worden. Um den unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort gerecht zu werden, seien Unterschiede in der Ausgestaltung der Kreissatzungen zur Eigenbeteiligung bewusst ermöglicht worden. Der Ermessensspielraum der Kreise werde lediglich dadurch eingeschränkt, dass eine angemessene Eigenbeteiligung gefordert werde.

Das Ministerium bestätigt, dass die Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg keine "Geschwisterregelung" enthalte. Lediglich in besonders gelagerten Fällen könne von den Satzungsregelungen abgewichen werden. Ein solcher sei jedoch nicht allein durch die Anzahl der Kinder zu begründen. Vielmehr müsse im Einzelfall eine besondere Notsituation nachgewiesen werden. Der Stellungnahme ist nicht zu entnehmen, was der Kreis unter einem "besonders gelagerten Fall" beziehungsweise einer "besonderen Notsituation" versteht und aus welchen Gründen er auf die Aufnahme einer "Sozialstaffel" bewusst verzichtet hat. In den Gremien des Lauenburgischen Kreistages wird aktuell über die Einführung einer Geschwisterregelung beraten, sodass zu erwarten ist, dass es zu einer Regelung im Sinne der Petentin kommt. Darüber hinaus wird durch die Petentin Klage beim Verwaltungsgericht Schleswig geführt, sodass die Angelegenheit gerichtlich geklärt wird. Der Petitionsausschuss nimmt grundsätzlich keinen Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen.

6 L146-17/1415 Lübeck Der Petent sieht darin, dass in kreisfreien Städten lebende Eltern für ihre Kinder die Schülerbeförderungskosten im Gegensatz zu den Eltern in den Kreisen vollständig selbst Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

Schulwesen; Schülerbeförderungskosten

tragen müssen, einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Er möchte – gegebenenfalls durch Änderung des Schulgesetzes – eine Gleichstellung erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur beraten. Dieses stellt fest, dass der von dem Petenten monierte ablehnende Bescheid hinsichtlich der Übernahme der Schülerbeförderungskosten für seine Kinder rechtlich nicht zu beanstanden sei. Das Ministerium verweist darauf, dass die Regelungen zur Schülerbeförderung sehr differenziert ausgestaltet worden seien. Sowohl der Kreis der Anspruchsberechtigten als auch der Umfang der Beförderungsleistungen seien begrenzt. Die Kreise bestimmten gemäß § 114 Absatz 2 Schulgesetz durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt würden. Das Ministerium geht davon aus, dass die Beförderungskosten nur in den Fällen als notwendig angesehen würden, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht am Schulort wohnten. Daraus folge, dass auch in den Kreisen innerhalb eines Ortes kein Anspruch gegenüber dem Schulträger auf Übernahme der Kosten bestehe.

Zur Verdeutlichung der Rechtslage beleuchtet die Stellungnahme des Bildungsministeriums die historische Entwicklung
der Bestimmungen zur Schülerbeförderung. Erst in den
1970er Jahren sei die Schülerbeförderung im schleswigholsteinischen Schulgesetz verankert worden, als im Zuge
von Reformen Schulen im ländlichen Raum zusammengelegt
und Kleinstschulen aufgelöst worden seien. Durch die Schülerbeförderung habe der größere Aufwand zum Besuch der
nun entfernter gelegenen Schule kompensiert werden sollen.
Es sei nicht Sinn und Zweck gewesen, in jedem Fall die Beförderungskosten zu übernehmen. Vor allem habe der Schulbesuch grundsätzlich sichergestellt werden sollen.

Das Bildungsministerium sieht in den Regelungen des § 114 Schulgesetz keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes des Artikels 3 Grundgesetz. Dieser verbiete eine Ungleichbehandlung nicht grundsätzlich. Vielmehr sei erforderlich, dass für eine solche immer ein sachlicher Grund vorliegen müsse. Wie oben ausgeführt dienten die Regelungen zur Schülerbeförderung insbesondere der Unterstützung der Schülerinnen und Schüler im ländlichen Raum. Den in den kreisfreien Städten wohnenden Schülerinnen und Schülern habe schon immer ein breites Angebot an Schulen und ein gut ausgebautes öffentliches Verkehrsnetz zur Verfügung gestanden. Daher werde es als nicht notwendig erachtet, für sie zusätzlich eine staatliche Schülerbeförderung vorzuhalten. Ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Regelung für Landkreise und kreisfreie Städte sei somit vorhanden.

Eine Einbeziehung aller Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein in die Regelungen zur Schülerbeförderung würde zu Mehraufwendungen in einem zweistelligen Millionen-Euro-Bereich führen. Angesichts der mehr als schwierigen Haushaltslage des Landes und der Kommunen hält das Ministerium eine Ausweitung der geltenden Bestimmungen derzeit nicht für realisierbar.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Anliegen des Petenten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht förderlich sein zu können.

7 L146-17/1432
Stormarn
Kommunalaufsicht;
Schülerbeförderungskosten,
Schülerbeförderungssatzung

Die Petenten wünschen Aufklärung darüber, welche Schule nach § 24 Abs. 2 Schulgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 der genannten Satzung die zuständige Schule sei und wer dieses festlege. Darüber hinaus begehren sie eine klare Definition des in § 4 der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Stormarn verwendeten Rechtsbegriffs "kürzeste verkehrsübliche Weg".

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur beraten.

Hinsichtlich der Frage der Petenten nach der "zuständigen" Schule berichtet das Bildungsministerium, dass die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler gemäß § 24 Abs. 1 Schulgesetz im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren auswählten. Könne die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, seien die Schülerinnen und Schüler in die zuständige Schule aufzunehmen. Zuständig sei eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen ihre Wohnung hätten. Seien mehrere Schulen einer Schulart vorhanden, lege der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule fest. Werde eine Schulart gewählt, die der Schulträger des Wohnortes nicht vorhalte, bestimme die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule im Gebiet eines anderen Schulträgers nach dessen Anhörung.

Weiterhin führt das Bildungsministerium in seiner Stellungnahme aus, dass die Kreise gemäß § 114 Abs. 2 Schulgesetz durch Satzung bestimmten, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt würden. Die Satzung könne vorsehen, dass nur die Kosten notwendig seien, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden. Die Kreissatzung regele in § 2 Abs. 2, dass als notwendige Beförderungskosten die Kosten für die Schülerinnen und Schüler anerkannt würden, die im Kreis Stormarn nicht am Schulort wohnten und die zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssten, da der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden könne. Der von den Petenten angesprochene § 4 Abs. 1 der Satzung definiere den Schulweg als den kürzesten verkehrsüblichen Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der zuständigen beziehungsweise nächstgelegenen Schule. Nach der Kreissatzung sei ein Schulweg für Schülerinnen und Schüler ab 5. Jahrgangsstufe nicht zumutbar, wenn er in einfacher Entfernung 4 km überschreite.

Das Bildungsministerium stellt fest, dass zwischen den Petenten und den Trägern der Schülerbeförderung strittig sei, wel-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

cher Weg in ihrem Fall als "kürzester verkehrsüblicher" zugrunde zu legen sei. Laut Auskunft des Schulverbandes seien bereits mehrere Klagen gegen ihn erhoben worden, die auf eine Klärung dieses Punktes abzielten. Die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts in dieser Angelegenheit solle abgewartet werden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass den Petenten mitgeteilt worden sei, dass eine Kostenübernahme rückwirkend vorgenommen werde, sofern die aktuelle Rechtslage vom Verwaltungsgericht als nicht rechtens beurteilt werde. Der Ausschuss stimmt dem Ministerium zu, dass derzeit keine Veranlassung besteht, der gerichtlichen Entscheidung vorzugreifen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er als Einrichtung des Landesparlaments aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung daran gehindert ist, in laufende gerichtliche Verfahren einzugreifen. Der Ausschuss ist darüber informiert, dass das Verfahren zurzeit noch beim Verwaltungsgericht anhängig ist. Er bittet das Bildungsministerium darum, ihn zu gegebener Zeit von der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts in Kenntnis zu setzen.

8 L146-17/1440
Rendsburg-Eckernförde
Kindertagesstätten;
Personalangelegenheit

Die Petentin war 17 Jahre lang in einer Kindertagesstätte tätig. Obwohl sie keine Erzieherausbildung absolviert habe, sei dies auf der Grundlage des § 32 Kindertagesstättengesetz möglich gewesen. Nach Kündigung durch den Arbeitgeber habe sie eine Ausnahmegenehmigung beim zuständigen Kreis beantragt, da ihr ein Arbeitsplatz in einer Kindertagesstätte angeboten worden sei. Ihr Antrag sei jedoch abschlägig beschieden worden. Sie bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Das Petitionsverfahren ist nach einer Gegenvorstellung der Petentin gegen den abschließenden Beschluss des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 27. Januar 2012 wieder aufgenommen worden. Zur erneuten Beratung hat der Ausschuss eine weitere Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur beigezogen.

Das Bildungsministerium bestätigt seine vorherige Aussage, dass die für die Betriebserlaubnis zuständige Behörde nach § 2 Abs. 2 Kindertagesstätten- und Kindertagespflegeverordnung in Ausnahmefällen Qualifikationen für die Tätigkeit einer Zweitkraft in einer Kindertagesstätte zulassen könne, wenn die Ausbildung in Theorie und Praxis inhaltlich und dem Umfang nach einer Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin vergleichbar sei. Eine Vergleichbarkeit werde trotz der vorgelegten Zertifikate bei der Petentin nicht gesehen. Eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin umfasse 1920 Unterrichts- und 640 Praxisstunden. Die Zertifikate der Petentin, die entgegen ihrer Annahme keine Leistungsnachweise, sondern Teilnahmebescheinigungen darstellten, wiesen für den Zeitraum von 1991 bis 1994 Fortbildungen über 90 Stunden nach. Die Aufhebung der ursprünglichen Ablehnung und Erteilung einer befristeten Ausnahme zur Weiterbeschäftigung sei mit Blick auf die lange Berufserfahrung erfolgt.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

Der Ausschuss unterstützt diese Anerkennung der langjährigen Berufstätigkeit der Petentin ausdrücklich. Er geht davon aus, dass sie die für eine Erfüllung der ihr abverlangten Auflagen notwendige Unterstützung erhält.

9 L146-17/1571NordfrieslandSchulwesen;Personalangelegenheit

Die Petentin hat als Betreuerin eines diabeteskranken Kindes an einer Klassenfahrt teilgenommen. Im Anschluss habe die leitende Lehrerin beleidigende und ehrverletzende Äußerungen getätigt. Ihre Bemühungen, mit der Lehrerin, dem Schulleiter und dem Kultusminister eine Lösung zu erarbeiten, seien fehlgeschlagen. Sie bittet den Petitionsausschuss um Hilfe, in einer Aussprache mit der Lehrerin in Anwesenheit der betroffenen Mutter und des Schulleiters die Rücknahme der Äußerungen herbeizuführen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur beraten. Dieses erläutert, dass es sich in wesentlichen Teilen auf die dienstlichen Erklärungen der beschwerten Lehrerin und das Schreiben der Mutter des betreuten Kindes an den Verein "Lebenshilfe" beziehe, da den Schreiben der Petentin an die Schulleitung, das Schulamt und das Bildungsministerium nicht zu entnehmen sei, welche Äußerungen die Petentin konkret als beleidigend und ehrverletzend empfinde. Auch die Petition enthält hierzu keine näheren Informationen.

Dem Ausschuss ist es nicht möglich, anhand der ihm vorliegenden Unterlagen die Vorwürfe hinsichtlich des Verhaltens der Petentin während der Klassenfahrt zu bewerten. Aufgrund der Tatsache, dass die Petentin nicht von der Schule, sondern auf privatem Wege von der Mutter mit der Betreuung des Kindes beauftragt worden ist, hält es der Ausschuss auch unter Berücksichtigung der ihm vorliegenden Korrespondenz zwischen den Beteiligten für zielführend, dass die Petentin das ihr im Januar 2012 schriftlich vorgeschlagene, moderierte Gespräch mit der Lehrerin führt.

10 L146-17/1581
Pinneberg
Schulwesen;
Teilzeitbeschäftigung, Familienförderung

Der Petent wendet sich als Ehemann einer als tarifbeschäftigten, befristet in Teilzeit tätigen Lehrkraft an den Petitionsausschuss. Er beschwert sich darüber, dass seine Frau auch als Teilzeitkraft regelmäßig nachmittags an sogenannten "unteilbaren" Aufgaben wie Konferenzen teilnehmen müsse. Es erfolge entgegen der geltenden Erlasslage keine hinreichende Kompensation der sich hieraus ergebenden unverhältnismäßigen zeitlichen Beanspruchung. Auch bei der Gestaltung des Stundenplans werde keine Rücksicht auf die Betreuungsnotwendigkeiten für ihre beiden Kinder genommen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur beraten.

Das Bildungsministerium teilt mit, dass die Ehefrau des Petenten bis einschließlich Januar 2012 Unterricht im Umfang

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

von neun Pflichtwochenstunden geleistet habe. Seit Februar 2012 betrage die arbeitsvertraglich vereinbarte Unterrichtsverpflichtung auf eigenen Wunsch und im Interesse der Schule aufgrund des dringenden Fachbedarfs in Englisch zwölf Pflichtwochenstunden. Die Schulleitung habe in der Vergangenheit die von der Ehefrau des Petenten geforderten Rahmenbedingungen für deren Unterrichtstätigkeit erfüllt, sofern diese ohne besondere Belastungen oder unangemessene Nachteile für die übrigen am System Schule beteiligten Akteure vertretbar gewesen seien. Die Stundenpläne und Aufgaben der Lehrkräfte der betroffenen Schule seien seit Februar 2012 an die veränderten schulischen Bedingungen angepasst worden. Mit der erforderlichen Stundenplanänderung sei die Ehefrau des Petenten nicht einverstanden gewesen. Sie habe zwar ihre Unterrichtstätigkeit von neun auf zwölf Pflichtwochenstunden erhöht; nach eigenen Angaben sei es ihr jedoch nicht möglich gewesen, an vier Tagen in der Woche in der fünften Schulstunde zu unterrichten. Ihrer Ansicht nach sollte sich der von ihr zu leistende Unterricht möglichst von Montag bis Donnerstag auf die zweite bis vierte Schulstunde verteilen. Um die Betreuung ihrer zwei kleinen Kinder zu gewährleisten, sei es maximal an zwei Wochentagen möglich, in der fünften Schulstunde zu arbeiten.

Das Bildungsministerium stellt fest, dass eine erneute Umstellung des Stundenplans aus schulischen und damit dienstlichen Gründen nicht möglich gewesen sei. Diese hätte zur Folge gehabt, dass eine verlässliche Unterrichtsversorgung im Fach Englisch nicht mehr gewährleistet gewesen wäre. Daraufhin habe die Ehefrau des Petenten um Aufhebung ihres Vertrages und um Reduzierung ihrer Pflichtwochenstunden gebeten. Wegen des dringenden Fachbedarfs in Englisch sei aktuell an der Schule eine unbefristete Stelle im Umfang von 14 Pflichtwochenstunden ausgeschrieben worden. Hierauf habe sich die Ehefrau des Petenten beworben. Sie habe der Schule mitgeteilt, dass sie im Falle einer Auswahl sofort bereit und in der Lage wäre, diese 14 Pflichtwochenstunden zu unterrichten.

Das Ministerium weist darauf hin, dass die Schulleitung bei der innerschulischen Personaleinsatzplanung gehalten sei, die Einbindung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte verlässlich und angemessen zu regeln, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte hätten neben der Unterrichtsverpflichtung grundsätzlich auch die anfallenden teilbaren außerunterrichtlichen Aufgaben, zu denen beispielsweise Schulverwaltungsaufgaben, Elternbetreuung, Wandertage, Schulfeste oder Betreuung von Betriebspraktika gehörten, proportional zur reduzierten Unterrichtsverpflichtung mit zu übernehmen. Darüber hinaus seien auch die nicht teilbaren Aufgaben wie die Teilnahme an Lehrer-, Fach- und Klassenkonferenzen, gegebenenfalls die Teilnahme an Schulkonferenzen sowie die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen in vollem Umfang wahrzunehmen. Eine besondere Vergütung hierfür sei nicht vorgesehen.

In der Vergangenheit habe sich die Ehefrau des Petenten mehrfach wegen der Notwendigkeit der Kinderbetreuung beurlauben lassen. Um sie zu entlasten, sei ihr bei der Verteilung der Unterrichtsstunden beispielsweise ein unterrichts-

Lfo	d. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
N	r. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

freier Tag ermöglicht worden. Das Bildungsministerium unterstreicht zu Recht, dass sich die Anforderungen an eine Lehrkraft im System Schule den speziellen familienspezifischen Belangen im Einzelfall nicht immer unterordnen könnten. Die verlässliche Unterrichtsversorgung von Schülerinnen und Schülern und die dienstlichen Interessen des Arbeitgebers hätten grundsätzlich Vorrang gegenüber den persönlichen Wünschen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Vor dem dargestellten Hintergrund sowie der bislang erfolgten Rücksichtnahme auf die Interessen der Ehefrau des Petenten und insbesondere vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Beanstandungen. Eine Änderung bestehender Regelungen hält er für nicht notwendig.

11 L146-17/1658
Herzogtum Lauenburg
Schulwesen;
Brandschutz

Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss, da er als Vater eines Schülers um die Sicherheit seines Kindes besorgt ist. Er habe in der Schule seines Kindes mehrfach abgeschlossene Fluchtwege vorgefunden. In zwei Schreiben habe er den Schulleiter auf die verschlossenen Brandschutztüren hingewiesen und um schriftliche Stellungnahme hierzu gebeten. Eine Antwort auf seine Schreiben habe er nicht erhalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur beraten. Er begrüßt, dass dem Anliegen des Petenten zwischenzeitlich vollumfänglich entsprochen worden ist.

Der Stellungnahme des Bildungsministeriums ist zu entnehmen, dass sich der Petent zeitgleich an die oberste Schulaufsicht im Bildungsministerium gewandt habe mit der Bitte, sich der Angelegenheit anzunehmen. Daraufhin sei der Vorgang zuständigkeitshalber an das zuständige Schulamt abgegeben worden mit der Bitte, tätig zu werden. Die Schulrätin habe die Weisung erteilt, dafür Sorge zu tragen, dass am ersten Schultag nach den Osterferien die Brandschutztüren ordnungsgemäß von innen notfalls zu öffnen seien.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Türen grundsätzlich von dem Hausmeister der Schule jeden Morgen vor Beginn der Unterrichtszeit aufgeschlossen und erst am Ende des Unterrichtstages wieder verschlossen würden. Trotz Nachforschungen habe nicht ermittelt werden können, warum und ob überhaupt einzelne Türen, wie vom Petenten vorgetragen, abgeschlossen gewesen seien. Das Ministerium schließt nicht aus, dass ein Bedienungsfehler habe vorliegen können, da Fluchtwegtüren nur von innen geöffnet werden könnten und der Türknauf zum Öffnen gedreht werden müsse. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass aufgrund der Hinweise des Petenten Maßnahmen getroffen geworden seien. So seien die Mitarbeiter der Schule angewiesen worden, Fluchtwegtüren auf keinen Fall abzuschließen und die Fluchtwege frei zu halten. Die Hausmeister seien angewiesen worden, durch regelmäßige Kontrollgänge die Funktion der Fluchtwegtüren zu sichern. Darüber hinaus werde der Schulträger möglichst zeitnah bauliche Maßnahmen umsetzen, die

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

geeignet sind, ein - auch irrtümliches - Verschließen der Fluchtwegtüren zu verhindern.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Schulleiter den Petenten über die Maßnahmen informiert und sich für die lange Bearbeitungszeit entschuldigt habe.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Innenministerium

1 L143-17/797

Kiel

Polizei;

Dienstaufsichtsbeschwerde

Der Petent erhebt Vorwürfe gegen drei Polizeibeamte wegen Diebstahls, falscher uneidlicher Aussage und weiterer Delikte sowie gegen die Staatsanwaltschaft, die die Straftaten dieser Beamten vertusche. Hintergrund der Petition sind diverse Ermittlungsverfahren gegen den Petenten wegen des Tatvorwurfs des gewerbsmäßigen Diebstahls von Baumaschinen und der gewerbsmäßigen Hehlerei. Den beschwerten Polizeibeamten wirft der Petent vor, ihm diverse Arbeitsgeräte in diesem Zusammenhang gestohlen zu haben. Für die Geräte werde Miete fällig, weil der Petent ohne sie seine Arbeiten nicht ausführen könne und ihm ein entsprechender finanzieller Schaden entstehe. Der Petitionsausschuss solle sich für den Ersatz des finanziellen Schadens einsetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Zu den Vorwürfen haben das Innenministerium und das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration ausführlich berichtet. Im Ergebnis haben sich keine Anhaltspunkte für Dienstpflichtverletzungen der beschwerten Polizeibeamten ergeben. Die Einstellung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen die Beamten mangels hinreichenden Tatverdachts kann der Petitionsausschuss nicht beanstanden.

Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Innen-sowie des Justizministeriums an, dass die Bearbeitung der zahlreichen Dienstaufsichtsbeschwerden und Strafanzeigen des Petenten jeweils fachaufsichtlich nicht zu beanstanden ist. Die dienstrechtliche Prüfung der Beschwerde gegen die Polizeibeamten erfolgte unter Beteiligung der zuständigen Polizeidirektion. Für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht besteht keine Veranlassung.

Hinsichtlich der vom Petenten eingeforderten Miete für diverse Arbeitsgeräte ist ein Anspruch auf Schadensersatz nicht ersichtlich. Hierzu liegt eine Entscheidung des Amtsgerichts Itzehoe vom 1. August 2011 vor.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

2 L143-17/892 Segeberg Polizei; Die Petentin, die von zehn Mitpetenten unterstützt wird, erhebt Vorwürfe gegen den von ihr getrennt lebenden Ehemann. Dieser habe seine Position als Vertrauensperson der Kriminalpolizei für seine kriminellen Betrügereien miss-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

Vertrauensperson

braucht und sei von seinem Vertrauensperson-Führer hierbei aus Eigennutz gedeckt worden. Dieser habe Strafverfahren verhindert oder deren Einstellung erwirkt. Darüber hinaus wirft die Petentin ihrem Ehemann vor, den gemeinsamen Sohn Pädophilen als Lockvogel zum Missbrauch angeboten zu haben. Auch sei ihr Ehemann bekennender Rechtsradikaler und betreibe umfangreiche Geschäfte mit der NPD.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Vorwürfe der Petentin wegen ihrer strafrechtlichen Relevanz vom Innenministerium an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung weitergeleitet wurden.

Danach sei es zutreffend, dass der von der Petentin getrennt lebende Ehemann in der Vergangenheit als Vertrauensperson (VP) mit der Landespolizei Schleswig-Holstein zusammengearbeitet habe. Diese Zusammenarbeit sei seit mehreren Jahren beendet.

Hinsichtlich der von der Petentin erhobenen Vorwürfe gegen den VP-Führer wegen Strafvereitelung im Amt habe die Staatsanwaltschaft Lübeck festgestellt, dass diese im Kern eine Wiederholung beziehungsweise Fortsetzung der Vorwürfe darstellten, die bereits im Jahr 2009 Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gewesen seien. Das Verfahren sei 2010 gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden. Es wird hierzu näher ausgeführt, dass der VP-Führer mit keinem Ermittlungsverfahren gegen den Ehemann befasst gewesen sei. Zureichende Anhaltspunkte dafür, dass der VP-Führer die in der Petition aufgeführten Ermittlungsverfahren bearbeitet oder sonst in irgendeiner Weise auf sie Einfluss genommen und hierdurch eine Strafverfolgung gegen den Ehemann vereitelt habe, hätten sich nicht ergeben. Die Vorwürfe der Vorteilsannahme gegen den ehemaligen VP-Führer und der Vorteilsgewährung gegen den Ehemann der Petentin könnten nicht bestätigt werden. Die wirtschaftliche Beteiligung des ehemaligen VP-Führers an zwei Firmen sei zu Lasten seines privaten Kontos erfolgt. Der Verdacht, dass der Beamte die Einlagen nicht aus eigenem Vermögen geleistet habe, sei nicht zu erhärten gewesen. Die diesbezüglichen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen seien ebenfalls eingestellt worden.

Die Ermittlungen der Bezirkskriminalinspektion Kiel wegen des Verdachts des Betruges und Verstoßes gegen das Urheberrechtsgesetz seien im Dezember 2011 an die Staatsanwaltschaft Kiel abverfügt worden. Ein Verdacht für eine Mittäterschaft oder Beihilfe durch den Beamten habe sich nicht ergeben. Der Ausschuss ist unterrichtet, dass eine Verfahrensabschlussmeldung noch nicht vorliegt.

Hinsichtlich des Vorwurfs, den gemeinsamen Sohn im Rahmen seiner VP-Tätigkeit als Lockvogel angeboten zu haben, berichtet das Innenministerium, dass ein entsprechendes Ermittlungsverfahren bereits bei der Staatsanwaltschaft Kiel anhängig gewesen und dort gemäß § 153 Absatz 1 StPO eingestellt worden sei. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Petentin sei durch die Generalstaatsanwaltschaft in

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Schleswig zurückgewiesen worden. Die Petentin habe im September 2009 nochmals Anzeige wegen des Vorwurfs der Misshandlung von Schutzbefohlenen erstattet. Dieses Verfahren sei nach Auskunft des Innenministeriums noch nicht abgeschlossen.

Soweit die Petentin ihrem Ehemann rechtsradikale Betätigungen vorwirft, liegen dem Innenministerium hierfür keine Erkenntnisse vor. Die Zugehörigkeit zu rechtsextremen Organisationen sei ebenfalls nicht belegt.

Der Petitionsausschuss sieht vor dem Hintergrund der staatsanwaltlichen Ermittlungen keinen weiteren Handlungsbedarf. Anhaltspunkte für rechtsfehlerhaftes Verwaltungshandeln des beschwerten Beamten haben sich nicht ergeben.

3 L143-17/1222
Kiel
Ordnungsangelegenheiten;
Kleingartenwesen

Mit der vom Deutschen Bundestag zuständigkeitshalber zugeleiteten Petition wird eine Ungleichbehandlung bei Stromanschlüssen in einer Kleingartenkolonie beanstandet und um Abhilfe gebeten. Der Petent kritisiert zum wiederholten Male, dass wenige Kleingartenparzellen von Vereinsvorstandsmitgliedern sowie deren Familien und Freunden über private Erdkabel mit Strom aus dem Vereinsheim versorgt würden, während er sich erfolglos um einen Stromanschluss bemüht und die Ungleichbehandlung bei der Stadt Kiel angemahnt habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich aufgrund der verschiedenen Gegenvorstellungen des Petenten und einem weiteren Sachstandsbericht des Innenministeriums erneut mit der Beschwerde befasst.

Der Ausschuss nimmt nunmehr begrüßend zur Kenntnis, dass die Landeshauptstadt Kiel gegenüber dem Innenministerium berichtet, dass sämtliche Dauerstromleitungen, die einzelne Parzellen mit Strom versorgt hätten, dauerhaft entfernt worden seien. Es existiere lediglich noch eine Stromleitung, die die Geschäftsstelle und das Vereinsheim versorge. Von dort könnten die Kleingärtner Arbeitsstrom erhalten.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass nach § 3 Absatz 2 Bundeskleingartengesetz eine Gartenlaube nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein dürfe. Dies schließe nach herrschender Rechtsmeinung eine Versorgung mit Dauerstrom aus. Durch den Abbau der Leitungen werde dieser bundesrechtlichen Vorschrift Rechnung getragen. Gegen den § 11 Absatz 8 des Generalpachtvertrages zwischen der Stadt Kiel und dem Kreisverband, in dem die Versorgung mit Dauerstrom ausgeschlossen werde, werde nun ebenfalls nicht mehr verstoßen.

4 L143-17/1238
Ostholstein
Bauwesen;
Nutzungsuntersagung

Die Petenten vermieten ihr Einfamilienhaus als Ferienhaus, was nach den Vorgaben des Bebauungsplans eine unzulässige Nutzung darstellt. Sie möchten eine Änderung des Bebauungsplans erreichen, weil die untere Bauaufsichtsbehörde eine Nutzungsuntersagung mit Zwangsgeldfestsetzung zunächst angedroht, im Laufe des Petitionsverfahrens verfügt und schließlich das Zwangsgeld zu einem Zeitpunkt vollstreckt hat, als das Ferienhaus nachweislich nicht mehr ver-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	-

mietet wurde. Den Petitionsausschuss bitten die Petenten um Hilfestellung, weil sie, wie weitere Vermieter in dem Baugebiet, auf die Einnahmen aus der Ferienvermietung angewiesen seien. Die Stadt profitiere zwar durch Abgaben aus der Ferienvermietung und vermittelt auch die Wohnungen, lehne eine Änderung des Bebauungsplans jedoch ab.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, von Stellungnahmen des Innenministeriums und eines Schriftwechsels mit dem Landrat des Kreises Ostholstein geprüft und mehrfach beraten. Der Ausschuss begrüßt die Rückerstattung des rechtswidrig vollstreckten Zwangsgeldes und bedauert, den Petenten hinsichtlich einer Änderung des streitgegenständlichen Bebauungsplans nicht behilflich sein zu können.

Die Stadt Heiligenhafen handelt mit ihrer Bauleitplanung im Rahmen der ihr durch Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung. Der Petitionsausschuss ist in diesem Bereich auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des kommunalen Verwaltungshandelns beschränkt. Eine Einflussnahme auf die planerischen Inhalte von Bauleitplänen ist dem Petitionsausschuss damit verfassungsrechtlich untersagt.

Das Innenministerium hat den Petitionsausschuss informiert, dass die Problematik der Ferienvermietung in dem dafür nicht zugelassenen Bebauungsplangebiet mehrfach Thema der Beratungen der städtischen Gremien gewesen sei. Diese hätten eine Änderung der betreffenden Bauleitplanung wiederholt abgelehnt. Auch der Beschluss des Hauptausschusses, sich hinsichtlich der Thematik von einem Anwaltsbüro rechtlich beraten zu lassen, habe an dieser Sach- und Rechtslage nichts geändert, sodass die Ferienvermietung in dem allgemeinen Wohngebiet unzulässig sei. Die im allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes seien nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Eine nachträgliche Nutzungsänderung des Einfamilienhauses könne ohne Änderung des entsprechenden Bebauungsplans nicht in Aussicht gestellt werden.

Der Petitionsausschuss ist ferner unterrichtet, dass der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde gegen die Petenten eine bestandskräftige und zwangsgeldbewehrte Nutzungsuntersagung zu Ferienwohnzwecken verfügt hat, die der Ausschuss nicht beanstanden kann. Nachdem das Haus nicht mehr zu Ferienwohnzwecken vermietet wurde, waren jedoch die auf Vollstreckung des Zwangsgeldes gerichteten Pfändungs-, Einziehungs- und Überweisungsverfügungen des Landrates nicht mehr zulässig. Das vollstreckte Zwangsgeld musste an die Petenten rückerstattet werden.

Die von den Petenten angestrebte Legalisierung der Ferienwohnnutzung ihres Hauses ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Gleichwohl der Ausschuss davon ausgeht, dass die von den Petenten geschilderte Problematik auch auf weitere Baugebiete in Heiligenhafen und weitere Ferienorte in Schleswig-Holstein zutrifft, muss er darauf hinweisen, dass eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Abwägung

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

aller öffentlichen und privaten Belange allein in der Verantwortung der betroffenen Kommunen liegt.

5 L143-17/1265 Stormarn Wohnungswesen / Städtebauförderung Die Petition wurde vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber weitergeleitet. Mit ihr wird gefordert, den Verkauf von Sozialwohnungen zu verbieten und den Neubau von Sozialwohnungen zu steigern, um die steigende Nachfrage nach billigem Wohnraum von Hilfsbedürftigen angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise und der EU-Erweiterung befriedigen zu können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss teilt die Sorge des Petenten um ein ausreichendes Angebot an preisgünstigem Wohnraum. Gleichwohl sieht er vor dem Hintergrund der bereits ergriffenen Rechtsetzungs- und Fördermaßnahmen derzeit keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf.

Hinsichtlich der Forderung des Petenten, den Verkauf von Sozialwohnungen zu verbieten, teilt der Petitionsausschuss ohne Betrachtung der eigentumsrechtlichen Problematik die Auffassung des Innenministeriums, dass der Bestand von Sozialwohnungen in Schleswig-Holstein durch die Bestimmungen des schleswig-holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen und Erlasse bereits ausreichend geschützt ist. Das Innenministerium betont in diesem Zusammenhang, dass in der Förderzusage unter anderem die Dauer der zu erbringenden Gegenleistungen, die Belegungs- und Mietbindungen sowie Rechtsfolgen bei Eigentümerwechsel anzugeben seien.

Der Eigentümerwechsel an einem den Zweckbindungen unterliegenden Objekt bedürfe der vorherigen Zustimmung der Förderbank. Die in der Förderzusage enthaltenen Bestimmungen gingen auf den Rechtsnachfolger über, der durch Übergabe einer Kopie der Förderzusage auf die mit dem Kauf des Objektes verbundenen Verpflichtungen hingewiesen werde. Des Weiteren habe die zuständige kommunale Gebietskörperschaft zur Sicherung der Zweckbestimmung "öffentlich gefördert" und der sonstigen Bestimmungen der Förderzusage die erforderlichen Daten auch zum Schutz der Mieterinnen und Mieter zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. So sei der Wohnungseigentümer gegenüber der kommunalen Gebietskörperschaft verpflichtet, die Veräußerung oder Begründung von belegungs- oder mietgebundenem Wohnraum unverzüglich mitzuteilen.

Das Innenministerium bestätigt eine insgesamt steigende Nachfrage nach Sozialwohnungen gerade in den Mittelzentren des Hamburger Randgebietes und verweist zur Steigerung des Sozialwohnungsbestandes auf die von der Landesregierung im Jahr 2010 beschlossene finanzielle Aufstockung der Wohnungsbauprogramme. Für die Jahre 2011 bis 2014 würden jährlich 90 Mio Euro für die soziale Wohnraumförderung zur Verfügung gestellt, wobei davon jährlich 60 Mio Euro für die Förderung des Mietwohnungsbaues reserviert seien.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss kommt zu dem Beratungsergebnis, dass die geschilderten Vorschriften und Maßnahmen dem Anliegen des Petenten entsprechen.

6 L143-17/1465

Brandenburg

Öffentliche Einrichtungen

Der Petent legt dem Petitionsausschuss elf Petitionen vor, deren Sachverhalte er wortwörtlich dem Schwarzbuch 2011 des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V. entnommen hat. Ergänzt werden die Fälle jeweils mit der Aufforderung an den Petitionsausschuss, den Vorwürfen der öffentlichen Verschwendung nachzugehen und die Vorgänge aufzuklären. Ferner sollten Konsequenzen gezogen werden und Missbilligungen erfolgen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages verbindet die elf Schleswig-Holstein betreffenden Petitionen zur gemeinsamen Beratung. Zur Vorbereitung hat der Petitionsausschuss eine mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr abgestimmte Stellungnahme des Innenministeriums beigezogen. Hinsichtlich der den Aufgabenbereich der kommunalen Selbstverwaltung betreffenden Fälle wurden auch die einzelnen Kommunen um Stellungnahme gebeten.

Der Petitionsausschuss nimmt die vom Bund der Steuerzahler aufgelisteten Steuerverschwendungen ernst. Die mit den Auflistungen verbundenen Kritiken gemahnen an einen verantwortlichen Umgang von Politik und Verwaltung mit den Steuergeldern der Bürger. Der Ausschuss begrüßt, dass diese Haltung auch von der Landesregierung und den betroffenen Kommunen geteilt wird.

Die Vorwürfe der Steuerverschwendung wurden von den Verantwortlichen geprüft. Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass in den erforderlichen Fällen die notwendigen Konsequenzen gezogen werden. Da die Mehrzahl der Beispiele in der Verantwortung der jeweiligen Kommunen liegt, ist dem Petitionsausschuss hier eine direkte Einflussnahme auf Schlussfolgerungen verwehrt.

Dass Fehler passieren, liegt im menschlichen Bereich. Anhaltspunkte für strukturelle Probleme im parlamentarischen Verantwortungsbereich hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

7 L143-17/1512 Bremen Schulwesen; Gedenktag Der Petent regt an, den 2. Dezember landesweit in Schleswig-Holstein zum "Anti-Mobbing-Gedenktag" zu erklären. Er ist der Ansicht, dass Mobbing den Einzelnen sowie den Staat insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht erheblich schädigt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung von Stellungnahmen des Innenministeriums sowie des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen unterstützt der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass der Petent Bezug nimmt auf den von einigen Jugendschutzbeauftragten der Kreise und kreisfreien Städte gemeinsam mit der Aktion

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Kinder- und Jugendschutz ins Leben gerufenen Anti-Mobbing-Tag am 2. Dezember. Dieser Aktionstag, der im letzten Jahr unter dem Motto "Zusammenhalten gegen Mobbing" gestanden habe, solle verhindern, dass potentielle Täter zu tatsächlichen Tätern werden, und solle Zuschauer, die sonst wegsehen würden, zum couragierten Handeln auffordern. Im Auftaktjahr 2011 hätten sich drei Kreise an den Aktionen beteiligt.

Im Jahr 2012 werde der Anti-Mobbing-Tag mehr Präsenz auch über die noch einzurichtende Webseite www.antimobbingtag-sh.de entfalten. Rund um den Aktionstag seien ein Plakatwettbewerb, ein Rap-Wettbewerb mit Antimobbingtexten und/oder ein Kurzfilmwettbewerb sowie Theateraufführungen, Ausstellungen und ein Flashmob unter dem Motto "Cybermobbing ist Gewalt" angedacht.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich das Jugendministerium mit einer Fachtagung "Cybermobbing" mit bis zu 2.000 Teilnehmern im Rahmen der Mediatage Nord am 21. November 2012 in Kiel an den Aktionen zum Anti-Mobbing-Tag beteiligen wird.

Der Ausschuss stimmt dem Petenten zu, dass Präventionsmaßnahmen gegen Mobbing angezeigt sind, um Schaden für den Einzelnen und die Gemeinschaft abzuwenden. Präventive Maßnahmen, wie oben aufgeführt, hält er jedoch für zielführender als die Etablierung eines reinen Opfergedenktages.

8 L143-17/1522 Ostholstein Bauwesen Der Petent begehrt vom Land Schleswig-Holstein Schadensersatz aus Amtshaftung. Er ist der Auffassung, der Landrat hätte im Rahmen der Kommunalaufsicht als untere Landesbehörde das rechtswidrig versagte gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch für den Bau eines dörflichen Versorgungszentrums zügig ersetzen müssen. Die Behörde habe jedoch zu zögerlich gehandelt, sodass das Vorhaben nicht mehr habe verwirklicht werden können. Durch die Rückforderung von Fördergeldern und die Rücknahme von Finanzierungszusagen von Sponsoren sei großer wirtschaftlicher Schaden entstanden, der die Existenz des Petenten ruiniert habe. Das Land müsse sich das zögerliche Handeln des Landrats als untere Landesbehörde zurechnen lassen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen und den vorgelegten Unterlagen zu entnehmenden Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.

Das Innenministerium, das seinerseits die Landrätin des Kreises Plön um Stellungnahme gebeten hat, kommt nach fachaufsichtlicher Prüfung des Vorgangs zu dem Ergebnis, dass die Vorgehensweise des Landrats als untere Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden sei. Die Rechtswidrigkeit der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch durch die Gemeinde Blekendorf sei frühzeitig erkannt worden. Auch sei mit Nachdruck auf die Erteilung des Einvernehmens hingewirkt worden. Ob die Bitte an den Landrat als untere Landesbehörde, das gemeind-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

liche Einvernehmen im Rahmen der Kommunalaufsicht zu ersetzen, bereits früher hätte erfolgen können, vermag der Petitionsausschuss mit Blick auf die Planungshoheit der Gemeinde und die Komplexität des Genehmigungsverfahrens nicht zu bewerten.

Der Ausschuss ist unterrichtet, dass der Petent Prozesskostenhilfe beantragt hat und eine Klage gegen das Land Schleswig-Holstein vorbereitet, das sich eine Amtspflichtverletzung des Landrats als Kommunalaufsichtsbehörde zurechnen lassen müsste. Das Landgericht Kiel hat mit Beschluss vom 27. September 2011 eine Erfolgsaussicht für die vom Petenten beabsichtigte Rechtsverfolgung wegen verzögerter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens verneint. Das Oberlandesgericht Schleswig hat diesen Beschluss geändert und dem Petenten Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 28. Februar 2012 bewilligt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde lediglich 13 Tage mit der Angelegenheit befasst gewesen sei, bis die Gemeinde ihr Einvernehmen schließlich erteilt habe. Ferner bleibt für den Ausschuss vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fraglich, ob der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens eine drittschützende Wirkung zukommt oder ob es sich – wie das Landgericht ausgeführt hatte – lediglich um einen nicht einklagbaren verwaltungsinternen Vorgang im Rahmen der Kommunalaufsicht handelt. Der Ausschuss stellt es dem Petenten anheim, eine gerichtliche Klärung herbeizuführen.

Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss keinen Raum, sich in der gewünschten Weise für die Interessen des Petenten einzusetzen.

9 L143-17/1555
Plön
Bauwesen;
Bauvoranfrage

Die Petenten möchten die Ablehnung einer Bauvoranfrage für ein Mehrfamilienhaus in ihrer Nachbarschaft erreichen. Obwohl die Anwohner der Ansicht seien, dass sich das geplante Gebäude nicht in die von Einfamilienhäusern geprägte Nachbarschaft einfüge, sondern erdrückend auswirken werde, habe die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt. Weil das ordnungsgemäße Zustandekommen dieser Entscheidung von den Petenten angezweifelt wird, bitten sie den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung. Des Weiteren solle der Ausschuss auf die Gemeinde einwirken, für das betroffene Gebiet wieder einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er bedauert, sich nicht für die Interessen der Petenten einsetzen zu können.

Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass die untere Bauaufsichtsbehörde den petitionsgegenständlichen Bauvorbescheid der Bauherrin erteilt und auch den Petenten zugestellt habe. Die fachaufsichtliche Prüfung der Bauakte habe ergeben, dass diese Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht zu beanstanden sei. Somit habe keine Veranlassung bestanden, die Entscheidung über die Bauvo-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	n; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

ranfrage bis zur Entscheidung des Petitionsausschusses zurückzustellen. Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung und verweist zur näheren Erläuterung auf die Stellungnahme des Innenministeriums, die er den Petenten zur Verfügung stellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben im Dezember 2011 erteilt hat. Dass dieser Beschluss nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sei, kann aufgrund der vorgelegten Unterlagen vom Petitionsausschuss nicht nachvollzogen werden.

Soweit die Petenten vortragen, dass sich das kritisierte Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, ist die untere Bauaufsichtsbehörde nach Einbeziehung der nach außen hin wahrnehmbar in Erscheinung tretenden vorhandenen Gebäude in der näheren Umgebung dieser Auffassung nicht gefolgt. Das Innenministerium führt zu diesem Gesichtspunkt aus, dass das Gebot des Einfügens nach § 34 Absatz 1 Baugesetzbuch nicht als starre Festlegung auf den vorgegebenen Rahmen zu verstehen sei. So sei die Bauherrin nicht daran gehindert, etwas zu verwirklichen, was es bisher in der Umgebung nicht gebe. Auch ein den vorgegebenen Rahmen überschreitendes Vorhaben könne ausnahmsweise zulässig sein, wenn es in eine harmonische Beziehung zu der vorhandenen Bebauung trete.

Vorhaben, die den Rahmen der vorhandenen Bebauung überschritten, könnten sich gleichwohl einfügen, wenn durch sie keine bewältigungsbedürftigen städtebaulichen Spannungen begründet oder vorhandene Spannungen verstärkt würden, die insbesondere keine negativen Vorbildwirkungen hätten. Dass derartige Gründe einer harmonischen Beziehung des Vorhabens zu der vorhandenen Bebauung entgegenstünden, sei für die untere Bauaufsichtsbehörde nicht erkennbar gewesen. Auch verstoße das Vorhaben nach Einschätzung der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Die erforderlichen Abstandsflächen würden eingehalten

Soweit die Petenten die Aufstellung eines Bebauungsplans für das betroffene Gebiet anregen, um die städtebauliche Entwicklung des Gebietes zu steuern, kann der Petitionsausschuss auf die Entscheidungen der Gemeindevertretung keinen Einfluss nehmen. Die Aufstellung von Bauleitplänen fällt in den Aufgabenbereich der kommunalen Selbstverwaltung, in dem die Gemeinde ihre Entscheidungen in eigener Verantwortung trifft. Der Petitionsausschuss ist hier aus verfassungsrechtlichen Gründen daran gehindert, Einfluss zu nehmen.

10 L143-17/1560 Kiel Bauwesen; Aufzüge Der Petent regt mit seiner ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten und von diesem zuständigkeitshalber weitergeleiteten Petition die Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung an, Trenntüren in Aufzugsfahrkörben mit einem bundesweit einheitlichen Schließsystem für die Aufzugserweiterung und Innen-/ Notfallsteuerung auszurüsten. Der Petent ist der Auffassung, dass gerade im Bereich der Notfallrettung oftmals Transporte von Not-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
_	,	· - · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

fallpatienten in Aufzügen scheiterten, weil die erforderlichen Schlüssel fehlten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Soweit der Petent die Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Ausrüstung von Aufzugsfahrkörben mit bundesweit einheitlichen Schließsystemen anregt, sieht der Petitionsausschuss auf Landesebene keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die dauernde örtliche Verfügbarkeit sämtlicher Schlüssel für Aufzugsanlagen bereits in den bundesrechtlichen Vorschriften für den Betrieb von Aufzugsanlagen geregelt ist. Das Innenministerium merkt an, es gehöre zu den Pflichten der Betreiber von Aufzugsanlagen sicherzustellen, dass verschlossene Fahrkorb-Trenntüren jederzeit geöffnet werden können, wenn ein Fahrkorb für die Aufnahme von Krankentragen vorgeschrieben ist, was aus Sicht des Ausschusses dem Anliegen des Petenten entspricht. Für den Fall, dass Schlüssel für die Aufzugsanlage beziehungsweise die Fahrkorbtrennung im Bedarfsfall nicht verfügbar sind, liege eine Missachtung der Betreiberpflichten vor, die nicht durch Anforderungen des Bauordnungsrechts verhindert werden könne.

Bei Aufzugsanlagen mit eingeschränkter Tragfähigkeit sei ein Betrieb mit geöffneter Fahrkorb-Trenntür nur durch Beauftragte und besonders unterwiesene Personen möglich. Rettungsdienstmitarbeiter müssten in diesen Fällen für alle in Frage kommenden Aufzugsanlagen unterwiesen werden, wobei die Unterweisung regelmäßig wiederholt werden müsste, was der Ausschuss als unrealistisch ansieht.

Das Innenministerium macht weiter darauf aufmerksam, dass nach Aufhebung der technischen Regeln Aufzüge (TRA 200) im Jahr 2011 nur noch die Anforderungen an Aufzüge gelten würden, die in den harmonisierten Regeln der Technik (DIN EN 81) gestellt würden. Nach Abschnitt 8.2.1 DIN EN 81-1:2010-06 sei die Tragkraft von Personenaufzügen anhand der Nutzfläche des Fahrkorbes zu bestimmen, unabhängig davon, ob ein Teil der Nutzfläche durch Trenntüren gesperrt werden könne. Das Erfordernis des Betriebs des Aufzugs bei geöffneter Fahrkorb-Trenntür ausschließlich mittels eines Schlüsselschalters sei entfallen.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass keine landeseinheitliche Schließung verlangt werden kann, wenn im Bauordnungsrecht keine Abschließbarkeit von Fahrkorb-Trenntüren vorgesehen ist. Der Petitionsausschuss verweist zu den Einzelheiten auf die Stellungnahme des Innenministeriums, die er dem Petenten zur Verfügung stellt.

11 L143-17/1583
Rendsburg-Eckernförde
Landesplanung;
Windenergieeignungsflächen

Der Petent möchte die Ausweisung von zwei Windenergieeignungsgebieten in seiner Gemeinde im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne verhindern. Gleichzeitig möchte er größere Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten erreichen, weil er der Auffassung ist,

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

dass die Wirkungen von Infraschall, Betriebsgeräuschen, Schattenwurf und Discoeffekten der Windkraftanlagen auf die Gesundheit von Menschen bislang unzureichend untersucht seien. Daher solle der Petitionsausschuss eine Vergrößerung der Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnorten auf 3.000 m erwirken Es seien ebenfalls negative Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild benachbarter Naturschutzflächen und eine Wertminderung der Immobilien zu befürchten. Des Weiteren wirft der Petent der Gemeindevertretung seiner Heimatgemeinde vor, die Öffentlichkeit nur unzureichend und zu spät über ihre Beteiligungsrechte bei der Teilfortschreibung der Regionalpläne informiert zu haben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss nimmt davon Abstand, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der gemeinsame Erlass des Innen-, Umwelt- und Wirtschaftsministeriums vom 22. März 2011 hinsichtlich der Abstandsregelungen das Ergebnis höchstrichterlicher Rechtsprechung und von Erfahrungswerten jahrelanger Planungspraxis sei. Dieser Erlass solle Rechtssicherheit schaffen und dazu beitragen, das Ziel der Landesregierung umzusetzen, die Windenergienutzung im Land zu steigern. Einen entscheidenden Beitrag zu einer nachhaltigen Energiewende solle dabei die Verdoppelung der als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in den Regionalplänen ausgewiesenen Flächen leisten, wie sie im Landesentwicklungsplan 2010 als Ziel der Raumordnung verankert sei. Der von dem Petenten vorgeschlagene Mindestabstand von 3.000 m stünde der angestrebten Steigerung der Windenergienutzung entgegen.

Im Weiteren betont das Innenministerium, dass der Ausbau der Windenergienutzung unter der Prämisse erfolge, bei der Bevölkerung eine größtmögliche Akzeptanz zu erreichen. Entscheidungen über die Ausweisung neuer oder die Erweiterung bestehender Eignungsgebiete erfolgten nur unter Abwägung aller betroffenen Belange einschließlich der Beurteilung möglicher gesundheitlicher Auswirkungen. Es wird betont, dass die Überlastung einzelner Ortslagen zu vermeiden sei, weshalb im Einzelfall eine Ausweitung der Mindestabstände erforderlich werden könne. Darüber hinaus haben die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über ihre kommunale Bauleitplanung eigene Festlegungen zu den Abstandsregelungen zu treffen.

Hinsichtlich der Wirkungen des Infraschalls nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass bei der Festlegung der Abstandsregelungen zur Wohnbebauung berücksichtigt worden sei, dass die von Windkraftanlagen ausgehende Schallleistung in der Regel zu gering sei, um zu schädlichen Umweltauswirkungen zu führen.

Verschiedene Messungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls hätten gezeigt, dass der Infraschall mindestens 20 dB unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Zudem sei deutlich geworden, dass die Messungen während und außerhalb des Betriebes der Windkraftanlagen etwa gleiche Infraschalldruckpegel in nahegelegenen Häusern ergeben hätten. Daraus schließe das Innenministerium, dass der einwirkende Infraschallanteil der Windkraftanlagen am nächsten Haus vollständig durch das normal induzierte windbedingte Hintergrundgeräusch verdeckt werde. Die Einhaltung geltender Grenzwerte in Bezug auf Lärm und Schattenwurf werde im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windenergieanlagen sichergestellt.

Hinsichtlich eines möglichen Wertverlustes der Immobilien betont das Innenministerium, dass jeder Eigentümer mit planerischen Entwicklungen rechnen müsse, die die Umgebung eines Grundstückes beeinflussen. Einen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung gebe es nicht. Festzuhalten bleibe, dass sich die Bürger der Gemeinde in einem Bürgerentscheid für die Ausweisung von Eignungsgebieten auf ihrem Gebiet entschieden haben. Es sei Haltung der Landesregierung, Gemeindevoten, die aufgrund von Bürgerentscheiden oder Beschlüssen der Gemeindevertretung zustande gekommen sind, zu berücksichtigen.

Zur Kritik des Petenten an einer unzureichenden Information der Öffentlichkeit durch die Gemeindevertretung weist das Innenministerium darauf hin, dass das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren ab dem 15. August 2011 in der überregionalen Tagespresse, den amtlichen Mitteilungsblättern und auf den Internet-Seiten der Landesregierung angekündigt worden sei, so auch der Beginn der Anhörungsfrist am 15. August 2011. Jeder Bürger habe daher Gelegenheit gehabt, ab Mitte August die Pläne im Internet einzusehen oder bei der Landesplanung gedruckte Exemplare anzufordern, um sich über die Planungen zu informieren.

Der Petitionsausschuss macht den Petenten darauf aufmerksam, dass es von Ende Mai bis Anfang Juli 2012 eine zweite Anhörung geben wird. Diese erneute Anhörung wird erforderlich, da sich aufgrund der zahlreich eingegangenen Stellungnahmen gegenüber dem Entwurf der ersten Anhörung erhebliche Planänderungen ergeben haben. Bei der zweiten Anhörung kann zu allen Änderungen gegenüber dem Planungsstand des ersten Entwurfs Stellung genommen werden. Inwieweit die vom Petenten kritisierten Flächenausweisungen hiervon betroffen sein können, entzieht sich der Kenntnis des Petitionsausschusses.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Energiewende in vielfacher Form Gegenstand der parlamentarischen Beratungen des Schleswig-Holsteinischen Landtages war und ist. Dabei trägt die Mehrheit der Fraktionen den neuen Kurs in der Energiepolitik. Der Ausschuss kann die von den Betroffenen befürchteten Belastungen durch die Ausweitung von Windkraftanlagen nachvollziehen. Gleichwohl teilt er die Auffassung der Mehrheit der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, dass frühzeitige Bürgerbeteiligung und transparente Planungsverfahren Akzeptanz vor Ort schaffen und die von den Menschen befürchteten Belastungen abmildern können.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

12 L143-17/1610 Flensburg Polizei; Notruf Der Petent beschwert sich, dass die Polizei nicht angemessen auf seinen Notruf reagiert habe, weil kein Streifenwagen zu seiner Wohnung geschickt worden sei. Den Notruf habe er abgesetzt, weil seine Nachbarin ihn beleidigt und massiv bedroht habe. Da der Petent vermutet, dass zum fraglichen Zeitpunkt nur zwei Streifenwagen im Einsatz gewesen seien und man seinen Anruf nicht ernst genommen habe, bittet er den Petitionsausschuss, den Vorgang zu prüfen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.

Das Innenministerium räumt ein, dass der Petent von der Polizei nicht über deren Entscheidung informiert wurde, aufgrund von Nachrecherchen keinen Streifenwagen beim Petenten vorbeizuschicken. Dieses Versäumnis wird vom Innenministerium und der Polizei ausdrücklich bedauert.

Zur Erläuterung wird ausgeführt, dass der Leitstellenbeamte während des Telefonats mit dem Petenten wegen einer technischen Störung nicht habe erkennen können, dass der im Notruf geschilderte Sachverhalt objektiv keine Gefahrenlage beinhaltet habe. Die von dem Petenten genannte Nachbarin habe selbst die Polizei gerufen, weil sie sich ihrerseits durch ihn belästigt gefühlt habe. Diese Recherche habe der Beamte erst nach dem Telefonat machen können und anschließend die Schilderungen des Petenten neu bewertet. Der Petitionsausschuss schließt sich der Bewertung des Innenministeriums an, dass die Entscheidung, den Aufenthalt der Nachbarin in dem gemeinsam genutzten Hausflur nicht mittels Polizeieinsatzes unterbinden zu lassen, sachgerecht war.

Das Innenministerium legt Wert auf die Feststellung, dass in Flensburg mehr als zwei Streifenwagen im Einsatz gewesen seien und alle Notrufe ernst genommen würden. Insofern veranlasse dieser Einzelfall keine prinzipielle Nachsteuerung. Im Weiteren begrüßt der Ausschuss, dass die Petition zum Anlass genommen wurde, das Versäumnis dienstlich aufzuarbeiten. Der Petition wurde damit abgeholfen.

13 L143-17/1611
Ostholstein
Kommunalabgaben;
Zweitwohnungssteuer

Der Petitionsausschuss wird gebeten, die Rechtmäßigkeit eines Zweitwohnungssteuerbescheides der Stadt Kiel zu prüfen. Der Petent ist mit seinem Hauptwohnsitz in der Wohnung der Eltern gemeldet und verfügt in Kiel über eine weitere Wohnung. Weil sein Kinderzimmer ohne Kochgelegenheit und sanitäre Ausstattung in der elterlichen Wohnung nicht die Anforderungen an einen Hauptwohnsitz aus Sicht des Petenten erfülle, könne er auch nicht über eine Zweitwohnung verfügen, sodass auch keine Zweitwohnungssteuer erhoben werden dürfe. Ferner sei es aus Sicht des Petenten rechtswidrig, dass die Satzung im Erhebungsverfahren an den melderechtlichen Begriff der Wohnung anknüpfe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer vom Innenministerium eingeholten und rechtsaufsichtlich geprüften Stellungnahme

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

der Landeshauptstadt Kiel beraten. Rechtliche Bedenken gegen die mit der Petition angegriffene Erhebung der Zweitwohnungssteuer sowie die zugrundeliegende Zweitwohnungssteuersatzung haben sich danach nicht ergeben.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Petent irre, wenn er annehme, dass die Voraussetzungen, die eine Zweitwohnung zur Steuerveranlagung erfüllen müsse, auch für die Hauptwohnung gelten müssten. Das Bundesverwaltungsgericht habe mit Urteil vom 17. September 2008 (BVerwG 9 C 17.07) unter anderem ausgeführt, dass der Aufwand für eine Zweitwohnung nicht nur dann nach Artikel 105 Abs. 2 a Grundgesetz besteuert werden dürfe, wenn eine rechtlich gesicherte Verfügungsbefugnis über eine Erstwohnung bestehe. Es komme allein darauf an, dass mit der Erstwohnung das Grundbedürfnis Wohnen als Teil des persönlichen Lebensbedarfs abgedeckt werde. Das sei regelmä-Big der Fall, wenn ein Steuerpflichtiger die Erstwohnung als Hauptwohnung angemeldet habe. Damit erkläre der Steuerpflichtige, dass er die Erstwohnung vorwiegend nutze. Dies indiziere wiederum, dass dort typischerweise das allgemeine Wohnbedürfnis abgedeckt werde. Daher sei für die Erfüllung des Aufwandbegriffs bundesrechtlich unerheblich, ob das Grundbedürfnis Wohnen in einer als Hauptwohnung angemeldeten Erstwohnung dadurch erfüllt sei, dass der Steuerpflichtige über den entsprechenden Wohnraum in rechtlich abgesicherter Weise verfügen dürfe, oder ob es sich um eine abgeschlossene Wohnung, nur ein Zimmer (beispielsweise das ehemalige Kinderzimmer) oder gar nur eine Mitwohnmöglichkeit handele.

Der Petent gehe auch fehl in der Annahme, dass die Landeshauptstadt Kiel die Steuerpflicht allein an die melderechtlichen Verhältnisse knüpfen wolle. Die Steuerpflicht werde nach § 2 der Zweitwohnungssteuersatzung durch das Innehaben einer Zweitwohnung ausgelöst. Das Vorhandensein einer Nebenwohnung werde im örtlichen Melderegister überprüft. Nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts habe die Eintragung in das Melderegister Bedeutung für die Unterscheidung von Haupt- und Nebenwohnung.

Der übereinstimmende Wille von Bundes- und Landesgesetz sei es, unmittelbar Schlussfolgerungen aus dem im Melderecht festgeschriebenen objektiven Hauptwohnungsbegriff auf bestehende Rechte und Pflichten des der Meldepflicht unterworfenen Bürgers zu beziehen. Eine Steuerpflicht bestehe erst, wenn auch die weiteren Voraussetzungen vorlägen, dass die angemeldete Nebenwohnung alle Voraussetzungen der Definition "Wohnung" aus § 3 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung erfülle sowie sichergestellt sei, dass die in der Nebenwohnung gemeldete Person gemäß § 4 Abs. 1 der Zweitwohnungssteuersatzung diese innehabe.

Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass die Steuerfestsetzung rechtmäßig und nicht zu beanstanden ist.

Die Petenten bitten um Unterstützung, weil ihr Nachbar das Regenwasser seines Neubaudaches in Richtung ihres Grundstücks ohne Anschluss an Entwässerungseinrichtungen ent-

14 L143-17/1614 Pinneberg

Bauwesen; Nachbarrecht

sorge. Obwohl bereits Feuchtschäden an ihrem Wohnhaus aufgetreten seien, reagiere der Nachbar auf ihre wiederholten Beschwerden nicht. Von den Petenten kontaktierte Ämter erklärten sich für nicht zuständig.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.

Vorwegschicken muss der Ausschuss, dass es sich bei der von den Petenten geschilderten Angelegenheit zunächst um einen privatrechtlichen Konflikt zwischen Nachbarn handelt. Das Innenministerium führt hierzu aus, dass das private Nachbarrecht Ausfluss des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses und daher vom Grundsatz wechselseitiger Rücksichtnahme geprägt sei. Nach § 26 Abs. 1 des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein müssten Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ihre baulichen Anlagen so errichten, dass Niederschlagswasser nicht auf das Nachbargrundstück tropfe, auf dieses abgeleitet werde oder auf andere Weise dorthin übertrete. Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, in privatrechtliche Auseinandersetzungen regelnd einzugreifen.

Der Ausschuss begrüßt, dass der Nachbar der Petenten von der Stadt Tornesch als zuständiger Behörde aufgrund der Petition aufgefordert wurde, seine bislang nicht fertig gestellte Regenwasserentsorgung ordnungsgemäß herzustellen. Die Stadt Tornesch wird vom Ausschuss gebeten, die ordnungsgemäße Herstellung der Regenwasserentsorgung zu überprüfen. Hierzu erhält sie eine Ausfertigung des Beschlusses.

Zu den Einzelheiten wird den Petenten die Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.

15 L143-17/1619
Segeberg
Bauwesen;
bauordnungsbehördliches Vorgehen

Die Petenten beanstanden die Untätigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde und bitten den Petitionsausschuss um Unterstützung. Anlass seien Lärmbelästigungen durch eine benachbarte Tankstelle mit Waschanlage, deren Betreiber die baubehördlichen Auflagen über Ruhe- und Betriebszeiten nicht einhalte. Die Belastungen seien insbesondere im Sommer hoch, wenn das Tor der Waschanlage nicht geschlossen werde. Die Stadt Norderstedt als untere Bauaufsichtsbehörde wiegele alle Beschwerden seit dem Jahre 2004 ab und schütze damit den Betreiber.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass der Petition abgeholfen wird. Zu diesem Beratungsergebnis gelangt der Petitionsausschuss, nachdem er die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten hat.

Das Innenministerium teilt mit, dass der Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt als untere Bauaufsichtsbehörde aufgrund einer Beschwerde des Petenten vom Juni 2011 die erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe. Der Tankstellenpächter sei auf die geltenden Auflagen hingewiesen worden. Danach seien die Öffnungszeiten auf Montag bis Freitag von

6.00 bis 20.00 Uhr und Samstag von 6.00 bis 15.00 Uhr festgelegt. An Sonn- und Feiertagen gebe es keine Öffnungszeiten. Die Hallentore seien in Zwangssteuerung zu schalten, beim Anlaufen der Waschanlage seien sie zu schließen. In Bezug auf die Benutzung des Dampfstrahlsprühgerätes, des Staubsaugers und lauter Radiomusik sei zu den Nachbarn hin ein mindestens zwei Meter hoher Zaun als Schallschutz zu errichten

Für einen vom Betreiber zunächst gestellten Antrag auf Änderung dieser Auflagen sei vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ein Schallschutzgutachten gefordert worden, das vom Betreiber nicht vorgelegt worden sei. Dieser habe seinen Änderungsantrag schließlich zurückgenommen und zugesagt, die Schallschutzauflagen in Abstimmung mit den Petenten zu erfüllen. Der Oberbürgermeister werde das Innenministerium über die veranlassten Maßnahmen zeitnah informieren.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass das Verwaltungshandeln der unteren Bauaufsichtsbehörde fachaufsichtlich nicht zu beanstanden sei.

16 L143-17/1634
Segeberg
Personenstandswesen;
Namensänderung

Mit ihrer Petition möchte die Petentin aus Gründen des Kindeswohls eine Namensänderung für ihren Sohn Kevin erreichen. Dieser wolle aufgrund der gestörten Beziehung zu seinem Vater dessen Namen nicht mehr tragen. Das alleinige Sorgerecht für das fast volljährige Kind sei ihr zuerkannt worden. Des Weiteren beschwert sich die Petentin über die lange Verfahrensdauer bei der Stadt Bad Bramstedt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.

Die um Bericht gebetene Stadt Bad Bramstedt teilt mit, die bundesrechtlichen Vorgaben forderten zur Rechtfertigung einer Namensänderung die Darlegung eines "wichtigen Grundes". Die Petentin habe mit ihrem Antrag auf Namensänderung vom 13. August 2010 lediglich auf die Sorgerechtsentscheidung verwiesen. Die im Verfahren deutlich gewordene Distanz beziehungsweise Ablehnung des Vaters durch das Kind rechtfertige für sich genommen noch keine Namensänderung. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Ordnungsbehörde und des Innenministeriums, dass mit dem Verweis auf die Sorgerechtsentscheidung kein wichtiger Grund im Sinne des Namensänderungsrechts dargelegt wurde, sodass hinsichtlich der ablehnenden Entscheidung der Ordnungsbehörde vom 12. Januar 2011 keine Anhaltspunkte für Beanstandungen ersichtlich sind.

Im Weiteren wird mitgeteilt, dass der von der Petentin am 26. Januar 2011 eingelegte Widerspruch zur Erstellung des Widerspruchsbescheides an die zuständige Kreisordnungsbehörde abgegeben und noch nicht entschieden worden sei. Die örtliche Ordnungsbehörde habe die Petentin vergeblich um Bestätigung der in dem Sorgerechtsbeschluss des Amtsge-

richts beschriebenen Sachverhalte beispielsweise durch Jugendamt, Lehrer und Ärzte gebeten, um das Vorliegen eines "wichtigen Grundes" im Namensänderungsverfahren bewerten zu können.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Empfehlung des Innenministeriums an die Petentin an, die mit Datum vom 20. März 2012 an den Petitionsausschuss übersandte Mail der Ergotherapeutischen Praxis zum Gegenstand des noch laufenden Verwaltungsverfahrens zu machen, um den geforderten Nachweis zu erbringen.

Das Ministerium weist jedoch darauf hin, dass es fraglich sei, ob diese Stellungnahme zur Bewertung des Vorliegens eines "wichtigen Grundes" für eine behördliche Namensänderung ausreichen werde. Vielmehr werde die Namensänderungsbehörde beziehungsweise die Widerspruchsbehörde voraussichtlich die Vorlage einer fachärztlichen Bestätigung für erforderlich halten, aus der sich ergebe, dass die Namensänderung zur Vermeidung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Sohnes notwendig sei. Diese Haltung wäre aus Sicht des Innenministeriums nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Beurteilung.

17 L143-17/1647
Lübeck
Ordnungsangelegenheiten;
Versammlungsrecht

Der Petent fordert in mehreren schwer verständlichen Schreiben die Schaffung gesetzlicher Regelungen für ein geordnetes Anmelde- und Genehmigungsverfahren für Demonstrationen und Protestkundgebungen, die mit Störungen des öffentlichen Lebens einhergehen. Aus seiner Sicht sollten der oder die Veranstalter den Zweck der Versammlung jeweils begründen müssen, damit nur gemeinnützige Versammlungen zugelassen werden könnten. So könnten Straßensperrungen, Umleitungen und andere Behinderungen der nicht beteiligten Bevölkerung bei nicht gemeinnützigen Demonstrationen vermieden werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und zu den vom Petenten vorgetragenen Aspekten das Innenministerium um Stellungnahme gebeten. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Versammlungen sind als Ausfluss der in Artikel 8 Grundgesetz festgeschriebenen Versammlungsfreiheit genehmigungsfrei. Nach dem Versammlungsgesetz des Bundes ist die Anmeldung von Versammlungen daher als Anzeigepflicht ausgestaltet.

Der Petitionsausschuss gibt dem Petenten zu bedenken, dass die von ihm angestrebte Regelung, Versammlungen nur zuzulassen, wenn sie einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, verfassungswidrig wäre.

18 L143-17/1651
Rendsburg-Eckernförde
Kommunalaufsicht;

Der Petent möchte eine Überprüfung eines Bürgerinformationsblattes zur Windenergie erreichen, das kurz vor einem Bürgerentscheid zur Ausweisung von Windenergieeignungsflächen in der Gemeinde Elsdorf-Westermühlen verteilt wor-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Bürgerentscheid

den sei. Mit diesem Faltblatt hätten zwei Bürger versucht, die Entscheidung positiv zu beeinflussen, indem sie angeboten hätten, bestimmte Gewinne aus der Windenergieerzeugung mit der Gemeinde zu teilen. Gleichzeitig habe das Faltblatt einen ausgefüllten Stimmzettel beinhaltet. Der Petent bittet ferner zu prüfen, ob der Bürgerentscheid, der sich für die Ausweisung der Windenergieeignungsflächen ausgesprochen habe, anfechtbar sei, wenn er nicht rechtmäßig zustande gekommen sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, der Petition abzuhelfen.

Das Innenministerium bestätigt, dass es sich bei dem kritisierten Bürgerinformationsblatt um ein Schreiben von zwei Bürgern gehandelt habe, das als Postwurfsendung verteilt worden sei. Soweit der Petent in bestimmten Formulierungen eine Wählerbestechung vermutet, stellt das Innenministerium fest, dass für die Überprüfung eines vermeintlichen Straftatbestandes nach § 108 b Strafgesetzbuch ausschließlich die Staatsanwaltschaft zuständig sei. Diese Auskunft habe der Petent auch bereits aufgrund einer gleichlautenden Beschwerde von der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde erhalten.

Zur Gültigkeit des Bürgerentscheids weist das Innenministerium darauf hin, dass die Überprüfung eines durchgeführten Bürgerentscheids möglich ist, da nach § 10 Abs. 3 Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung über die Gemeindewahl entsprechend gelten würden. So gelten auch die Bestimmungen über die Wahlprüfung. Danach könne jede oder jeder Abstimmungsberechtigte sowie die Kommunalaufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses Einspruch gegen die Gültigkeit der Abstimmung erheben. Im vorliegenden Fall seien hingegen gegen die Gültigkeit des Entscheids über die Ausweisung von Windenergieeignungsflächen keine Einwände erhoben worden.

Das Ministerium betont, dass im Rahmen eines Wahlprüfungs- beziehungsweise Abstimmungsprüfungsverfahrens ausschließlich etwaige Unregelmäßigkeiten oder Verfahrensfehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses geprüft würden. Eine Ungültigkeit der Abstimmung komme nur dann in Betracht, wenn sich aus der Verletzung wesentlicher Verfahrensnormen eine nicht fernliegende praktische Möglichkeit der Verfälschung des Ergebnisses des Bürgerentscheids ergibt, beispielsweise bei einer Auszählung unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Da gegen die Gültigkeit der Abstimmung keine Einsprüche erhoben worden seien, könne dahingestellt bleiben, ob der vom Petenten vorgetragene Verdacht einer Wählerbeeinflussung überhaupt im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens

hätte untersucht werden können oder nicht. Diese Auffassung teilt der Petitionsausschuss.

Weiter führt das Innenministerium aus, auch wenn keine Einsprüche eingelegt worden seien, sei die Gültigkeit der Abstimmung von Amts wegen durch den zuständigen Abstimmungsprüfungsausschuss der Gemeinde Westermühlen in seiner öffentlichen Sitzung am 19. März 2012 vorzuprüfen gewesen. In entsprechender Anwendung des Gemeindekreiswahlgesetzes sei die Abstimmung von der Gemeindevertretung für gültig zu erklären. Weiter wird ausgeführt, dass im gerichtlichen Wahlprüfungsverfahren entsprechend § 40 Gemeindekreiswahlgesetz nur solche Ungültigkeitsgründe Gegenstand seien, die zuvor Gegenstand eines Einspruchsverfahrens waren. Daher sei die Einschätzung des Petenten zur Frage der Erfolgsaussichten einer beim Verwaltungsgericht Schleswig eingereichten Klage auf Wahlanfechtung zutreffend.

Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Beurteilung.

19 L143-17/1656
Hessen
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land;
Landesbauordnung

Mit der von 400 Unterzeichnern unterstützten Petition wird die bauordnungsrechtliche Verfahrensfreistellung von Kleinwindkraftanlagen mit einer Höhe von maximal 10 m gefordert. Die Petentin kritisiert, dass es in den Bundesländern uneinheitliche Regelungen gebe. Erst acht Länder hätten Kleinwindkraftanlagen als verfahrensfrei bezeichnet, während sie in den anderen Ländern, so auch in Schleswig-Holstein, genehmigungspflichtig seien. Die Energiewende hin zu erneuerbaren Energien werde damit durch erhöhten Verwaltungsaufwand behindert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss unterstützt das Anliegen der Petentin.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass im Sinne bundeseinheitlicher Regelungen die Bauordnungen der Länder auf der Grundlage einer Musterbauordnung erarbeitet und weiter entwickelt würden. Die aktuelle Fassung der Musterbauordnung sehe keine Verfahrensfreiheit für Kleinwindenergieanlagen vor. Ziel der laufenden Fortentwicklung des Bauordnungsrechts sei die Vereinfachung und Beschleunigung von bauaufsichtlichen Verfahren und die Reduzierung materieller Vorschriften auf ein Mindestmaß. Die Aufnahme von Kleinwindenergieanlagen in den Katalog der verfahrensfreien Anlagen werde daher in der aktuellen Überarbeitung der Musterbauordnung diskutiert, und es sei nicht auszuschließen, dass die Landesbauordnung bei nächster Gelegenheit insoweit angepasst werde.

Der Ausschuss begrüßt diese Entwicklung und empfiehlt dem Innenministerium zu prüfen, ob eine Verfahrensfreistellung bereits zum jetzigen Zeitpunkt möglich ist.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1 L143-17/1487
Segeberg
Ordnungsangelegenheiten;
Rauchbelästigung

Der Petent beklagt allgemein eine hohe Belastung durch Kaminrauch in seinem Kaltenkirchener Wohngebiet und bittet den Petitionsausschuss, die Zuständigkeit für Abhilfemaßnahmen zu ermitteln. Eine Eingabe an das Umweltministerium sei für ihn unbefriedigend beantwortet worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten.

Das Umweltministerium bestätigt eine Anfrage des Petenten wegen Belästigungen durch Kaminrauch im Dezember 2009. Dem Petenten sei zur Information der gemeinsame Erlass des Innen- und des Umweltministeriums zur Bearbeitung von Beschwerden über Rauchgasbelästigung von Kleinfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einem erläuternden Schreiben zur Verfügung gestellt worden.

Die Zuständigkeit für die Prüfung und Bewertung derartiger Beschwerden liege bei der örtlichen Ordnungsbehörde. Im Falle des Petenten ist dies die Stadt Kaltenkirchen. Den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister könne die Behörde um Unterstützung bitten. Es sei allerdings nicht mehr nachvollziehbar, ob sich der Petent bereits an das Ordnungsamt gewandt habe. Eine Nachfrage des Ausschusses beim Petenten ist leider ergebnislos geblieben.

Der Petitionsausschuss rät dem Petenten, sich mit seiner Beschwerde unter genauer Orts- und Zeitangabe an das zuständige Ordnungsamt in Kaltenkirchen zu wenden. Zur näheren Information wird dem Petenten die Stellungnahme des Umweltministeriums mit dem oben genannten Erlass und einer Übersicht der wesentlichen gesetzlichen Grundlagen sowie weiterer Hinweise zur Verfügung gestellt.

2 L143-17/1535 Steinburg Fischerei; Fischereipacht Der Petent beschwert sich über einen Wasser- und Bodenverband, der ihn bei der Verpachtung der Fischereirechte eines Bachabschnittes willkürlich benachteilige. In diesem Zusammenhang hätten der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände sowie die untere Wasserverbandsaufsicht des Kreises ihre Aufsichtspflichten mangelhaft wahrgenommen. Weil der Verbandsvorstand trotz eines wesentlich höheren Pachtangebotes des Petenten andere Pachtinteressenten bevorzuge und die Gründe dafür nicht mitteilen wolle, vermutet der Petent Korruption. Den Petitionsausschuss bittet er, den Vorgang rechtlich zu prüfen und darauf hinzuwirken, dass die Verpachtung nach dem höchsten Gebot erfolgen solle.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich im Rahmen der parlamentarischen Prüfungen nicht ergeben.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Das Umweltministerium berichtet, die Entscheidung des Wasser- und Bodenverbandes Bekau, das Fischereirecht in den Jahren 2011 und 2012 selbst auszuüben und nicht zu verpachten, begegne aus verbandsaufsichtlicher Sicht keinen Bedenken. Darauf hinzuweisen sei, dass es keine allgemeingültigen Vorschriften über die Verpachtung verbandlicher Fischereirechte gebe. Hierbei handele es sich auch nicht um eine Maßnahme im Sinne der vergaberechtlichen Vorschriften für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Leistungsaufträgen. Als Selbstverwaltungskörperschaft könne der Verband über die Verpachtung autonom entscheiden. Er könne durch die Aufsichtsbehörden nicht gezwungen werden, gegen seinen Willen eine Verpachtung seines Fischereirechts vorzunehmen.

Soweit die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des Landeswasserverbandsgesetzes betroffen sein könnten, stellt das Ministerium klar, dass aus dem Erfordernis der wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Haushaltsführung nicht zwingend der Schluss gezogen werden könne, dass der Verband sein Fischereirecht verpachten müsse, um dadurch Einnahmen zu erzielen, oder im Falle der Verpachtung das höchste Angebot zu wählen. Vielmehr könnten weitere fachliche Aspekte wie Art und Weise der Fischereiausübung oder wie vorliegend Erfahrungen mit Pachtinteressenten aus früheren Pachtperioden in die Entscheidung einbezogen werden. Dies sei nach Einlassung des Verbandes geschehen und werde durch das Verbandsprotokoll vom 5. Dezember 2010 belegt. Um eine Gleichbehandlung der Pächter zu erreichen, werde die Höhe der Pachtpreise traditionell einseitig festgelegt, sodass es auf ein Höchstgebot auch nicht ankomme.

Schließlich weist das Ministerium darauf hin, dass sich höhere Fischereipachteinnahmen nicht positiv auf die Vermögensbilanz des Verbandes auswirken würden, weil sie von der Bemessungsgrundlage des Landeszuschusses zur Gewässerunterhaltung abgezogen würden. Auch dem Land entstünde kein Vermögensschaden, da die zur Verfügung stehenden Gesamtmittel gedeckelt seien.

Hinsichtlich der Kritik des Petenten an der Tätigkeit des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände merkt das Ministerium an, dass der Landesverband zwar Prüfbehörde, nicht aber Aufsichtsbehörde über die Wasser- und Bodenverbände sei. Für rechtsaufsichtliche Fragen sei der ebenfalls vom Petenten kritisierte Kreis Steinburg als untere Verbandsaufsicht zuständig. Dieser habe seine Aufsichtsfunktion unter anderem durch ein dem Petitionsausschuss vorliegendes Schreiben an den Rechtsanwalt des Petenten wahrgenommen. Hinweise auf eine mangelhafte Wahrnehmung der Aufsichtspflichten gebe es nicht.

Für den Petitionsausschuss haben sich keine Anhaltspunkte für eine willkürliche Benachteiligung des Petenten ergeben. Eine Einflussnahme auf die Verpachtung der Fischereirechte ist dem Ausschuss nicht möglich.

3 L143-17/1545 Rendsburg-Eckernförde Die Petentin beanstandet Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen in Schlachthöfen. Sie kritisiert sadistische Quälereien des Viehs durch die Treiber, Fahrer und Mitarbeiter der

Tierschutz; Schlachtmethoden

Schlachthöfe sowie die nicht ausreichende und unsachgemäße, durch Akkordarbeit bedingte Betäubung der Rinder und Schweine vor dem Schlachten. Sie wendet sich an den Petitionsausschuss, weil aus ihrer Sicht Politik und Ministerien ein anderes Schlachtsystem ins Leben rufen müssten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen spricht sich der Ausschuss für die konsequente Umsetzung und Kontrolle der vorhandenen Tierschutzbestimmungen in Schlachthöfen sowie deren stetige Verbesserung aus.

Nach § 4 a des nationalen Tierschutzgesetzes darf ein warmblütiges Tier nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt wurde. Die Betäubung dient der Schmerz- und Bewusstseinsausschaltung, um sicherzustellen, dass den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen zugefügt werden. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Petentin und des Ministeriums, dass insbesondere hohe Schlachtzahlen im Akkord hinsichtlich der Betäubung große Herausforderungen an die Kontrollbehörden der Länder darstellen.

Der Umgang mit Schlachttieren ist ebenfalls bundesweit in der Tierschutz-Schlachtverordnung detailliert geregelt. Das Ministerium weist darauf hin, dass diese Verordnung auch technische Vorschriften für die baulichen Anlagen und deren Ausrüstung sowie Regelungen über die Sachkunde enthalte, die die an Schlachthöfen tätigen und mit der Tötung von Tieren befassten Personen erfüllen müssten. Nur die für die jeweilige Tierart zugelassenen Betäubungs- und Tötungsmethoden dürfen angewandt werden.

Der Ausschuss empfiehlt der Landesregierung, sich weiterhin im Land für eine ausnahmslose Umsetzung der vorhandenen Tierschutzregelungen sowie deren konsequente Kontrolle und auf Bundesebene in Gesprächen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wirtschaftsverbänden sowie Wissenschaftlern für weitere Verbesserungen des Tierschutzes durch automatische Kontrollen der Betäubung bei der Schlachtung einzusetzen.

4 L143-17/1559
Baden-Württemberg
Tierschutz;
Schlachttiere

Die Petition wurde vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages dem Schleswig-Holsteinischen Landtag zugeleitet, soweit der Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften und deren behördliche Überwachung in Schlachthöfen angesprochen werden. Unter Berufung auf eine Fernsehdokumentation des SWR wendet sich der Petent gegen die unzureichende Betäubung von Schweinen und Rindern beim Schlachten und fordert Abhilfe. Jährlich würden 500.000 Schweine bei vollem Schmerzempfinden bis zum Tode verbrüht und 200.000 lebendige Rinder zum Ausbluten aufgeschlitzt, weil die Betäubungen aufgrund zu hoher Akkord-Schlachtzahlen unzureichend seien und die behördlichen Kontrollen nicht ausreichten.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages unterstützt das Anliegen des Petenten. Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Prüfung und Beratung der Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Das Ministerium weist darauf hin, dass das deutsche Tierschutzgesetz von 1972 auf dem Konzept eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes beruhe. Das Tier werde um seiner selbst willen geschützt. Von dem Gedanken ausgehend, dass es sich um ein lebendes und fühlendes Wesen handele, sei insbesondere durch die Betonung des Mitgeschöpfcharakters das Tierschutzgesetz 1986 verstärkt worden. Mit Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz habe der Tierschutzgedanke eine weitere Stärkung erfahren.

Nach § 4 a Absatz 1 des nationalen Tierschutzgesetzes darf ein warmblütiges Tier nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist. Die Betäubung dient der Schmerz- und Bewusstseinsausschaltung, um sicherzustellen, dass dem Tier keine vermeidbaren Schmerzen zugefügt werden.

Der Umgang mit Tieren vom Zeitpunkt der Entladung am Schlachthof bis zum Schlachten ist ebenfalls bundesweit durch die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung detailliert geregelt. Das Ministerium weist darauf hin, dass die Überwachung der tierschutzrechtlichen Maßnahmen im Schlachtbetrieb durch den amtlichen Tierarzt sowie die zuständige Veterinärbehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt erfolgt.

Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und die Tierschutzschlachtverordnung würden geahndet. Abhängig vom Schweregrad des Verstoßes werde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Bestehe der Verdacht, dass eine Straftat vorliege, sei die Abgabe des Verfahrens an die zuständige Staatsanwaltschaft zwingend. Weiterhin gilt es nach Auffassung des Ausschusses, die tierschutzrechtlichen Vorgaben konsequent umzusetzen und deren Einhaltung zu kontrollieren

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten und des Ministeriums, dass insbesondere hohe Schlachtzahlen im Akkord große Herausforderungen an die Kontrollbehörden der Länder darstellen. Der Landesregierung wird empfohlen, sich auf Bundesebene in Gesprächen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wirtschaftsverbänden und Wissenschaftlern für weitere Verbesserungen des Tierschutzes durch automatische Kontrollen der Betäubung bei der Schlachtung einzusetzen.

5 L143-17/1572 Steinburg Naturschutz; Modellflugbetrieb Der Petent wendet sich gegen die ablehnende Haltung der Naturschutzbehörden gegenüber der Zulassung des gelegentlichen Flugbetriebs mit Freiflugmodellen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Kaltenkirchen. Er kritisiert die Naturschutzbehörden, die die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens für das FFH-Gebiet durch die Modellflieger forderten, weil sie Störungen der Vogelwelt vermuteten. Die Finanzierung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens sei aus

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Sicht der Modellflieger unverhältnismäßig und nicht tragbar.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten. Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Prüfung und Beratung der Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Das Umweltministerium berichtet, dass der im Besitz des Bundes befindliche ehemalige Standortübungsplatz als FFH-Gebiet in das europäische Netz Natura 2000 einbezogen sei. Insbesondere die Offenflächen seien vom Eigentümer Bund als Ausgleichsflächen vorgesehen. Im Zusammenhang mit den Planungen für den Bau der A 20 sei dort unter anderem der Vogelbestand bewertet worden. Es hätten 53 Paare Feldlerchen und sechs Paare Heidelerchen nachgewiesen werden können. Die aktuellen Planunterlagen zur Umsetzung von Ausgleichsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Bau der A 20 sähen die zusätzliche Ansiedlung von Feldlerchen durch die Anlage von sogenannten Lerchenfenstern vor.

Hinsichtlich des Natura 2000 Netzes führt das Ministerium weiter aus, dass derzeit Managementpläne für die betroffenen Gebiete erstellt würden. Der aktuelle Entwurf des Managementplans für das Gebiet DE-2125-334 Kaltenkirchener Heide lehne mit Verweis auf die Brutzeit beispielsweise von der Feld- und Heidelerche sowie die Trittempfindlichkeit dieser charakteristischen Arten ein generelles Freistellen des Betretens der Offenflächen außerhalb von Wegen ab. Beispielhaft werde hierbei auch die Nutzung der Offenlandbereiche durch die Modellflieger als nicht mit den naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Entwicklungszielen und Kompensationsmaßnahmen vereinbar eingestuft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die vom Petenten vertretene Arbeitsgemeinschaft anlässlich eines "Runden Tisches" betont habe, dass die geplante Nutzung des Vereins zwingend in der Brutzeit der oben genannten Vogelarten durchgeführt werden müsse und sich räumlich nicht konkret abgrenzen lasse. Der Vertreter des Umweltministeriums habe hingegen klargestellt, dass vor dem Stattfinden weiterer Gespräche eine Verträglichkeitsprüfung für die Nutzung durchgeführt werden müsse. Eine generelle Privilegierung der Nutzung durch den Modellbaubetrieb im derzeitigen Managementplan werde es nicht geben. Abschließende Vereinbarungen seien in jedem Fall mit dem Eigentümer des Geländes, dem Bund, zu treffen.

Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Beurteilung an und stellt es dem Petenten anheim zu prüfen, ob die Modellflieger durch das Ausweichen auf Zeiten außerhalb der Brutzeiten der genannten Arten den Modellflugbetrieb in dem Gebiet sicherstellen können.

6 L143-17/1576 Plön Naturschutz; Die Petentin führt Beschwerde über die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Plön. Anlass sei die Bepflanzung des Uferstreifens entlang der Uferpromenade des Suhrer Sees mit Schwarzerlen. Während die Hauseigentümer des benachbar-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Uferzonenbepflanzung

ten Wohngebietes beim Grundstückskauf noch mit der Lage am See und der Uferpromenade geworben worden seien, könne der See nun nur durch drei 20 m breite "Gucklöcher" gesehen werden. Die Pflanzungen seien zudem durch einen Stacheldrahtzaun geschützt, der insbesondere ältere Menschen und Kinder gefährde. Weil die Interessen und Proteste der Anwohner und der erholungsuchenden Bevölkerung missachtet würden, bittet die Petentin den Petitionsausschuss um Vermittlung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Anhaltspunkte, das Verwaltungshandeln der Landrätin des Kreises Plön als untere Naturschutzbehörde zu beanstanden, haben sich nicht ergeben.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass es für das betreffende Baugebiet "Stadtheide" einen Grünordnungsplan gebe, der die Begrünung des Ufers mit heimischen Gehölzen sowie drei Sichtachsen auf den Suhrer See vorsehe. Bei der Grünfläche handele es sich nicht um eine Garten- oder Parkanlage, sondern vielmehr um eine naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme, die die Bebauung in der jetzt durchgeführten Form überhaupt erst ermöglicht habe.

Das Umweltministerium weist ausführlich darauf hin, dass die Inhalte des Grünordnungsplans den Erwerbern der Grundstücke in dem Baugebiet bekannt gewesen sein müssen. So heiße es im Wortlaut des Kaufvertrages unter Punkt 2: "Der Käufer erkennt die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 50 sowie des Grünordnungsplanes zum B-Plan der Stadt Plön für die Bebauung an. Diese sind dem Käufer bekannt, er wird diese bei der Bebauung des Kaufgegenstandes einhalten".

Im Weiteren macht das Ministerium darauf aufmerksam, dass seit 2006 im Uferbereich des Naturschutzgebietes "Suhrer See und Umgebung" verstärkt widerrechtlich Bäume abgesägt, Büsche und Sträucher heruntergeschnitten und Durchgänge sowie Sichtschneisen zum Seeufer angelegt worden seien. Diese Handlungen seien nach den Regelungen der Naturschutzgebietsverordnung verboten. Die zuständige untere Naturschutzbehörde habe Strafanzeige gegen Unbekannt erstattet.

Gleichzeitig habe die Behörde in Gesprächen mit Vertretern der Interessengemeinschaft Stadtheide versucht, zu naturschutzrechtlich vertretbaren Lösungen zu gelangen. Die Stadt Plön als Grundstückseigentümer sei dem Anliegen der Anwohner insoweit gefolgt, als sie sich bereit erklärt habe, drei Sichtachsen von Bewuchs freizuhalten.

Weil jedoch die Sachbeschädigungen weitergegangen seien, habe sich die untere Naturschutzbehörde dafür entschieden, parallel zum Wanderweg einen naturschutzgebietsüblichen Zaun setzen zu lassen. Weitere Sachbeschädigungen würden damit zumindest erschwert, allerdings werde der bis dahin frei zugängliche Uferbereich nun abgegrenzt. Der Zaunbau sei mit der obersten Naturschutzbehörde abgestimmt und aus Mitteln für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten finanziert worden.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss bedauert diese Entwicklung, kann jedoch den Handlungsbedarf aufseiten der unteren Naturschutzbehörde nachvollziehen. Er begrüßt, dass die Interessengemeinschaft Stadtheide mit der Landrätin des Kreises Plön einen Ortstermin für den 3. Mai 2012 in der Angelegenheit abgestimmt hat, und bittet das Ministerium, ihn über die Ergebnisse im Nachgang zu diesem Petitionsverfahren zu unterrichten.

7 L143-17/1627 Lübeck Umweltschutz; Asbesttransporte Der Petent nimmt regionale Zeitungsartikel zum Anlass, sich gegen den Umschlag asbesthaltiger Abfälle im Lübecker Hafen zu wenden. Er hegt Befürchtungen, durch den Umschlag der krebserregenden Stoffe könnten gesundheitliche Risiken für Bevölkerung und Touristen auftreten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wurde hinsichtlich der arbeitsschutzrechtlichen Aspekte beteiligt.

Das Umweltministerium legt in seiner Stellungnahme dar, dass es sich bei der petitionsgegenständlichen Anlage um eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Umschlagsanlage handele, die im Jahr 2005 in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zugelassen worden sei. Es würden Schüttgüter, überwiegend Getreide und Düngemittel sowie gefährliche und nicht gefährliche Abfälle umgeschlagen. Mit Änderungsbescheid gemäß § 15 Bundesimmissionsschutzgesetz vom 17. Januar 2012 sei der bestehende Abfallkatalog von 53 Abfallarten um die zwei Abfallarten Glasabfälle und asbesthaltige Baustoffe erweitert worden. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als zuständige Behörde habe mit diesem Bescheid auf die einschlägigen Vorgaben zum Arbeitsschutz, zur Ladungssicherheit und zur Transportgenehmigungsverordnung beim Umgang mit asbesthaltigen Materialien hingewiesen.

Der Umschlag dürfe nur in geschlossenen und unbeschädigten Big-Bags erfolgen. Bei einem Zwischenfall mit der Freisetzung asbesthaltiger Abfälle wären die Umschlagsarbeiten sofort einzustellen und die Arbeiten durch eine sachkundige Firma nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe im Beisein eines sachkundigen Aufsichtsführenden abzuschließen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Befürchtungen des Petenten hinsichtlich einer Gefährdung der Bevölkerung durch einen unsachgemäßen Umgang mit asbesthaltigen Abfällen vom Umweltministerium nicht geteilt werden. Eine Zwischenlagerung der zugelassenen Stoffe sei nicht zulässig.

Vor dem Hintergrund aktueller Diskussionen betont das Ministerium, dass sich der genehmigte Abfallschlüssel auf asbesthaltige Bauabfälle beziehe und es keine Anhaltspunkte für einen Zusammenhang mit dem Transport asbesthaltiger Schlämme von einer Fulgurit-Halde in Niedersachsen gebe.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Nach Angabe der zuständigen Behörde gebe es auch kein aktuelles Vorhaben für den Umschlag asbesthaltiger Baustoffe.

Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich im parlamentarischen Ermittlungsverfahren nicht ergeben. Für ein Einschreiten besteht aus Sicht des Petitionsausschusses keine Veranlassung.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Finanzministerium

1 L141-17/1343
Niedersachsen
Beihilfewesen;
Bearbeitungsdauer

Der Petent wendet sich dagegen, dass er auf seinen Widerspruch gegen einen Beihilfebescheid nach dreieinhalb Monaten noch keine Antwort seitens des Finanzverwaltungsamtes erhalten habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Das Finanzministerium führt aus, es entspreche der Praxis des Finanzverwaltungsamtes, den Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführern innerhalb einer Frist von vier bis fünf Wochen die Gründe für die Ablehnung der Beihilfe noch einmal zu erläutern. Ziel dieser bewährten Vorgehensweise sei, die Anzahl der förmlichen Widersprüche zu begrenzen. Erst wenn der Widerspruch aufrechterhalten werde, werde der Widerspruch der im Finanzverwaltungsamt vom Beihilfebereich getrennten Widerspruchsstelle zugeleitet.

Nach den Feststellungen des Petitionsausschusses war der Widerspruch des Petenten aufgrund eines Büroversehens nicht dem Vorgang zugeordnet und das erläuternde Schreiben nicht erstellt worden. Das erläuternde Schreiben, mit dem die Ablehnung des Beihilfeantrages noch einmal begründet wurde, erfolgte nach der schriftlichen Erinnerung des Petenten mit einiger Verzögerung.

Im Ergebnis ist die Petition berechtigt. Der Petitionsausschuss bedauert die Verzögerung des Widerspruchsverfahrens. Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent seinen Widerspruch vom 2. Mai 2011 aufrechterhalten hat und dieser mit Datum vom 28. November 2011 beschieden wurde.

- 2 L141-17/1494
 Selbstbefassung
 Beihilfewesen;
 Bearbeitungsdauer
- 3 **L141-17/1269**
- 4 L141-17/1341
- 5 **L141-17/1350**
- 6 **L141-17/1393**
- 7 L141-17/1399
- 8 **L141-17/1411**
- 9 **L141-17/1416**
- 10 **L141-17/1421**
- 11 **L141-17/1423**
- 12 **L141-17/1438**
- 13 **L141-17/1445**
- 14 **L141-17/1446**

Aufgrund einer Vielzahl von Petitionen zur Dauer der Bearbeitung von Beihilfeanträgen im Finanzverwaltungsamt hat der Petitionsausschuss beschlossen, sich im Rahmen der Selbstbefassung grundsätzlich des Themas anzunehmen und die Petitionen zusammenfassend zu beraten.

Die Petentinnen und Petenten beanstanden im Wesentlichen, dass die Bearbeitung der Beihilfeanträge bis zu sechs Wochen dauere. Die Beihilfeerstattung erfolge nach Ablauf der Zahlungsfristen der Rechnungen für Leistungen von Ärzten, Krankenhäusern oder andere Leistungen. Diese betrügen in der Regel vier Wochen. Um Mahnverfahren mit entsprechenden Gebühren zu vermeiden, müsse in Vorleistung getreten werden. Dies sei einem Großteil der Betroffenen aus finanziellen Gründen nicht möglich und im Übrigen die Übernahme von Mahngebühren oder Überziehungszinsen unzumutbar. Es wird hervorgehoben, dass auf die Beihilfeleistungen ein Anspruch besteht, und geltend gemacht, dass das Land seinen Leistungsverpflichtungen innerhalb einer angemessenen Frist von zwei bis drei Wochen nachkommt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich aufgrund einer Vielzahl von Petitionen zur Dauer

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

L141-17/1447 15 16 L141-17/1449 17 L141-17/1454 18 L141-17/1455 19 L141-17/1461 20 L141-17/1462 21 L141-17/1469 22 L141-17/1502 23 L141-17/1525 24 L141-17/1548 25 L141-17/1580 26 L141-17/1595 27 L141-17/1596 28 L141-17/1637 29 L141-17/1654 30 L141-17/1660

der Bearbeitung von Beihilfeanträgen im Finanzverwaltungsamt und der darin aufgeworfenen organisatorischen und personellen Fragen im Rahmen der Selbstbefassung grundsätzlich mit dem Thema befasst. Er hat die Petitionen zusammenfassend auf der Grundlage der von den Petentinnen und Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte mehrfach beraten. Zu seiner Entscheidungsfindung hat der Petitionsausschuss die zu den einzelnen Petitionen eingeholten Stellungnahmen des Finanzministeriums beigezogen und zwei Anhörungen des Finanzministeriums durchgeführt.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Petitionsausschusses hat die Bearbeitung der Beihilfeanträge die vom Finanzministerium angestrebte Durchlaufzeit von 21 Kalendertagen vom Eingang des Antrags beim Finanzverwaltungsamt bis zur Zahlung der Beihilfe über einen längeren Zeitraum deutlich überschritten.

Das Finanzministerium hat dargelegt, dass sich die Bearbeitungsverzögerung zunächst aufgrund der Abwicklung der zahlreichen Widersprüche gegen die Erhöhung der Selbstbehalte ergeben habe. Hauptursache des Anstiegs der Arbeitsbelastung sei der zusätzliche Bearbeitungsaufwand für die Rabattierung von Arzneimitteln durch das seit dem 1. Januar 2011 geltende Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes. Darüber hinaus unterlägen das Antragsaufkommen insbesondere zu den Sommer- und den Weihnachtsferien besonderen Schwankungen. Zudem sei die Anzahl der Antragseingänge im Jahr 2011 (295.000 Eingänge) im Gegensatz zum Vorjahr (249.000 Eingänge) gestiegen. Von den 295.000 beim Finanzverwaltungsamt im Jahr 2011 eingegangenen Anträgen seien mit Stand Ende letzten Jahres 20.000 Anträge noch nicht bearbeitet worden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass im Laufe der Petitionsverfahren mehrere Maßnahmen angeschoben und umgesetzt wurden, um die Dauer der Bearbeitung der Beihilfeanträge auf die angestrebte Durchlaufzeit von 21 Tagen beim Finanzverwaltungsamt zurückzuführen.. Im Wesentlichen wurde eine Umstellung und Optimierung der Verwaltungsprozesse durch die Verlagerung der Ersterfassung von der Sachbearbeitung auf eine zentrale Stelle, die Bevorzugung von Anträgen mit besonders hohen Aufwendungen, die Bearbeitung in der gesamten Sachgebietsgruppe nach Eingang, vereinfachte Abschlagszahlungen bei konstanten Pflegeaufwendungen und die Konzentration der Bearbeitung von Pflegeleistungen in nur einem Sachgebiet erreicht. Darüber hinaus führte die Einführung von Samstagsarbeit und Mehrarbeit in der Woche auf freiwilliger Basis, die Personalverstärkung Beihilfebereich die Einführung sowie Beihilfeverfahrens zu deutlichen Verbesserungen.

Der Petitionsausschuss begrüßt diese Maßnahmen. Er hebt hervor, dass das Finanzverwaltungsamt das Verfahren angesichts der Bearbeitungsverzögerung bereits seit Oktober 2011 geändert hat und die Anträge mit einer Gesamtsumme über 3.500 € zentral bei Eingang aussortiert und beschlanigt bearbeitet. Ferner begrüßt der Petitionsausschuss, dass angesichts der Situation eine Anhebung des Stellenbedarfs vorgenommen wurde und eine Personalverstärkung erfolgt ist, die sich im September nach Ende der Einarbeitungszeit positiv

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

auswirken wird.

Der Petitionsausschuss kommt zu dem Schluss, dass dem Problem vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sowie der Haushaltslage mittelfristig auf Dauer nicht allein mit Personalaufstockungen begegnet werden kann. Insbesondere stellt sich die Frage der Kooperation mit anderen Ländern und in diesem Zusammenhang auch einer Harmonisierung des Beihilferechts. Der Petitionsausschuss begrüßt die bereits eingeleitete Zusammenarbeit norddeutscher Länder und hat zur Kenntnis genommen, dass das elektronische Beihilfeverfahren nach Abschluss der Prüfungen in diesem Jahr ausgeschrieben wird. Damit erfolgt mittelfristig eine weitere notwendige Unterstützung der Sachbearbeitung durch Anpassung an moderne Arbeitsprozesse.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass die Beihilfeberechtigten ein Anrecht haben, dass das Land seiner Leistungsverpflichtung zeitnah nachkommt. Nach Ansicht des Ausschusses ist die vom Finanzministerium angestrebte Durchlaufzeit von 21 Tagen vom Eingang des Antrags beim Finanzverwaltungsamt bis zur Zahlung nicht zu beanstanden. Eine Aufnahme einer Mindestbearbeitungsdauer von zwei beziehungsweise drei Wochen in die Beihilfeverordnung ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zielführend.

Die Empfehlung des Finanzverwaltungsamtes, mit Ärzten, Krankenhäusern und Apotheken Zahlungsaufschübe zu vereinbaren, kann angesichts der deutlichen Bearbeitungsverzögerung über einen längeren Zeitraum hingegen vom Ausschuss zumindest als dauerhafter Lösungsansatz nicht nachvollzogen werden. Dies bedeutet letztlich eine Verlagerung der Probleme des Landes auf Dritte.

Der Petitionsausschuss ist zu der Überzeugung gelangt, dass dem Finanzministerium und dem Finanzverwaltungsamt die Problemlage bewusst ist und sowohl die Bereitschaft besteht als auch die Notwendigkeit gesehen wird, Lösungen zu finden beziehungsweise herbeizuführen.

Der Petitionsausschuss würdigt ausdrücklich den Einsatz aller im Bereich der Beihilfe tätigen und von der angespannten Situation betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzverwaltungsamtes. Er geht davon aus, dass sich die Bearbeitungslage nunmehr bis Mitte des Jahres normalisiert, und schließt die Beratung der Petitionen sowie das Selbstbefassungsverfahren damit ab.

Die Petentinnen und Petenten erhalten diesen Beschluss sowie die zum jeweiligen Petitionsverfahren ergangene Stellungnahme des Finanzministeriums in Kopie zur Kenntnisnahme.

31 L141-17/1541
Flensburg
Beihilfewesen;
Gebührensatzfaktor

Der Petent beanstandet, dass das Finanzverwaltungsamt den erhöhten Faktor in der Abrechnung für Computertomographie-Untersuchungen von 2,3 beihilferechtlich nicht anerkenne. Die Überschreitung des Schwellenwertes sei begründet, da sich durch die Zusammenfassung von zwei eigenständigen CT-Untersuchungen in einer Sitzung ein erhöhter Zeitaufwand ergeben habe. Dies sei für den Patienten weniger belastend und für das Land kostengünstiger. Die Beihilfestelle hält entgegen, dass es dem Wesen der Beihilfevorschriften wider-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

spreche, nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnete Leistungen allein deshalb anzuerkennen, weil sie als kostengünstiger bezeichnet worden seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, der Petition nicht abhelfen zu können.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Die petitionsgegenständlichen Entscheidungen des Finanzverwaltungsamtes haben nach dem abgeschlossenen Widerspruchsverfahren Bestandskraft erlangt. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist eine offensichtliche Rechtswidrigkeit der vorgenommenen Kürzung des Vervielfältigungsfaktors auf das 1,8-Fache nicht ersichtlich. Ein Spielraum für eine Empfehlung, die Entscheidung des Finanzverwaltungsamtes aufzuheben oder zu ändern, hat sich im Petitionsverfahren nicht ergeben.

Nach § 8 Abs. 1 Beihilfeverordnung (BhVO) sind Aufwendungen beihilfefähig, die dem Grunde nach notwendig und der Höhe nach angemessen sind. Die Angemessenheit von ärztlichen Aufwendungen beurteilt sich dabei ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Das Finanzministerium betont, dass Gebühren, die über dem Schwellenwert des Gebührenrahmens lägen, nur als angemessen angesehen werden könnten, wenn besonders begründete Umstände vorlägen.

Der Schwellenwert des Gebührenrahmens der GOÄ liege für die hier vorgenommenen Untersuchungen (Ziffern 5369 und 5376) des Gebührenverzeichnisses des Abschnitts "0" gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 GOÄ bei dem 1,8-Fachen. Beihilferechtlich könnten darüber hinausgehende Vervielfältiger nur dann als angemessen anerkannt werden, wenn in der Person des Patienten/Beihilfeberechtigten liegende besondere Umstände dies rechtfertigen würden. Andere Umstände, wie vermehrter Zeitaufwand oder die Zusammenfassung von zwei Untersuchungen, blieben dabei unberücksichtigt. Der Petent habe diese Umstände nicht geltend gemacht.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass eine beihilferechtliche Nichtanerkennung von Aufwendungen nicht zwangsläufig bedeute, dass der abrechnende Arzt seine Liquidation ändern müsse. Für ihn und den Patienten als Schuldner sei allein die GOÄ maßgebend, soweit keine davon abweichenden Vereinbarungen getroffen worden seien.

Der Petitionsausschuss bedauert, im vorliegenden Einzelfall keine Abhilfe herbeiführen zu können. Es ist auch für den Petitionsausschuss schwer nachvollziehbar, dass ein höherer Zeitaufwand im Falle des Zusammenlegens zweier Untersuchungen und damit ein höherer Faktor beihilferechtlich nicht anerkannt werden kann, während zwei Einzeluntersuchungen mit einem höheren Zeit- und Kostenaufwand vollständig beihilfefähig wären.

Der Ausschuss hält die Zusammenfassung von aufwändigen, für Patienten belastenden Untersuchungen nicht nur für sinnvoll, sondern auch notwendig. Dies entlastet nicht nur Patien-

ten und Arztpraxen, sondern verringert auf Sicht auch die Beihilfeaufwendungen im Landeshaushalt.

Losgelöst von der Zumutbarkeit erscheint es dem Petitionsausschuss daher fraglich, dass der Beihilfeberechtigte im Falle der Zusammenlegung von Untersuchungen die Differenz bei der Überschreitung des Schwellenwertes tragen muss. Auf Sicht dürfte diese Verwaltungspraxis begünstigen, dass sich Beihilfeberechtigte für aufwändigere Maßnahmen entscheiden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Finanzministerium daher, die Möglichkeit einer Überschreitung des von der GOÄ vorgesehenen Gebührensatzes auch aus ökonomischen Gründen im Rahmen der Weiterentwicklung des Beihilfewesens zu prüfen.

32 L141-17/1593
Segeberg
Steuerwesen;
Einkommensteuer

Die Petenten erwarten eine Rückerstattung der auf Darlehensbasis im Jahr 2011 gezahlten Kapitalertragssteuer in Höhe von 8.398,53 €. Sie beanstanden, dass das Finanzamt Bad Segeberg die Bearbeitung ihrer Einkommenssteuererklärung 2011 mit der Begründung, dass die technischen Voraussetzungen hierfür noch nicht vorlägen, nicht umgehend zu Beginn des Jahres aufgenommen habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Kenntnis genommen, dass die Bearbeitung der Einkommenssteuererklärung 2011 erfolgt und sich die Angelegenheit im Sinne der Petenten erledigt hat.

33 L141-17/1598
Schleswig-Flensburg
Steuerwesen;
Einkommensteuer

Der Petent führt aus, bei seiner Ehefrau sei im Jahr 2008 die Krankheit Schizophrenie diagnostiziert worden. Er sei insulinpflichtiger Diabetiker und habe im Zuge dieser Diagnose einen Hirninfarkt erlitten. Dieser Umstand, der enorme Aufwand der häuslichen Pflege seiner Ehefrau und der Wechsel seines Steuerberaters hätten dazu geführt, dass er mit den Einkommensteuererklärungen 2009 sowie 2010 in Rückstand geraten sei. Er beanstandet, dass das Finanzamt ein Zwangsgeld festgesetzt habe, ohne seinen Antrag auf Fristverlängerung zu beantworten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 13. März 2012 trägt der Petent vor, dass zwischenzeitlich ein klärendes Gespräch mit der zuständigen Abteilungsleiterin des Finanzamtes Eckernförde-Schleswig erfolgt sei.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Angelegenheit geklärt werden konnte, und schließt das Petitionsverfahren nach Rücknahme der Petition ab.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

1 L142-17/1536 Schleswig-Flensburg Verkehrswesen; Verkehrssicherheit Der Petent kritisiert eine Ungleichbehandlung von Bürgern und Transportunternehmen im Verhältnis zu Landwirten, Lohnunternehmen und Biogasproduzenten. Konkret erhebt er den Vorwurf einer ungleichen Ahndung von Straßenverunreinigungen, Verkehrsdelikten und mangelhafter Ladungssicherung. Kontrollen würden auf Kosten der Allgemeinheit bewusst unterlassen. Der Petent trägt vor, er habe sich in dieser Angelegenheit bereits im November 2011 an das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr gewandt, aber keine zufrieden stellende Antwort erhalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent seit August vergangenen Jahres einen intensiven Schriftverkehr mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geführt hat, in dem er wiederholt die negativen Begleitumstände des Ernteverkehrs kritisiert hat.

In seiner Stellungnahme teilt das Verkehrsministerium mit, dass die Auswirkungen des Ernteverkehrs auf den Straßenverkehr und die damit verbundenen Probleme auf schleswigholsteinischen Straßen vom Petenten zutreffend beschrieben worden seien. Es seien wiederholt entsprechende Bürgerbeschwerden an die Polizei und die Straßenverkehrsbehörden herangetragen worden. Konkrete Beschwerdepunkte seien die mangelhafte Ladungssicherung sowie die Straßenverschmutzung. Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht ist die Würdigung dieser Problematik eindeutig. Dem Ernteverkehr stehen insoweit keine Sonderrechte zu. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gelten gleichermaßen für alle Verkehrsteilnehmer und stehen einer Ungleichbehandlung entgegen.

Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften werden in der Stellungnahme des Verkehrsministeriums, die dem Petenten zur Verfügung gestellt wird, im Einzelnen aufgeführt. Bezogen auf die Ladungssicherung verweist das Ministerium auf § 22 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO), wonach die Ladung so zu verstauen und zu sichern ist, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutscht, umfällt, hin- und herrollt, herabfällt oder vermeidbaren Lärm erzeugt. Weiterhin ist es nach § 32 Abs. 1 StVO verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat diese unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen.

Hinsichtlich des Vorwurfs des Petenten, Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung und andere straßenrechtliche Vorschriften von Bürgerinnen und Bürgern sowie Transportunternehmen einerseits und Landwirten, Lohnunternehmen und Biogasproduzenten andererseits würden unterschiedlich überwacht und geahndet, ist das Innenministerium um Stellungnahme gebeten worden. Das Innenministerium hat hierzu

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

mitgeteilt, dass bei der Polizei in Schleswig-Holstein ein angemessenes Problembewusstsein vorhanden sei. So habe auf Einladung des Landespolizeiamtes im Jahr 2011 ein erstes Gespräch über "Begleiterscheinungen in der Erntezeit" stattgefunden, an dem der Landesbauernverband und der Verband der Lohnunternehmer teilgenommen hätten.

Ein weiteres Gespräch sei am 22. März 2012 geführt worden. Die Gespräche dienten unter anderem dem Zweck, sich über die vorliegende Problematik auszutauschen, die Rechtslage zu verdeutlichen und eine Sensibilisierung der Mitglieder über ihre eigenen Interessenverbände zu erreichen. Das Ziel, auf diesem Wege Verbesserungen zu bewirken, werde kontinuierlich weiter verfolgt. Zudem werde die Landespolizei auch weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegen verantwortliche Verursacher der in Rede stehenden Verstöße einschreiten und den zuständigen Behörden entsprechende Anzeigen vorlegen.

Das Innenministerium macht aber auch deutlich, dass das wichtigste Ziel polizeilicher Verkehrsüberwachung ist, die Anzahl der Verkehrsunfälle mit schweren Folgen, also Unfälle mit schwer verletzten Personen oder mit tödlichem Ausgang, beständig zu verringern. Deshalb müsse sich die polizeiliche Verkehrsüberwachung vorrangig auf besonders unfallträchtiges Verhalten, die sogenannten Hauptunfallursachen, konzentrieren. Hauptunfallursachen seien Vorfahrtsmissachtungen, Fehler beim Abbiegen, Wenden oder Rückwärtsfahren, nicht angepasste Geschwindigkeit, der Einfluss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln, ungenügender Sicherheitsabstand und Fehler beim Überholen. In all diesen Tätigkeitsfeldern sei eine kontinuierliche und entsprechende personal- und zeitaufwendige Präsenz erforderlich. Mit hoher Intensität würden zudem Überwachungsaktivitäten, aber auch umfangreiche präventive Maßnahmen durchgeführt, die insbesondere dem Schutz schwächerer und besonders gefährdeter Verkehrsteilnehmer dienten. Hierzu zählten vor allem Kinder, Senioren und Fahrradfahrer.

Einen weiteren Schwerpunkt in der Verkehrsüberwachung auf Autobahnen und Bundesstraßen bildeten zudem die unverzichtbaren Kontrollen des Güterkraftverkehrs, des Personentransportverkehrs und des Verkehrs mit gefährlichen Gütern. Darüber hinaus gebe es dann noch diverse weitere Verkehrsarten, wie eben auch den landwirtschaftlichen Verkehr. Allerdings komme diesen Verkehrsarten hinsichtlich der dargestellten Zielsetzung polizeilicher Verkehrsüberwachung nur eine nachrangige Bedeutung zu. Daher erfolge, auch unter Berücksichtigung der begrenzten polizeilichen Ressourcen, in diesen Bereichen eine sporadische Überwachung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten. Das Innenministerium räumt ein, dass es in dem hier dargestellten Sinne durchaus zutreffe, wenn der Petent den Eindruck habe, die Polizei würde unterschiedliche Schwerpunkte in der Verkehrsüberwachung setzen. Dies sei aber nicht so zu verstehen, dass dem landwirtschaftlichen Verkehr Privilegien eingeräumt würden.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen des Innenministeriums zur Kenntnis und begrüßt die Anstrengungen, gemeinsam mit dem Landesbauernverband und dem Verband der Lohnunternehmer Verbesserungen zu erreichen. Er hält diese Vor-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

gehensweise in Verbindung mit sporadischen Überwachungsmaßnahmen während der Erntezeit für sinnvoll. Hierbei hebt der Ausschuss hervor, dass insbesondere durch mangelhafte Ladungssicherung schwere Verkehrsunfälle verursacht werden können. Er empfiehlt, diesen Punkt in weiteren Gesprächen mit dem Landesbauernverband und dem Verband der Lohnunternehmer besonders zu betonen.

2 L142-17/1567
Segeberg
Verkehrswesen;
Schulwegsicherung

Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für mehr Verkehrssicherheit im Bereich einer Schulbushaltestelle in Kisdorf einzusetzen. Auf der östlichen Seite der Wakendorfer Straße befinde sich zwischen dem Ortseingang und der Kreuzung mit der Segeberger Straße eine Wendeschleife für einen Bus mit angrenzender Haltestelle für einen Schulbus. An dieser Stelle befinde sich nur auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Gehweg, sodass die Schulkinder gezwungen seien, die Straße zu überqueren. Der Petent beanstandet, dass weder ein Zebrastreifen vorhanden sei noch eine sonstige Sicherung des Straßenabschnittes existiere.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Im Ergebnis kann er keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die vom Petenten beantragte straßenverkehrsrechtliche Anordnung im Bereich der Bushaltestelle und des Buswendeplatzes an der Wakendorfer Straße liegen nicht vor. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr hat in seiner Stellungnahme zutreffend darauf hingewiesen, dass Verkehrszeichen gemäß § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) grundsätzlich nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs, wozu unter anderem Geschwindigkeitsbeschränkungen zählen, nur angeordnet werden, wenn sich aus den besonderen örtlichen Verhältnissen eine Gefahrenlage ergibt, die das allgemeine Risiko des Straßenverkehrs erheblich übersteigt.

Eine derartige besondere Gefahrenlage hat sich weder aus den durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen noch aus der Auswertung der Verkehrsunfallstatistik ergeben. Auch auf der Grundlage des Grundsatzerlasses des Verkehrsministeriums "Straßenbauliche und straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Schulwegsicherung" vom 8. März 2005 ergibt sich kein Erfordernis einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung. Der sogenannte Schulwegerlass regelt vorrangig straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen im unmittelbaren Nahbereich von Schulen. Nur in Ausnahmefällen kann auch außerhalb dieses Bereichs, beispielsweise an Bushaltestellen, eine entsprechende Beschilderung erforderlich sein. Entscheidend für eine derartige Anordnung im Ausnahmefall ist wiederum eine besondere Gefahrenlage, die im vorliegenden Fall objektiv nicht festgestellt werden konnte. Hinsichtlich der Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des

Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, die er dem Petenten in Kopie zur Verfügung stellt.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine andere Mitteilung machen zu können, da er das Engagement des Petenten für mehr Sicherheit auf dem Schulweg ausdrücklich begrüßt. Die vorliegende Sach- und Rechtslage hat keinen Raum für eine andere Entscheidung gelassen.

Zu neuen Erkenntnissen könnte möglicherweise eine aktuelle Geschwindigkeitsmessung führen. Die letzte Messung liegt zwei Jahre zurück. Aus der Stellungnahme des Verkehrsministeriums ergibt sich jedoch, dass die Anwohner an dem betreffenden Straßenabschnitt das Aufstellen von Geschwindigkeitsmessanlagen auf ihrem Grundstück nicht mehr gestatteten und Messungen mangels öffentlichen Grunds zum Aufstellen der Anlagen deshalb nicht möglich seien. Der Petitionsausschuss findet die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Anwohner sehr bedauerlich, Einflussmöglichkeiten des Ausschusses sind hier jedoch nicht gegeben.

3 L142-17/1600 Plön Verkehrswesen; Bahnverbindung Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der stillgelegten Eisenbahnstrecke von Ascheberg nach Neumünster einzusetzen. Er beanstandet, dass seit der Stilllegung eine Reihe von Infrastruktureinrichtungen wie Bahnübergänge, Gleisanlagen, Weichen und Signalanlagen oder Telefon- und Meldeanlagen beseitigt oder zerstört worden seien. Zudem seien die Liegenschaften an der Strecke verkauft worden. Der Petent hält den Verkauf ohne vorherige Entwidmung für unrechtmäßig. Er bittet um Überprüfung der Vorgänge.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass auf der petitionsgegenständlichen Bahnverbindung der Schienenpersonenverkehr am 29. September 1985 und der Schienengüterverkehr am 1. November 1995 eingestellt worden ist.

Das Ministerium teilt mit, dass zur Wahrung möglicher Reaktivierungsoptionen im Personenverkehr sowie vor dem Hintergrund einer möglichen Umfahrungsstrecke für Güterzüge im Zusammenhang mit dem geplanten Bau einer festen Fehmarnbeltquerung die Strecke in den Infrastruktursicherungsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der DB Netz AG als damalige Eigentümerin einbezogen worden sei. Mit diesem Vertrag seien Bahnstrecken vor einer Entwidmung geschützt worden, um mögliche Reaktivierungen ohne eine erneute Durchführung von Planfeststellungsverfahren zu ermöglichen.

Nach Kündigung des Infrastruktursicherungsvertrages durch die DB Netz AG im Jahre 2007 habe das Land entschieden, die Strecke Neumünster-Ascheberg aus der weiteren Trassensicherung herauszunehmen. Dies sei aus verkehrlichen Gründen geschehen, da ein Verkehrsbedürfnis für die Strecke nicht mehr vorgelegen habe. Weder für den Schienengüter- noch für den Schienenpersonenverkehr werde mittel- oder langfris-

tig eine Reaktivierungsperspektive gesehen.

Für Güterzüge würde die Streckennutzung zum einen auch den finanziell nicht darstellbaren Wiederaufbau der abgebauten Strecke Neustadt-Eutin bedeuten, zum anderen würde sie aufgrund der dann erforderlichen Zugläufe Puttgarden-Eutin-Neumünster-Hamburg-Rangierbahnhof Maschen zur verkehrspolitisch nicht gewünschten zusätzlichen Belastung des Eisenbahnknotens Hamburg führen. Im Personennahverkehr verlaufe die Strecke quer zu den auf Kiel, Hamburg und Lübeck ausgerichteten Verkehrsströmen.

Soweit der Petent die Entfernung von Infrastrukturanlagen entlang der Eisenbahnstrecke beanstandet, weist das Ministerium darauf hin, dass diese keine Auswirkungen auf den zu diesem Zeitpunkt vom Land gewünschten Erhalt der eisenbahnrechtlichen Widmung gehabt hätten. Im Zweifelsfall hätten sie der vertraglich geregelten Verkehrssicherungspflicht seitens der DB Netz AG gedient.

Zu der kritisierten Veräußerung von Liegenschaften entlang der Bahnstrecke teilt das Ministerium mit, dass seitens des Landes seit Herausnahme der Strecke aus dem Infrastruktursicherungsvertrag keine Einflussnahmemöglichkeit mehr bezüglich einer Vermarktung der Liegenschaften durch die DB Netz AG bestehe.

Der Ausschuss hat die Ausführungen des Ministeriums zur Kenntnis genommen und sieht im Ergebnis keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten.

4 L142-17/1602
Kiel
Hochschulwesen;
Universitätsklinikum SchleswigHolstein

Die Petentin wendet sich als Mitglied des Aktionsbündnisses "Ich will SexMed", einem Bündnis von Kieler Studierenden, gegen die Auflösung der Sektion für Sexualmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel. Sie betont, diese Einrichtung sei nur eine von dreien dieser Ausrichtung in Deutschland. Die interdisziplinäre Arbeit als Bestandteil des Zentrums für Rechtspsychologie, Kriminalwissenschaft und forensische Psychopathologie mache die Sektion sogar einzigartig in Deutschland. Die Petentin kritisiert, dass aufgrund von Sparmaßnahmen im Wintersemester 2011/2012 Lehrveranstaltungen der Sexualmedizin als Nebenfach eingestellt worden seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Er hat zur Kenntnis genommen, dass vergleichbare Protestschreiben im Verlauf des Wintersemesters 2011/12 von Wissenschaftlern aus aller Welt eingegangen sind und ihren Niederschlag unter anderem auch in der Presseberichterstattung gefunden haben. Protestaktionen fanden auch vor dem Kieler Landeshaus statt.

Es trifft zu, dass das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) die Sektion wegen ihres hohen Defizits auf den Prüfstand gestellt hat. Bereits im Januar 2012 hat sich deshalb auch der Schleswig-Holsteinische Landtag mit diesem Thema befasst und die Beteiligten im UKSH gebeten, eine Fortführung der bisherigen Aufgaben in der Sexualmedizin zu ge-

währleisten.

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr teilt in seiner Stellungnahme mit, dass sich nach Gesprächen zwischen dem UKSH und Vertretern der betroffenen Fakultä-(Medizin. Rechtswissenschaft und pie/Psychologie) inzwischen eine Lösung abzeichne, wonach die Sektion als Ganzes erhalten bleiben solle. Sie solle zukünftig unter dem Dach des Zentrums für integrative Psychiatrie (ZIP) gGmbH betrieben werden. Nach Auskunft des Ministeriums sollen die Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2012 wieder aufgenommen und um eine zusätzliche Lehrveranstaltungsreihe in der Humanmedizin erweitert werden. Auch das Präventionsprojekt "Kein Täter werden" für Männer mit pädophilen Neigungen werde fortgeführt. Die Behandlung von Sexualstraftätern werde bereits gegenwärtig von der ZIP gGmbH durchgeführt.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich damit die Petition im Sinne der Petentin erledigt hat.

5 L142-17/1616
Pinneberg
Verkehrswesen;
Verkehrsanbindung

Der Petent möchte die Einrichtung einer Busverbindung von der Gemeinde Tangstedt nach Hamburg erreichen und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung. Angestrebt sei, die Buslinie 378 über Tangstedt hinaus bis Duvenstedt/Meesterbrooksweg fortzuführen. Trotz Bemühungen der Gemeinde Tangstedt und des Kreises Stormarn hätten diese Pläne bislang nicht verwirklicht werden können. Ein Problem bestehe darin, dass die Gemeinde Tangstedt zum Busverkehrsnetz SE 1/2 gehöre und somit eine Regelung auch über den regionalen Nahverkehrsplan des Kreises Segeberg erfolgen müsse.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Die Aufgabenträgerschaft für die Busverkehre liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Zuständig für die in Rede stehende Busverbindung sind die Kreise Segeberg und Stormarn. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich nach Auskunft des Verkehrsministeriums beide Kreise des Problems angenommen hätten.

Aktuell würden die Kreise Stormarn und Segeberg Gespräche mit der Gemeinde Tangstedt und der Stadt Norderstedt zur Umgestaltung der Linie 378 führen. In seinem Regionalen Nahverkehrsplan (RNVP) 2011-2015 führt der Kreis Stormarn unter anderem Folgendes aus: "Die Linie 378 soll in ihrer Angebotsstruktur optimiert und der Nachfrage entsprechend umgestaltet werden. Geplant ist eine Taktänderung auf einen Stundentakt mit Verdichtung zum 30-Minuten-Takt in den Hauptverkehrszeiten. Zusätzlich wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Tangstedt eine Verbesserung der Anbindung Richtung Duvenstedt geprüft. Die Maßnahme ist abhängig von den Umstrukturierungen im ÖPNV-Angebot Norderstedt. Es bestehen direkte Zusammenhänge mit dem dortigen Leistungsangebot und der ÖPNV-Nachfrage. Die Linie 378 gehört dem Teilnetz SE 1/2 des Kreises Segeberg an, sodass

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

hier ebenfalls eine einvernehmliche Abstimmung stattfinden muss. Mit einer Umsetzung der Maßnahme ist nicht vor 2012 zu rechnen."

Im Sinne einer verbesserten Verkehrsanbindung würde es der Petitionsausschuss sehr begrüßen, wenn dem Anliegen des Petenten in absehbarer Zeit entsprochen werden kann. Eine Einflussnahmemöglichkeit des Petitionsausschusses ist aber nicht gegeben, da die Kreise Stormarn und Segeberg diese Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenständig wahrnehmen. Der Petitionsausschuss ist hier auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt.

6 L142-17/1628
Schleswig-Flensburg
Verkehrswesen;
Luftfahrt

Mit seiner Online-Petition beschwert sich der Petent über die Beteiligung des Landes am Flughafen Lübeck und fordert dessen Schließung. Er kritisiert Geldverschwendung und fordert die Beendigung des unsinnigen Vorhabens. Ferner nennt er als "Beschwerdegegner" im Online-Formular den Flughafen Kiel, ohne weiter darauf einzugehen, worauf sich seine Beschwerde bezieht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Da aus der Online-Petition nicht eindeutig erkennbar ist, ob sich die Einwände des Petenten lediglich auf den Verkehrsflughafen Lübeck oder auch auf den in der Petition ebenfalls erwähnten Verkehrslandeplatz Kiel-Holtenau beziehen, wurden beide Flugplätze berücksichtigt.

Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Forderung des Petenten, die Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein an den Flughäfen aufzugeben, erfüllt ist. Das Land ist weder am Verkehrsflughafen Lübeck noch am Verkehrslandeplatz Kiel-Holtenau beteiligt.

Das Ministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die Geschäftsanteile des Landes an der Kieler Flughafengesellschaft mbH (KFG) in Höhe von 55 Prozent des Stammkapitals zum Stichtag 1. Januar 2011 auf die Landeshauptstadt Kiel übertragen worden seien, die damit alleinige Gesellschafterin sei. Informationen, dass das Land noch Gesellschafterin der KFG sei, entsprechen nicht den Tatsachen. Am Verkehrsflughafen Lübeck habe sich das Land nie beteiligt. Die alleinige Gesellschafterin der Flughafen Lübeck GmbH sei die Hansestadt Lübeck.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung eigenständig und unabhängig darüber entscheiden, ob sie einen Flugplatz betreiben oder nicht. Dem Petitionsausschuss ist hier eine Einflussnahme verwehrt, er ist auf die reine Überprüfung von Rechtsfehlern beschränkt. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße sind vorliegend nicht ersichtlich.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

1 L146-17/1354
Hamburg
Soziale Angelegenheit;
Unfallversicherung

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Petition zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages weitergeleitet. Der Petent beklagt die durch die Unfallkasse Nord nicht erfolgte Anerkennung der Folgen eines Arbeitsunfalls als Berufskrankheit sowie die lange Bearbeitungsdauer seines diesbezüglichen Widerspruchs. Der Petent bittet um Unterstützung bei der Beschleunigung des Verfahrens und bei der Anerkennung seiner Erkrankung als Berufskrankheit.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit dem Anliegen des Petenten auseinandergesetzt. Zur Prüfung hat er sowohl die sehr umfangreichen vom Petenten zur Verfügung gestellten Unterlagen als auch Stellungnahmen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit beigezogen.

Das Ministerium macht darauf aufmerksam, dass bereits im Jahr 2010 im Rahmen der aufgrund einer Eingabe des Petenten erfolgten rechtsaufsichtlichen Überprüfung unter Beteiligung des Versicherungsträgers der Verfahrensablauf im Zusammenhang mit der Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall sowie die Auswahl des medizinischen Gutachters Gegenstand der Prüfung gewesen sei. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass der Petent darauf hingewiesen worden ist, dass in strittigen Einzelfällen rechtsaufsichtlich nur dann eingegriffen werde, wenn die Prüfung des Sachverhaltes eindeutig eine fehlerhafte Rechtsanwendung ergebe. Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines aufsichtsrechtlichen Tätigwerdens seien nicht festgestellt worden. Bezüglich der Gründe, die zu diesem Ergebnis geführt haben, verweist der Petitionsausschuss auf das Schreiben vom 5. Mai 2010 des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit an den Petenten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen des Widerspruchsverfahrens der von dem Petenten beschwerte Gutachter gebeten wurde, zu den von dem Petenten vorgelegten Gutachten Stellung zu nehmen. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass diese keine neuen Tatsachen enthielten, die die Anerkennung eines Versicherungsfalles begründeten. Das Sozialministerium betont, dass für die Anerkennung eines Versicherungsfalles das Vorhandensein der Kausalität zwischen Erkrankung und beruflicher Tätigkeit entscheidend sei. Die von dem Petenten benannten Mediziner gingen in ihren Gutachten/Stellungnahmen davon aus, dass die Erkrankung des Petenten Folge einer Verletzung sei. Diese sei insbesondere im Sinne eines Arbeitsunfalls - jedoch nicht bewiesen und könne insofern nicht für die Anerkennung eines Versicherungsfalles herangezogen werden. Einer der vom Petenten zitierten Gutachter nehme zu der Kausalität überhaupt keine Stellung.

Die rechtsaufsichtliche Überprüfung habe auch ergeben, dass verschiedene Faktoren, die nicht allein im Verantwortungsbereich des Versicherungsträgers liegen, den zeitlichen Rahmen des Widerspruchsverfahrens maßgeblich mit beeinflusst hätten. Der Petitionsausschuss kommt anhand der ihm vorlie-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

genden Unterlagen zu keiner anderen Bewertung.

Hinsichtlich des Vorwurfs der verspäteten Ermittlungen der Umstände des Unfalls teilt das Sozialministerium mit, dass sich der Petent mit Schreiben vom 15. November 2008 (der Petent erlitt den Arbeitsunfall nach seinen eigenen Aussagen am 20. Oktober 2008) erstmalig an den Versicherungsträger gewandt habe, um seine Erkrankung anzuzeigen. Gleichzeitig habe er um Prüfung gebeten, ob es sich dabei um eine Berufskrankheit handeln könnte.

Daraufhin habe er mit Schreiben vom 3. Dezember 2008 und mit Erinnerungsschreiben vom 14. Januar 2009 die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Vordrucke erhalten mit der Bitte, diese umgehend ausgefüllt zurückzusenden. Die vom Petenten ausgefüllten Vordrucke seien letztendlich am 27. Januar 2009 bei der Unfallkasse Nord eingegangen. Am 17. Februar 2009 sei der Arbeitgeber des Petenten gebeten worden, die Anzeige des Unternehmers bei Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit und den "Fragebogen bei Verdacht auf Berufskrankheit", in dem unter anderem Angaben über Einwirkungen am Arbeitsplatz abgefragt werden, zu erstatten. Diese Angaben seien am 27. Februar 2009 bei der Unfallkasse Nord eingegangen. Das Ministerium unterstreicht, dass der arbeitstechnischen Stellungnahme zu entnehmen sei, dass im Betrieb eine Verletzung, die sich der Petent während der Arbeit zugezogen haben wolle, nicht dokumentiert sei. Darüber hinaus habe eine Tätigkeit mit einer über das normale Maß hinausgehenden Gefährdung gegenüber Krankheitserregern nicht belegt werden können. Diese Stellungnahme zur Arbeitsplatzexposition ist dem Petitionsausschuss vom Sozialministerium zur Verfügung gestellt worden.

Das Sozialministerium kommt nach rechtsaufsichtlicher Überprüfung zum Ergebnis, dass seitens des Versicherungsträgers alles Erforderliche in die Wege geleitet worden sei, um den dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Anhaltspunkte für eine unzureichende oder verzögerte Sachaufklärung und möglicherweise daraus resultierende Auswirkungen auf das Verfahren hätten sich nicht ergeben. Das Ministerium verweist darüber hinaus darauf, dass sich die Rechtsaufsicht auf die Überprüfung der rechtsfehlerfreien Bearbeitung des Vorganges durch die Unfallkasse Nord beschränke. Die Beurteilung des medizinischen Hintergrundes könne gleichwohl bei dem zwischenzeitlich beim Sozialgericht Hamburg anhängigen Klageverfahren eine Rolle spielen, da das Gericht auch die fachliche Richtigkeit der Entscheidung prüfen dürfe. Der Rechtsaufsicht sei dies verwehrt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass damit die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht liegt. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Be-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

schwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petitionsausschuss bedauert die schwierige gesundheitliche Situation des Petenten. Gleichwohl kann er im Rahmen seiner parlamentarischen Kompetenzen dem Anliegen des Petenten nicht weiter förderlich sein. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich nicht ergeben.

2 L146-17/1459 Schleswig-Flensburg Kindertagesstätten; Personalangelegenheit Die Petentin wendet sich auch im Namen einer Kollegin an den Petitionsausschuss. Beide arbeiten in einer Kindertagesstätte. Nach der Kündigung der nach der Kindertagesstättenund Kindertagespflegeverordnung als Fachpersonal anerkannten Beschäftigten in dieser Einrichtung stehe eine Neueinstellung einer Gruppenleitung und deren Stellvertretung an, da sie beide diese Positionen ohne Ausnahmegenehmigung nicht übernehmen dürften. Diese sei ihnen verweigert worden. Aufgrund ihres Eindruckes, dass keine angemessene Prüfung ihrer Qualifikationen und persönlichen Voraussetzungen stattgefunden habe, bittet die Petentin um tiefer gehende Prüfung ihrer Qualifikationen und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht im Sinne der Petition für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung einsetzen zu können. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit.

Das Sozialministerium widerspricht dem Eindruck der Petentin, es habe keine echte Prüfung ihres Werdeganges stattgefunden. Derartige Anträge würden grundsätzlich ausführlich im Kollegenkreis der Heimaufsicht/Heimberatung des Landesjugendamtes erörtert. Hierbei finde eine Abwägung im Hinblick auf die Auswirkungen auf die konkrete Einrichtung beziehungsweise auf die generelle Praxis statt. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Bescheidung der zahlreichen gleichgearteten Anträge erhielten die Bescheide standardisierte Formulierungen. Der Petitionsausschuss befürwortet, dass das Landesjugendamt die Petition zum Anlass nimmt, in ablehnenden Bescheiden die Begründungen hierfür zukünftig ausführlicher zu fassen, um die tatsächliche Prüfungsintensität ausreichend zum Ausdruck zu bringen.

Bei aller Anerkennung für das persönliche Engagement und die nachgewiesene Weiterbildungsbereitschaft der Petentin und ihrer Kollegin könne jedoch nicht von der ergangenen Ablehnung abgewichen werden. Die Kindertagesstätten- und Kindertagespflegeverordnung bestimme, dass Fachkräfte, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Gruppe leiten sollen, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder staatlich anerkannte Erzieherinnen sein müssten. Eine ausnahmsweise vorgenommene Anerkennung anderer Qualifikationen als hiermit vergleichbar sei beispielsweise für staatlich anerkannte Diplompädagoginnen oder Grund- und Hauptschullehrkräfte mit zweitem Staatsexamen möglich. Eine entsprechende Ausbildung sei bei der Petentin und ihrer Kollegin nicht vorhanden. Zur näheren Information stellt der Petitionsausschuss

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

der Petentin die Stellungnahme des Sozialministeriums zur Verfügung.

Der Ausschuss stimmt mit dem Sozialministerium überein, dass die Zulassung fachfremder, zeitlich und inhaltlich weniger anspruchsvoller Abschlüsse gegenüber staatlich anerkannten Erzieherinnen und Sozialpädagoginnen, deren Ausbildung in der Regel mehrjährig und in Vollzeit erfolgt und die zahlreiche Prüfungen beinhaltet, fachpolitisch nicht zu rechtfertigen ist. Auch er sieht es nicht als Aufgabe des Landesjugendamtes an, fachliche Standards abzusenken, um persönliche Berufsplanungen oder gewünschte Beschäftigungen zu ermöglichen.

3 L146-17/1474
Steinburg
Soziale Angelegenheit;
Arbeitslosengeld II

Der Petent führt Beschwerde gegen Mitarbeiter des für ihn zuständigen Jobcenters. Insbesondere in Bezug auf das Verfahren im Zusammenhang mit der von ihm begehrten Übernahme der Kosten für Unterkunft, einem geplanten Umzug und Hilfe bei der Wohnungssuche wirft er diesen vor, sie verzögerten die Antragsbearbeitung, täuschten wissentlich und seien inkompetent.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten ausführlich vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit beraten. Die vom Ministerium zur Prüfung der Angelegenheit eingeholte Sachverhaltsaufklärung des zuständigen Jobcenters ist dem Ausschuss bekannt.

Das Ministerium bewertet die durch das Jobcenter erfolgte Darlegung des bisherigen Verwaltungsverfahrens als nachvollziehbar. Im Abgleich zum Vortrag des Petenten ergebe sich, dass überwiegend Kommunikationsprobleme und wechselnde Planungen des Petenten Ursache für die Nachfragen und Aufklärungsbemühungen des Jobcenters bezüglich der bestehenden Wohnsituation des Petenten und die Konkretisierung seiner Umzugspläne gewesen seien. Innerhalb kürzester Zeit seien wegen einer Kündigung des damaligen Wohnnutzungsverhältnisses zunächst eine bereits konkretisierte Umzugsplanung nach Hamburg, ein Zustimmungsantrag für eine zeitlich befristete Wohnmöglichkeit anderenorts, dem entsprochen wurde, ein Zustimmungsantrag für eine weitere Wohnmöglichkeit, die Mitteilung, dass die erste nicht mehr bestehe, und schließlich die Information, dass das ursprüngliche Nutzungsverhältnis verlängert worden sei, erfolgt. Parallel hierzu seien Anträge auf Übernahme von Umzugskosten gestellt worden.

Auch dem Petitionsausschuss ist verständlich, dass der Petent sich intensiv bemüht hat, eine Unterkunftsmöglichkeit sicherzustellen. Ebenso wie das Ministerium kann er aber auch nachvollziehen, dass das Jobcenter zur Bearbeitung der diversen Anträge Informationen insbesondere zum jeweils zugrundeliegenden Vertragsverhältnis benötigte. Das Ministerium teilt mit, dass der Petent die tatsächlich angefallenen Unterkunftskosten im Laufe eines Klageverfahrens vor dem Sozialgericht nachgewiesen habe. Daraufhin seien die Kosten anerkannt worden.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

Die Vorwürfe des Petenten hinsichtlich einer willkürlichen Benachteiligung oder einer wissentlichen Täuschung durch Mitarbeiter des Jobcenters haben sich im Rahmen der Prüfung durch den Petitionsausschuss nicht bestätigt. Dem Ausschuss sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Petent nicht angemessen unterstützt worden ist.

4 L146-17/1486
Steinburg
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land;
Landesblindengeld

Der Petent wendet sich vor dem Hintergrund steigender Steuereinnahmen gegen Kürzungen im sozialen Bereich, speziell des Landesblindengeldes. Die zugrunde liegende Gesetzesänderung sei verfassungswidrig erfolgt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der von ihm eingereichten Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit geprüft und beraten.

Bezüglich der von dem Petenten monierten Gesetzesänderung weist der Ausschuss darauf hin, dass die beschlossene Kürzung des Landesblindengeldes im Schleswig-Holsteinischen Landtag ausführlich und kontrovers diskutiert worden ist. Derzeit sieht der Petitionsausschuss keinen Spielraum, der Petition abzuhelfen.

Das Sozialministerium betont, dass der Landesrechnungshof mit Blick auf die Haushaltslage des Landes bereits 2009 bemängelt habe, dass neben einkommensabhängigen Hilfen wie der Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB XII – Sozialhilfe) auch einkommensunabhängige Hilfen wie das Landesblindengeld gewährt werden. Der Landesrechnungshof habe festgestellt, dass es finanziell nicht bedürftigen Menschen zumutbar sei, ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen aus eigenem Einkommen und Vermögen zu tragen. Finanzpolitisch sei dies ein nachvollziehbarer Ansatz, dem die Landesregierung jedoch nicht gefolgt sei.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Kürzung des Landesblindengeldes bei blinden Menschen mit keinem, niedrigem oder mittlerem Einkommen über entsprechende Mittel der Blindenhilfe nach dem SGB XII ausgeglichen werden könne. Diese Mittel würden dann gezahlt, wenn andere Leistungen wie das Blindengeld nicht vorrangig zugewendet würden. Ziel der Gesetzesänderung sei, den einkommens- und vermögensunabhängigen Leistungsansatz in einem finanziell verantwortlichen Rahmen erhalten zu können.

Den vom Petenten eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die vom zuständigen Kreis erstellten Bescheide eine ausführliche Darstellung der rechtlichen Situation beinhalten. Die vom Sozialministerium durchgeführte Prüfung hat keine Anhaltspunkte für rechtliche Beanstandungen ergeben. Dem Ausschuss ist auch bekannt, dass der Petent seine Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zurückgenommen hat. Dieses habe unter anderem konstatiert, dass es für eine Verfassungswidrigkeit der Festsetzung des Landesblindengeldes keine Anhaltspunkte gebe.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Dass die Kürzung des Landesblindengeldes bei den Betroffenen nicht auf ungeteilte Zustimmung trifft, ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Aus dem dargestellten Sachverhalt haben sich für ihn jedoch keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße ergeben.

5 L146-17/1497 Kiel Kindertagesstätten; Prozesskostenhilfe Die Petentin wendet sich dagegen, dass Patchworkfamilien benachteiligt werden. Sie selbst sei davon betroffen, da ihre Familie weder Prozesskostenhilfe noch Unterhaltsvorschuss oder Wohngeld erhalte. Für die Hortbetreuung müsse sie den höchsten Satz bezahlen. Die Sonderaufwendungen für ihre zwei schwer stoffwechselkranken Kinder aus erster Ehe würden bei keiner Berechnung mitberücksichtigt. Der Unterhalt ihres Exmannes reiche nicht einmal für die kostenaufwendige Sonderernährung aus.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit geprüft und beraten. Das Sozialministerium hat aufgrund der gegebenen Zuständigkeiten weitere Ministerien beteiligt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Kinder unter zwölf Jahren nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für längstens 72 Monate aus öffentlichen Mitteln Unterhaltsleistungen erhielten

Hierfür sei erforderlich, dass sie im Bundesgebiet bei einem alleinstehenden Elternteil lebten und vom anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt mindestens in Höhe des für Kinder derselben Altersgruppe maßgeblichen Regelbetrags bekämen. Diese Voraussetzungen für die Leistungsgewährung seien bei der Petentin nicht erfüllt, da sie verheiratet sei.

Das beteiligte Innenministerium hat Rücksprache mit der zuständigen Wohngeldstelle gehalten. Es stellt fest, dass bislang von der Petentin kein Antrag auf Wohngeld gestellt worden sei. Eine wohngeldrechtliche Bewertung des Sachverhalts allein anhand der Schilderungen der Petentin sei nicht möglich.

Eine Beteiligung des Präsidenten des Amtsgerichts Kiel durch das ebenfalls beteiligte Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration hinsichtlich nicht gewährter Prozesskostenhilfe sei aufgrund fehlender Angaben eines Aktenzeichens oder einer konkreten Entscheidung nicht möglich. Das Justizministerium führt aus, dass das Gericht nach § 127 Zivilprozessordnung über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe entscheide. Der Petentin müsse demnach ein gerichtlicher Beschluss vorliegen. Gleiches gelte für familiengerichtliche Anträge auf Verfahrenskostenhilfe. Das Ministerium weist darauf hin, dass bei der Berechnung der wirtschaftlichen Verhältnisse als Voraussetzung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Rahmen des § 115 Absatz 1 Zivilprozessordnung für den Ehegatten und die Unterhaltsberechtigten Freibeträge zu berücksichtigen seien. Diese verminderten sich jedoch um eigenes Einkommen dieser Personen, beispielsweise auch durch Unterhaltsleistungen des Vaters der Kinder

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

der Petentin. Darüber hinaus könne sich im Rahmen der Bemessung der Höhe des Unterhaltsanspruchs eines Kindes gemäß § 1610 Bürgerliches Gesetzbuch aus besonderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes ein unterhaltsrechtlicher Mehrbedarf gegenüber den Sätzen der Düsseldorfer Tabelle ergeben. Dieser sei anteilig sowohl von dem Barunterhaltspflichtigen als auch von dem betreuenden Elternteil zu leisten.

Bezüglich des von der Petentin geforderten Kostenbeitrags für die Hortbetreuung stellt das ebenfalls beteiligte Ministerium für Bildung und Kultur fest, dass die in der Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel geregelte Sozialermäßigung zum einen auf das Familieneinkommen, zum anderen auf die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen abstelle. Dies geschehe unabhängig davon, ob es sich um eigene Kinder oder um die des Partners oder der Partnerin handele. Sei der nach Regionalstaffel ermäßigte oder nicht ermäßigte Beitrag den Eltern oder dem Kind nicht zumutbar, bestehe weiter die Möglichkeit, einen Anspruch auf Ermäßigung nach § 90 Absatz 3 und 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe) geltend zu machen. Dieser Weg eröffne die Möglichkeit, individuelle Verhältnisse der Familie zu berücksichtigen, da ein Einkommen über der Einkommensgrenze um besondere Belastungen, wie zum Beispiel Aufwendungen für Krankheiten, zu bereinigen sei. Eine Nachfrage bei der Stadt Kiel habe ergeben, dass im Falle der Familie der Petentin eine Berechnung der Gebühren nach beiden Anspruchsgrundlagen durchgeführt worden sei. Hierbei seien die krankheitsbedingten Mehraufwendungen für die Kinder der Petentin berücksichtigt worden. Die finanzielle Situation der Familie begründe keinen Härtefall, der einen Gebührenerlass über die einschlägigen Rechtsgrundlagen hinaus rechtfertigen würde.

Dem Ausschuss ist bewusst, wie belastend die schwere Erkrankung der Kinder für die Familie ist. Er hält es jedoch für richtig, dass angesichts der finanziellen Situation der öffentlichen Hand bei der Gewährung von Leistungen das Einkommen aller Familienmitglieder berücksichtigt wird.

6 L146-17/1498
Ostholstein
Gesundheitswesen;
ambulante Pflege

Der Petent wendet sich gegen die Schließung der Diakoniestation Oldenburg/Holstein zum Juni 2012. Die Mitarbeiterinnen stünden nach der Schließung auf der Straße, und die Patienten wüssten nicht, was mit ihnen zukünftig geschehe. Der Petent schlägt vor, die Diakonie mit Heiligenhafen zusammenzulegen oder einen der Pastoren zu versetzen, um so finanzielle Mittel für die Einstellung eines Geschäftsführers zur Verfügung zu haben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, der Petition nicht abhelfen zu können. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit.

Nach § 71 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI – Soziale Pflegeversicherung) sind ambulante Pflegedienste selbstständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Ver-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten:	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

antwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen. Gemäß § 72 SGB XI dürfen die Pflegekassen ambulante und stationäre Pflege nur durch Pflegeeinrichtungen gewähren, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht. Diese dürfen nur mit solchen Einrichtungen abgeschlossen werden, die unter anderem die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung bieten. Das Sozialministerium weist auf die Notwendigkeit hin, dass für die Diakoniestation Oldenburg/Holstein eine Geschäftsführung gefunden werden müsste, die über entsprechende Kompetenzen verfüge und die die Verantwortung für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit trage. In welcher Form dies sichergestellt werde, bleibe dem Träger überlassen. Hierzu gebe es nach telefonischer Auskunft der Pflegekassen keine Auflagen.

Nach Rücksprache mit dem Kreis Ostholstein werde das ambulante pflegerische Angebot in der Region als sehr gut eingeschätzt. In Oldenburg und Umgebung seien genügend Kapazitäten für die ambulante Pflege der Bevölkerung vorhanden. Die Diakonie-Sozialstation habe angeboten, jedem Patienten einen neuen Pflegevertrag mit einem guten neuen Pflegedienst vor Ort zu vermitteln. Auch für die vom Petenten angesprochenen Pflegekräfte bestehe durchaus die Chance, einen neuen Arbeitsplatz bei einem anderen Pflegedienst zu finden. Es sei allgemein bekannt, dass bereits heute ein Mangel an Pflegekräften bestehe. Vonseiten des Landes gebe es keine Möglichkeit, die Schließung eines Pflegedienstes zu verhindern.

7 L146-17/1501
 Lübeck
 Bestattungswesen;
 Grabräumung

Die Petentin wendet sich gegen die ihrer Ansicht nach unrechtmäßige Räumung der Gräber ihres Ehemannes und ihrer Eltern. Sie habe keine Verzichtserklärung bezüglich der Grabnutzung abgegeben und sei durch das zuständige Friedhofsamt auch nicht zur Räumung aufgefordert worden. Trotzdem seien ihr die Kosten für die vom Amt veranlasste Räumung auferlegt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit beraten. Im Ergebnis stimmt der Ausschuss dem Ministerium zu, dass aus bestattungsrechtlicher Sicht das Verhalten der beteiligten Behörden nicht zu beanstanden ist.

Das Sozialministerium weist darauf hin, dass die Petentin in ihrer Annahme, dass ohne eine von ihr abgegebene schriftliche "Verzichtserklärung" eine rechtmäßige Grabräumung nicht möglich sei, fehlgehe. Ziel der in der Friedhofssatzung getroffenen Regelungen sei es zu verhindern, dass Nutzungsberechtigte durch schlichte Nichtentscheidung den kostenfreien Erhalt eines Grabes erzwingen. Der Nutzungsberechtigte sei nach Ablauf des Nutzungsrechts zur Grabräumung verpflichtet und das Grabmal binnen eines Monats zu entfernen. Ansonsten werde es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt. Das Nutzungsrecht der Grabstätten der Petentin sei zum Zeitpunkt der Räumung bereits seit sechs Jahren und vier

Monaten beziehungsweise seit fünf Monaten abgelaufen gewesen. Trotz mehrfacher Aufforderung habe die Petentin nie eine Entscheidung getroffen, sondern habe versucht, die satzungsgemäßen Friedhofsgebühren herunterzuhandeln.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin durch dieses Verhalten erreicht habe, sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren der Zahlung der Verlängerungsgebühr zu entziehen. Teilweise seien die Gebührenansprüche bereits verjährt. Die eigentlich schon viel früher zu erfolgende Grabräumung sei von der Verwaltung nicht vorgenommen worden, da die Nachbargrabstätte noch nicht abgelaufen gewesen sei und beide Grabstätten eine Einheit gebildet hätten. Nach Abräumung der Grabstätten habe sich die Petentin bereit erklärt, die Nutzungsrechte an diesen zu verlängern und die daraus resultierenden Friedhofsgebühren zu zahlen. Aus Kulanzgründen habe sich die Friedhofsverwaltung bereit erklärt, die Grabstätten wieder einzurichten.

Im Rahmen seiner Prüfungen hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass die Friedhofsverwaltung der Petentin über einen sehr langen Zeitraum hinweg großes Entgegenkommen gezeigt und ihr ausreichend Gelegenheit gegeben hat, ihren ausdrücklichen Willen nach Verlängerung der Grabnutzung zu erklären und somit die Grabräumung zu vermeiden.

8 L146-17/1520
Kiel
Kommunalaufsicht;
Mietobergrenzen

Der Petent erhebt Beschwerde gegen die Ratsversammlung Kiel, zuständige Amtsleitungen und den zuständigen Stadtrat hinsichtlich deren Vorgehen bei der Festsetzung beziehungsweise Anpassung der Mietobergrenzen in Kiel für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) und dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende). Er stellt die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens in Frage.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie des Innenministeriums beraten.

Das Sozialministerium erläutert, dass Leistungen für Kosten der Unterkunft nach § 22 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht werden, soweit diese angemessen sind. Das Sozialministerium weist darauf hin, dass der Begriff der Angemessenheit selbst im SGB II nicht spezifiziert und damit unbestimmt sei. Als unbestimmter Rechtsbegriff unterliege das Angemessenheitskriterium in vollem Umfang der Überprüfung der Sozialgerichte. Es sei darzulegen, nach welchen Kriterien die Entscheidung getroffen und nach welchen Daten der Maßstab ermittelt worden sei. Die Jobcenter und Optionskommunen entschieden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und auf der Basis der Richtlinie des jeweiligen kommunalen Trägers in eigener Zuständigkeit, ob im Einzelfall die tatsächliche Höhe der Aufwendungen angemessen sei. Im Wege der Einzelfallprüfung seien stets die Gesamtumstände der Leistungsberechtigten und die tatsächliche Situation am örtlichen Wohnungs-

markt zu berücksichtigen.

Das Sozialministerium betont, dass die Festlegung von Mietobergrenzen ausschließlich der Orientierung diene. Die sachgerechte Bestimmung der Angemessenheit im Bedarfszeitpunkt habe die Umstände des Einzelfalles, die reale Situation auf dem maßgeblichen Wohnungsmarkt sowie die Größe und Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen. Der Mietspiegel sei dabei eine von mehreren möglichen Orientierungshilfen. Weitere Daten könnten alternativ oder ergänzend herangezogen werden. Entsprechende Vorstellungen des Gesetzgebers ließen sich unmittelbar aus den zur Satzungsermächtigung entwickelten Grundsätzen zur Datenerhebung erkennen und entsprächen der Rechtsprechung. Dass dabei die Werte für Unterkunft nicht monatlich aktualisiert werden müssten, ergebe sich aus der Zweijahresregelung zur Satzungsermächtigung (§ 22 c Absatz 3 SGB II). Dies sei unter anderem auch der Funktionsfähigkeit der leistenden Verwaltung geschuldet. Dem einzelnen Leistungsberechtigten sei es unbenommen, seine persönliche Situation überprüfen zu lassen.

Der Petitionsausschuss hat vor dem dargestellten Hintergrund keine Anhaltspunkte für ein rechtsfehlerhaftes Verhalten der von dem Petenten beschwerten Institutionen festgestellt.

9 L146-17/1635DithmarschenSoziale Angelegenheit;Eingliederungshilfe

Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr Antrag auf Hilfe zur Beschaffung eines behindertengerechten Kraftfahrzeuges als Leistung der Eingliederungshilfe abgelehnt worden sei. Sie bittet den Petitionsausschuss um Hilfe bei der Durchsetzung ihres Anliegens.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit beraten. Im Ergebnis kann er nicht in der von der Petentin gewünschten Weise tätig werden.

Das Sozialministerium teilt mit, dass die Petentin ihr Anliegen mehrfach auch bei dem Rechtsaufsicht führenden Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit vorgebracht sowie beim Innenministerium dienstrechtliche Verstöße geltend gemacht habe. Alle rechtsaufsichtlichen Prüfungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) hätten ergeben, dass die Entscheidung des zuständigen Kreises, die beantragte Leistung abzulehnen, nicht zu beanstanden sei. Es sei eine durch ständige Rechtsprechung gefestigte Verwaltungspraxis, Leistungen der Eingliederungshilfe für ein behindertengerechtes Kraftfahrzeug nur zu gewähren, wenn der Leistungsberechtigte zur Teilhabe am Arbeitsleben darauf angewiesen sei. Diese Voraussetzungen lägen im Fall der Petentin nicht vor.

Nach Kenntnis des Sozialministeriums seien in dieser Angelegenheit gegen den zuständigen Kreis verschiedene Hauptsacheverfahren beim Sozialgericht anhängig. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.